

- 173 Es dürfte sich, da die Arche fehlt, um die Illustration der Deukalischen Flut handeln.
- 174 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Leinwand, 148 × 183 cm, Inv.-Nr. 1212.
- 175 Vgl. Kat. Wolf Dietrich (Salzburg 1987), S. 350–354.
- 176 Von König Sigismund II. August bestellt.
- 177 Vgl. *Anna Misiąg Bochenska*, Bildtapissereien – Szenen der Genesis, in: *Jerzy Szablowski* (Hg.), Die Flämischen Tapissereien im Wawelschloss zu Krakau. Der Kunstschatz des Königs Sigismund II. August Jagello (Antwerpen 1972).
- 178 Von *Rohrmoser* (wie Anm. 44) aufgelöst als: H(ans) K(aspar) M(emberger).
- 179 Ebd., S. 334.
- 180 Die sich nicht als antike Figur identifizieren läßt, freundl. Hinweis v. Dr. Wolfgang Wohlmayer.
- 181 *Heinz*, Salzburger Malerei (wie Anm. 12), S. 9–11.
- 182 *Heinz*, Malerei der Renaissance (wie Anm. 13), S. 185.
- 183 Nach der noch ausstehenden Publikation des Provenance-Index des »Getty Art History Information Program« läßt sich hoffentlich feststellen, welche Bilder zwischen 1576 und 1580 in Rom zu sehen gewesen sein müssen.
- 184 *Roswitha Juffinger*, Die »Galerie der Landkarten« in der Salzburger Residenz, in: *Barockberichte* 5 + 6 (Salzburg 1992), S. 164–167.
- 185 Vgl. Bassanos Dankopfer, bzw. die Jahreszeiten-Serie im KHM.
- 186 Öl auf Leinwand, 160 × 130 cm; Museo Civico, Bassano del Grappa, Inv.-Nr. 436.
- 187 Öl auf Leinwand, 135 × 191 cm, Inv.-Nr. 105.
- 188 *E. Arslan*, I (wie Anm. 68), S. 365.
- 189 *P. Della Pergola*, I Dipinti, Vol. I (Rom 1956), S. 102 f., Kat.-Nr. 182.
- 190 *E. Arslan*, I (wie Anm. 68), S. 382, »In pessima conservazione. Non visto.« Inv.-Nr. 2509.
- 191 Verzeichnis der Gemälde des KHM, S. 27, Abb. Tafel 87.
- 192 Leinwand, 96 × 140 cm, / aus der Sammlung Leopold Wilhelm 499; / Belvedere-depot.
- 193 *Rearick* (wie Anm. 115), S. CLIX, Abb. S. CLXI.
- 194 Von *Rohrmoser* (wie Anm. 44), S. 335, aufgelöst: H(ans) C(aspar) M(emberger).
- 195 Siehe jeweils »technischer Zustand«.
- 196 *Rohrmoser* (wie Anm. 44), S. 335.
- 197 (Noemova Obet) Öl auf Leinwand, 134 × 179 cm, bez. »JAC. BASS.« Arcipiskupsky Zámek a Zahraoy, Kremsier; Inv.-Nr. 49.
- 198 *Rearick* (wie Anm. 115), S. 174.
- 199 (Le sacrifice de Noé après la sortie de l'arche) Musée des Beaux-Arts Bordeaux, Inv.-Nr. E 1; M 5761; Öl auf Holz; 104 × 121 cm.
- 200 *Lépicie* 1754; zit. nach *Habert* (wie Anm. 123), S. 40.
- 201 Ebd.
- 202 *Aikema* (wie Anm. 112), S. 75 f.
- 203 *Jedin*, Tridentinum (wie Anm. 73), S. 333.
- 204 *Rohrmoser* (wie Anm. 44), S. 234.

Anschrift der Verfasserin:

Mag. Marena Marquet

Institut für Kunstgeschichte und Denkmalpflege der TU Wien

Karlsplatz 13

A-1040 Wien

Das Salzburger Gefängnistagebuch und der Letzte Wille des Zeller Pflegerers Kaspar Vogl (hinge- richtet am 8. November 1606)

Von Martin S c h e u t z und Harald T e r s c h

Ist mein schwalben wider ausbliben

CASPAR VOGL, 27. 8. 1606

Ich las kürzlich das Tagebuch eines französischen Ministers, das er im Gefängnis geschrieben hat. Er war in die Panamaaffäre verwickelt und verurteilt worden. Mit welcher Begeisterung, welchem Entzücken horcht er den Vögeln vor seinem Gefängnisfenster, die er früher, als er Minister war, überhaupt nicht bemerkt hatte. Jetzt, wo er wieder in Freiheit ist, bemerkt er natürlich die Vögel, wie früher, nicht mehr.

TSCHECHOW¹

Verschiedentlich wurde die Eignung von Gerichtstexten als Quelle z. B. für alltags- und sozialgeschichtliche Fragestellungen herausgearbeitet. Besonders im Bereich der historischen Erforschung von Kriminalität, beispielsweise im Zusammenhang mit der frühneuzeitlichen Unterschichtsproblematik, sind diese Fragestellungen intensiv diskutiert worden². Oft liegen von Verhörten ausschließlich Protokolle, also einseitig gefärbte Quellen vor, so daß die Gefangenen ausschließlich über das filternde Transportmittel der amtlichen Quellen »sprechen«. Im Fall des am 8. November 1606 in der Hauptstadt Salzburg wegen Teilnahme am »Pinzgauer Bauernaufstand« hingerichteten Zeller Pflegers Kaspar Vogl³ ist die Quellenlage günstig. Zusätzlich zu den im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (BayHStA) vorhandenen Gerichtsprotokollen fanden sich zwei nahezu textidentische Handschriften mit Gefängnistagebuch, Testament und den letzten Briefen des Delinquenten⁴, die wir im Anhang edieren.

Einleitend wird in diesem Beitrag mit dem »Fall Kaspar Vogl« die Rolle eines Pflegers problematisiert, der zwar einerseits den Unmut der Bauern über die anstehende Urbarsbeschreibung teilte, andererseits diese aber als erzbischöflicher Beamter gleichzeitig administrieren mußte. Weiters gewinnt man durch die autobiographischen Notizen Einblicke in Lebenssituation, Raum- und Zeitgefühl eines frühneuzeitlichen Gefangenen. Zudem läßt sich mit seinen Aufzeichnungen die Gattung »Tagebuch« oder die Intention eines »Diaristen« in der Frühen Neuzeit thematisieren.

Kaspar Vogl und die Supplikation der Bauern

Der Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich (1587–1612) wollte im Sommer 1606 die beiden Kommissäre Jakob Ritz zu Grub und Sebastian Lueger ins Gebirge zu einer neuen Urbarsfeststellung schicken⁵, die in einer für den finanziellen Zugriff frühneuzeitlicher Herrschaftssysteme typischen Weise⁶ eine drastische Erhöhung der Urbarialabgaben der Bauern mit sich brachte. Die Bauern in Zell und Taxenbach zeigten sich schon über die bevorstehende Urbarskommission beunruhigt: *und – so die klassifizierende Sicht der Obrigkeit – gleichsam im Erzstift abermal ain neuen Paurkrieg und Auflauf machen wöllen*⁷. Die Bauern reagierten auf Gerüchte, die offensichtlich im Umlauf waren, obwohl sie noch nicht selbst betroffen waren. Eine Bittschrift, eine Supplikation, an den Salzburger Landesfürsten wurde im Winter 1605/06 aufgesetzt, worin geschildert wird, daß die Bauern durch die *Haupt- und Landsknechtsteuer, auch Tatz und Aufschlög im Salz* schon ausreichend belastet wären. Es wäre unmöglich, *derselben Urbargueter [...] mit mehreren Diensten belegen* zu lassen, weil sonst *werden wir gleich gar sambt Weib und Kind von Haus ins weite Feld getrungen*⁸. Die Bauern, die – genau betrachtet – an ihre eigene Projektion vom »gnädigen« Landesfürsten appellierten⁹, glaubten sich um so mehr im Recht, als ihre Güter ohnedies schon naturräumlich benachteiligt waren. Ein persönliches Appellieren an den Landesfürsten schien nach Ansicht der Bauern möglich. Der Prozeß um den Pfleger Kaspar Vogl ist auch als Grenzziehung zwischen dem Hofrat und den »aufständischen« Bauern zu bewerten. Gleichzeitig wurde das noch intakte System der bäuerlichen »Gesetzwidrigkeiten«¹⁰, ebenso wie der Pfleger Vogl, der den Text zumindest kannte, kriminalisiert. Untertanen hatten in dieser Causa nicht zu supplizieren! Nach dem Aufsetzen der Supplikation wurde der Text an verschiedenen Orten wie Taxenbach, Embach, Mittersill und Weng verlesen. Die Bauern – in völliger Verkennung der Tatsachen – glaubten sich auch hinsichtlich einer 1462 von Ludwig von Bayern ausgestellten Urkunde mit ihrer Supplik im Recht, die ihre alten Steuerrechte zwar bestätigt, aber ein ausdrückliches Verbot von Rottierungen und geheimen Zusammenkünften festlegte¹¹. Sie wußten zwar, offenbar gestützt auf ein »langes« Gedächtnis, um diese Urkunde, gelangten aber nicht in den Besitz derselben. Die Beamten sagten aus, daß die Bauern zwar zu ihnen gekommen seien *und ainen alten brief oder dessen abschrift begert* hätten. Aber die Bürgermeister lehnen die Herausgabe ab und verständigen statt dessen den Kapruner Pfleger Vogl.

Der 1572 mit einem Wappenbrief versehene¹² Kaspar Vogl, seit 1601 Pfleger von Kaprun, Landrichter von Zell und Propst von Fusch¹³, und sein Zeller Gerichtsschreiber, Christoph Seeleutner, machten von den Vorkommnissen keine Anzeige nach Salzburg und

widersetzten sich dem »Aufruhr« der Bauern anscheinend überhaupt nicht¹⁴. Der Pfleger von Werfen, Josef Niggel, als Inhaber von Hohenwerfen einer der wichtigen Salzburger Beamten, erfuhr davon – ein Indiz für die weite Verbreitung der Supplik – und benachrichtigte am 13. Juni 1606 den Erzbischof in Salzburg von den näheren Umständen. Eine Kommission unter Führung des Hauptmanns Longinus Walther von Waltherswyl und des Hofrats Dr. Wolfgang Kümmerle wurde in den Pinzgau geschickt, um Erkundigungen einzuziehen. Über Lofer zogen sie nach Zell, wo sie den scheinbar tief in den »Aufstand« involvierten Pfleger Kaspar Vogl erstmals verhörten. Als die Berichte der Kommissäre an den Erzbischof nichts Bemerkenswertes erbrachten, forderte dieser eine genauere, strengere Untersuchung. Die Kommissäre gehorchten und ermittelten, daß die Zeller »das Feuer« gelegt hätten. Wolf Dietrich reagierte aus Angst vor einem neuen Bauernkrieg¹⁵ sehr schnell¹⁶ und ließ in Salzburg 150 Soldaten ausheben und am 23. Juni ins Gebirge schicken. Die Soldaten umstellten die Bauern in Taxbach und Zell, so daß man ihnen die Waffen abnehmen und die Rädelsführer, so sie nicht geflohen waren, gefangennehmen konnte.

Der Pfleger Vogl, ein *alter eisgraber Mann*¹⁷, wurde am 18. Juni nach Salzburg bestellt und ritt, obwohl er *wol hette entreüten mügen*¹⁸, am 22. Juni von Kaprun nach Salzburg und traf dort am Freitag, dem 23., ein. Eine Flucht war für den bemittelten Pfleger – im Gegensatz zu seinem Gerichtsschreiber – zumindest deshalb nicht sinnvoll, weil seine Güter sonst sicherlich eingezogen worden wären. Bereits am 3. Juli 1606 wurde ein neuer Pfleger von Kaprun, Landgericht und Propstei Zell, namens Kaspar Grübel, eingesetzt¹⁹.

Kaspar Vogl gab zwar in seinem Verhör vom 13. Juli 1606²⁰ mit den vernehmenden Hofräten Dr. Kümmerle und Dr. Kiznagl zu, daß am dreißigsten Tag nach Beerdigung des verstorbenen Pfarrers von Zell vom *Supplicieren* geredet worden war, doch konnte er sich unmöglich genau erinnern, was er und der Bauer Stefan Guthund geredet hätten. Vogls Verteidigungsstrategie beschränkte sich auf oftmaliges Verweisen auf seinen *schwachen Kopf* und das *entfallne gedechnuß*, woraufhin man ihm bei weiterem Leugnen am 27. Juli mit lebenslanger Haft drohte. Der Salzburger Hofrat beschäftigte sich nur formal mit dem Verstoß Vogls, die inhaltliche, eigentlich entscheidende Seite des »Pinzgauer Bauernaufstandes« wurde kaum ver- und behandelt.

Man veranlaßte Vogl, einen Bericht zu verfassen, den er am 9. August 1606²¹ abgab. Darin verwahrte er sich gegen die Anschuldigung, Verursacher des »Aufruhrs« gewesen zu sein. Sicherlich hatte er von der Supplikation gehört, allerdings ohne genau zu wissen, zu welchem Zeitpunkt. Niemals aber hatte er einem weiteren Aufflammen dieses »Urbaraufbruhrs« das Wort geredet. Der Sprachgebrauch dekuviert hier: Während Vogl und die Bauern von »Supplikation« reden, bezeichnet der obrigkeitliche Sprachgebrauch denselben Umstand als *rebellion* und *aufrur*. Das gehäufte Zusammenkommen der Bauern in

Zell wäre ganz normal gewesen und hing mit der Zahlung der Steuern, den Kirchtagen und ähnlichem zusammen. Als er dann beim Dreißigsten des Zeller Pfarrers davon erfuhr, hatte er am nächsten Tag Erkundigungen eingezogen, verfaßte darüber einen Bericht an den Hofrat und wollte diesen mit eigenem Boten nach Salzburg schicken. Gerade in diesem Augenblick wären schon die von Wolf Dietrich aufgrund der Mitteilung Niggls geschickten Kommissare im Pinzgau eingetroffen. *Damit ist vermelter mein bericht, nachdeme mir ain anderer umb wenig vorkhommen, zu meinem grossen unglückh dahinten beliben.* Er hatte daraufhin in den Verhören geleugnet, überhaupt etwas zu wissen – so Vogl, seine Verteidigungsstrategie charakterisierend: *Ich habe mir ohne verners nachgedenckhen khindisch eingebildet, weil diser handl ohne meinen bericht schon an das recht orth khommen, so werde man nunmer weiters meinenthalben nicht nachfragen.* Seine Schuld läge einzig darin, diese Supplikation nicht nach Salzburg weitergemeldet zu haben. Abschließend rief Vogl die *angeborene fürstliche mitte* an und beschwor den Erzbischof, *ain werckh der barmherzigkeit* zu tun und die Freilassung nach siebenwöchiger Haft zu erwirken.

Am 31. August 1606²² wiederholte Vogl seine Aussage, nämlich beim Dreißigsten mit dem Bauern Jakob Rieder über die neue Urbarsbeschreibung geredet zu haben. Doch entgegen dem Hauptanklagepunkt hatte er, Vogl, nicht dazu geraten, noch weitere Gerichte in die Supplikation miteinzubeziehen. Der Bauer Rieder hingegen wollte die Supplikation in mehreren Gerichten verlesen lassen.

Erst das Verhör vom 27. Oktober 1606, das durch den Notar Dr. Holthueter am 31. Oktober beglaubigt wurde²³, brachte ein inhaltliches Eingehen auf die Beschwerden und nahm Bezug auf die Diskursebene der Bauern, als sich die Fragen erstmals mit der Besteuerung beschäftigten. Die Obrigkeit bestand auf ihren alleinigen Herrschaftsrechten und verneinte bewußt die altradierten Rechte der Bauern. Das Verhör zwang den Pfleger Vogl, diese Ordnung im Angesicht der Herrschaft zu bestätigen. Auf die 17. Frage, ob es dem Erzbischof verwehrt wäre, *zu seinem urbar und seinen eigenthumb zu sechen*, wurde Vogl gezwungen zu antworten: *Seines erachtens sei es kheinem grundtherrn verboten, zu seinen eigenthumb zu sechen.* Der Pfleger versuchte, auf die ungebührliche Höhe der neuen Urbarsbeschreibung zu rekurrieren: Die Supplik der Bauern wäre darin gegründet, *damit sy durch die abgeordnete commissarios zu hoch nit belegt wurden.* Abschließend bat Vogl erneut um Gnade: *Er khunn bei seiner seelen seeligkeit, darauf er auch sterben wollt, woll sagen, das ime ainiger gedankhen zu rebellirn in sein herz nie khommen, hab auch von kheinem undterthonen dergleichen yemals verstandten.*

Der Blick auf die Ebene der Gerichtsprotokolle Vogls und seiner Mitangeklagten bringt letztendlich keine wirkliche Klarheit über das Verhalten Vogls bzw. der mitangeklagten Bauern Guthund und Khail,

was aber sicherlich auch in der Aussagestrategie der Verhörten begründet ist. Diese »Verschleierung« ist ein grundsätzliches Problem von Verhörakten. Sabean bemerkte diesbezüglich, »die Verwirrung der Außenwelt gehörte zu einer tiefverwurzelten Gewohnheit, die aus der Erfahrung mit Herrschaft herrührte«²⁴. Die Verhörten versuchen nur im äußersten Notfall, getrieben durch die Prozedurdynamik, Positionen preiszugeben und sich somit der Herrschaft auszuliefern.

Der Erzbischof selbst diktierte dem verhörleitenden Kommissar Dr. Kümmerle die Todesurteile²⁵ für Vogl, Khail und Guthund, die am Abend des 6. November 1606 verkündet wurden. Er selbst ließ auch die Bestattungsmodalitäten regeln. Die Schlußrelation vermerkte die Reaktion des Erzbischofs: *es rheue in der Vogl selbst*²⁶. Er hätte derartig gehandelt, damit man künftige Empörungen umso sicherer abwenden könne und damit er und die anderen künftigen Landesherrn umso sicherer in ihrem Amt stünden. Vogl wurde verurteilt, *wider pflicht, ehr und aydt* Mitwisserschaft von der geplanten *aufwigung und entbörung*²⁷ gehabt zu haben und diese »Revolte« nicht an den Salzburger Hofrat gemeldet zu haben. Er leugnete beständig, Kenntnis von der Supplikation gehabt zu haben. Sogar als die ebenfalls verhörten Bauern bereits gegen ihn aussagten, beharrte er auf seiner Position. Dem Zeller Pfleger wurde seitens des Gerichts die Förderung des Aufstands unterstellt, weil er den Untertanen riet, *das sy noch mehr und andere ghricht zu sich ziehen und zu gleicher rebellion zubewegen, all möglich mittel und weeg suechen sollen.* Somit wäre die reale Gefahr eines *gemainen aufstandts und rebellion* gegeben gewesen. Der Pfleger hatte somit eine *aufzur* tatkräftig unterstützt. Der Hofrat stimmte an eben diesem Tag den überaus harten Urteilen *secundum maiora vota pro seditiosis und aufwigher der undterthonen*²⁸ zu.

Am 26. März 1601 unterzeichnete Vogl einen Revers auf sein Pflgeramt und seinen katholischen Glauben, worin er sich neben umfangreichen gegenreformatorischen Anforderungen²⁹ verpflichten mußte: *innsonderheit soll er auf die rottirungen und ungewonlichen zusammenkhonfften der unterthonen und gerichts leuth sein vleissige achtung haben, derselben alwegen zeitlich fürkhomen und die khains weegs gestaten, da auch sich dergleichen in seinen verwaltungen waß verdecktiges zuetragen wurde, unß solches fürderlich berichten*³⁰. Vogl hatte sich also, zusätzlich zu seinen *kindischen reden unnd verhaltenhait*³¹, in der Sicht der Obrigkeit eines groben Verstoßes gegen seine Pflicht zuschulden kommen lassen.

Die Todesurteile wurde am 8. November 1606 auf der »Scharten«, in der Senke zwischen Festungs- und Mönchsberg, durch den Salzburger Freimann Georg Vischer³² vollstreckt. Die enthaupteten Körper wurden in schwarzes Tuch eingeschlagen, das man beim Salzburger Händler Ruep Teuffenbacher um 3 Gulden kaufte³³, und in einer Truhe unter der Linde bei St. Peter vergraben.

Wie sehr in Zell der Tod Vogls betrauert wurde, wird deutlich an der Aussage des Zeller Gefangenen Bernhard Schermer, daß nämlich der Zeller Amtmann Schernstetter zu ihm ins Gefängnis gekommen sei und mit *seiffzen* und *wainen* vom Tod von Hans Khail, Stefan Gut-hund und Kaspar Vogl erzählt habe³⁴.

Gefängnis und Gefängnisalltag

Anders als die umfangreiche Literatur über Zucht-, Armen- und Waisenhäuser³⁵ belegt, ist – sicherlich aufgrund schwieriger Quellenlage – nur wenig über die Vorform der Zuchthäuser³⁶, also über die Zeit vor der »Geburt der Strafvollzugsanstalten« bekannt. Das Gefängnis diente bis zum ausgehenden Mittelalter lediglich zur Verwahrung eines Verhafteten bis zur Vollstreckung des Urteils³⁷. Burgen, Schlösser, Rathäuser bzw. Türme der Stadtbefestigung³⁸ wiesen ursprünglich Verwahräume auf. Die Häuser der Landgerichtspfleger besaßen meist kein eigenes Gefängnis. Diesbezüglich relevante Fakten lassen sich nur aus Wirtschaftsrechnungen oder indirekt aus Verhörsprotokollen erschließen³⁹.

So berichtet beispielsweise der 1572 wegen Schatzgräberei verhaftete Hafner Hans Hölzl aus Frankenburg (OÖ), nachdem er wieder gestellt wurde, von seiner Flucht aus der »Keichen«: *Darzue sey der winter herzuegestrichen, daz er im kalt zimer schier erfroren, so habe er auch nichts zu eßen gehabt und schier erhungern müessen und letztlich, als er, mit referentz zumelden, ein par hosen angelegt, habe in des landrichters knecht [. . .] daz eisen an einem fueß nit recht wider fürgeschlagen.*⁴⁰

Die bei Altaussee gelegene Festung Pflindsberg sollte 1574 erneut instand gesetzt werden. Der damals bereits stark verwiterte Turm, der als Gefängnis diente und für die Häftlinge schreckliche Haftbedingungen geboten haben muß, mußte deshalb renoviert werden⁴¹.

Ein Schladminger Richter vermerkt 1596, daß bis jetzt kein eigenes Gefängnis vorhanden gewesen sei, so daß er unter der Stiege *ain aigene keuchen machen lassen*. Erst damals wurde vom steirischen Landesfürsten die Errichtung einer eigenen *keichen* (oder *kotter*) angeordnet⁴². Zudem verschlimmerte die oft überlange Dauer der Verfahren die Situation der Verhafteten⁴³. In der Festung Hohensalzburg wurde ein Festungsturm, der sogenannte Reckturm, als Gefängnis umgebaut. Im ersten Stockwerk befand sich eine räumliche Öffnung zum Hinunterlassen der Gefangenen in einen sechs Meter tiefer gelegenen Kellerraum. Daneben gab es aber auch Zellen für Gefangene⁴⁴. Hier dürfte auch Kaspar Vogl seine Turmhaft zugebracht haben, zumindest findet man seinen Namen im Mörtel gekratzt⁴⁵.

Viel besser war es um die städtischen »Keichen« auch nicht bestellt. So bemängelten die Kommissäre der Regierung 1672 in Graz, daß im dortigen Stadtgefängnis nicht einmal ein *locus secreti* vorhanden war,

ganz zu schweigen von der unzureichenden Nahrung⁴⁶. Zur Zeit des großen Zauberer-Jacki-Prozesses vermerkt der Salzburger Hofrat Dr. Zillner im März 1679, daß sich Ruepp Sibenhofer wegen allzu großer Kälte die 'reverendo' Zehen abgefroren habe und mit einer gefährlichen Krankheit darniederliege⁴⁷. Der häufig auftretende »plötzliche« Tod der Gefangenen im Gefängnis war einerseits eine direkte Folge der kargen Kost und der unglaublich schlechten sanitären Verhältnisse, andererseits durch die große Kälte bedingt⁴⁸. Friedrich Spee (1591–1635) spricht sich in seiner »Cautio criminalis« für eine differenziertere Betrachtungsweise hinsichtlich der tot aufgefundenen Gefangenen aus. Entgegen der weitverbreiteten Meinung, diese seien vom »Teufel« geholt worden, argumentiert er dahingehend, daß sie infolge von Tortur, Fußfesseln oder aber durch den »Schmutz und Schrecken des Kerkers geschwächt« verstarben⁴⁹.

1702 wurde für Salzburg verfügt, daß die Kerker zweimal im Jahr gereinigt und mit Stroh und Woldecken versehen werden sollten⁵⁰. Initiator dieses Gebots war nicht eine zunehmende Humanität, sondern das Einsparen von unnötigen Reparaturkosten. Ein Gefangenenbericht aus Gastein 1732 beleuchtet die katastrophalen Zustände der »Keuchen«: *Der Gefangene sei in der Gefengnuss also zugerichtet worden, das er mit allen heiligen nothwendigen sacramenten den 18. Februar hat miessen versehen werden*. Ein anderer Gefangener bekam den *khalten Brand* und wäre fast daran gestorben⁵¹. Für das Pfliegergericht Golling wurde 1784 festgestellt, daß Gefangene in die Landeshauptstadt mit einem Karren gefahren werden mußten, weil sie aufgrund der Haftbedingungen nicht mehr gehen konnten⁵².

Bei Betrachtung der normativen Ebene läßt sich zeigen, daß den Gefängnissen ein zunehmend bedeutender Stellenwert beigemessen wurde. Dieser Befund kontrastiert meist diametral, wie schon oben angedeutet, mit der Praxis. Die 1532 erlassene peinliche Gerichtsordnung Karls V., die von Erzbischof Johann Jakob 1576 in Salzburg eingeführt wurde⁵³, merkt im Artikel 11 an: *vnnd ist da bei sonderlich zumerken, daß die gefenckhnuß zu behaltung, und nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugerichtet sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefengklicher behaltnuß halb sein mag, von eyinander theylen, damit sie sich onewarhafftiger sage mit eyinander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.*⁵⁴ Das Gefängnis sollte nicht Strafe, sondern nur der *wol verwarte*⁵⁵ Aufbewahrungsort der Gefangenen sein⁵⁶.

Der Salzburger Jurist und Kommentator der Carolina, Christoph Blumblacher⁵⁷, orientiert sich in seinem 1670 erschienen Kommentar zum 11. Kapitel der Carolina am Leipziger Juristen Benedict Carpzov (1595–1666), der *wider die jenigen Richter und Obrigkeiten klaget, welche die arme Gefangnen in erschröckliche schandliche Keuchen*

und Gruben unter der Erden steckhen, da sie vor Feuchtigkeit und Kälte ihren Gesund unnd Kräfte verlieren müssen, dann von Rechts wegen muß die Gefängnuß also beschaffen seyn, daß ein Gefangner darinn leben, auch Luft und Himmel-Liecht geniessen könne⁵⁸. Der Gefangene sei auch so zu halten, daß er nach der Untersuchungshaft seinen sachen wiederumb nachkommen, und sein Stückel Brodt gewinnen könne⁵⁹. Ähnliches vermerkt die unterderennsische Landgerichtsordnung von 1656 (Ferdinanda) im 27. Artikel⁶⁰: *Weilen die Gefängnuß allein zur Versicherung / und (ausser gewisser Fäll) nicht zur Straff angesehen ist: Als sollen die Gefangenen nicht in stinkende / zur Straff angesehene Kottler / noch in die alten tieffen Thurn geworfen / sondern in solchen Gefängnissen auffbehalten werden / wo sie ohne Gefahr deß Lebens und der Gesundheit verbleiben können. Dieser Artikel wurde gleichlautend in die »Ob der Ennsische Gerichtsordnung« von 1675 übernommen⁶¹.*

Erst die Constitutio Criminalis Theresiana von 1769 bemüht sich, mit gesetzgeberischen Mitteln gegen den schlechten Zustand der Gefängnisse vorzugehen und kümmert sich wesentlich genauer um das Schicksal der Gefangenen. So vermerkt Artikel 52, Absatz 2⁶²: *... es solle all- und jede Gefangenschaft also beschaffen seyn / damit die Verhaftete weder am Leib ein Peinigung / weder am Leben / und Gesundheit einen Schaden erleiden. Wobey aber gleichwohlen zwischen den grösser- und kleineren Verbrechen / dann zwischen schlechten Leuten / und sonst wohlverhaltenen Personen ein vernünftiger Unterscheid zu gebrauchen ist. Außerdem seien Übergriffe der Stockmeister und Gefangenenwärter verboten.*

Das ebenfalls erwähnte Verbot der »stinkenden« Kerker war notwendig, wenn man etwa den aufsehenerregenden Fall der fünf, 1783 im Kapuzinerkloster am Wiener Neuen Markt bei einer Visitation aufgefundenen, für verrückt erklärten, gefangengehaltenen Geistlichen betrachtet, die trotz des Verbots der kirchlichen Kerkerhaft (1771) dort eingeschlossen waren⁶³. Die fünf stark verwahrlosten Zellen waren nicht beheizbar, feucht und verfügten nur über einen Abtritt neben einem Tisch und einem Strohsack. Auf Reinheit legt auch die »Allgemeine Kriminal Gerichtsordnung« von 1788 wert: *Jedes Gefängnis muß trocken, reinlich, mit Luft und Licht hinlänglich versehen und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Gefangenen keiner Gefahr und er selbst keinem andern Uibel ausgesetzt werde.*⁶⁴

Der nach 40 Jahren in erzbischöflichen Diensten⁶⁵ zweifellos privilegierte Zeller Pfleger Kaspar Vogl erwähnt mehrmals seine verschiedenen Gefängnisorte. Das Tagebuch reiht meist den Wochentag, das Datum und schließt die getrunkene Menge Weins an. Einige Addenda zu Gefängnis, Haftsituation bzw. größere Rechtfertigungseinschübe unterbrechen diese monotone Reihung. Den Beginn bildet Vogls Überstellung von der Stadt Salzburg auf die Festung Hohensalzburg, wo er

in verschiedenen Zimmern verwahrt wird. In seinem Tagebuch vermerkt er am 27. Juni 1606 sein Verhör und die Überstellung in die Festung. Nach gut zwei Wochen ändert sich sein Verwahrort: *Am Pfinztag, dem 13. Juli, sein ich unnd die andern gefangnen examinirt worden und ich bin des abents, da ich vorher 16 tage im caplanzymer zuebracht, doch bei tag nit verspöht gwest, ins Haunspergerzymer verschafft worden. Gott schickhs paldt zu erledigung etc.*⁶⁶ Seine Haftbedingungen scheinen anfangs eher moderat gewesen zu sein. Hinweise etwa auf Fesseln fehlen im Text⁶⁷. Am Sonntag, 16. Juli, rekapituliert Vogl erstmals die Dauer seines erzwungenen Aufenthalts. *Ist an dato der 25. tag, das ich von haimb aus bin, darunter im schloß gefangnen 19 tag.* Ab diesem Zeitpunkt beginnt Vogl akribisch, die getrunkene Menge Weins bzw. die Brantweinrationen täglich anzuführen.

Am 29. Juli 1606 errechnet er wiederum die Dauer seines erzwungenen Aufenthalts *bisshero gefangnen 33 dag, Gott schickhs zum enndt.* Die Überstellung vom 22. September in den Arrestantenturm der Festung Hohensalzburg wird von einem Appell an die Gnade Gottes eingeleitet: *O Gott, erparms und wendt mein betriechnus. Diß abents bin ich in den thurm gelegt worden. O herr Got, hilf mier baldt mit glichh wider daraus.* Am Sonntag, dem 29. Oktober 1606, rekapituliert Vogl die Dauer seines Aufenthalts im Turm, als er erneut verlegt wird: *bin nun 38 1/2 tag am thurn gelegen und diss tags hat man mich in ain stibel in Pfaffenthurn, Gott verleich baldt glichhseelige erledigung.* Dieses mehrmalige Verlegen der Gefängnisräume beunruhigt ihn. Vogls »Wohnraum« rückt immer mehr ins Zentrum der obrigkeitlichen Macht. In seiner Erinnerung koppelt er immer Gefängnisräume und die darin verbrachte Zeit aneinander. Insgesamt achtmal appelliert er im Gefängnistagebuch an die Gnade Gottes (gegen 26 Erwähnungen im Testament und den Abschiedsbriefen), mehrmals davon im Zusammenhang mit seiner Haftsituation. Besuche der Messe oder Andachten werden hingegen, aus welchen Gründen auch immer, nie im Tagebuch vermerkt. Abschließend notiert er am 4. November über seine Haftbedingung: *diß nachts ist der hofprovoß im zimer gelegen.*

Über den persönlichen Zustand Kaspar Vogls und Alltagserfahrungen⁶⁸ im Gefängnis erfahren wir öfters aus kleinen Zusätzen zur täglichen Weinration. Gehäuft besonders im August 1606, etwa am 13. über eine Verletzung am Fuß: *hab mich an di schambl an rechten fueß gestossen.* Genau eine Woche später berichtet Vogl über einen Streit: *hat der Michael die frau haußpflegerin geschlagen.* Seine depressive Stimmung vermerkt er am 18. August: *vast betrieht. Mein gödt, der Jacob Riedl, schickht mier 2/4 wein.* Abwechslung, Berührung mit der Umwelt oder vielleicht Symbol eines anderen Lebensraums stellen die nistenden Schwalben dar. *Montag, 21. dits [August], khain wein. Ist die schwalben, so vor zween siz im zimer gehabt, außbliben. [. . .] Sonntag, denn 27. dito [August], 1/4. Ist mein schwalben wider ausbliben. In*

der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag, 9. auf 10. August 1606, vermeint er Geräusche in seinem Zimmer zu hören: *Ist diss nachts, da ich doch zuvor das wenigist nichts gehört, in meinem zymer ungestiemb gewest, hat ainen ungewendlichen fahl bei meinem pôth gethan, Gott verleich gnad.* Vermutlich seinen physischen Zustand notiert er am 15. Oktober: *ist mich der grimen ankhome.* Vor dem Hintergrund mangelnder Gefängnis hygiene läßt sich etwa auch die Anmerkung Vogls vom 12. Oktober 1606 lesen: *reichen außkhort.*

Die Verpflegung in frühneuzeitlichen Gefängnissen war nicht für alle Gefangenen gleich. Erst die *Constitutio Criminalis Theresiana* legt fest, daß der Gefangene täglich im Gegenwert von mindestens vier Kreuzern verpflegt werden muß, auf jeden Fall aber so viel, *als zu Erhaltung des Lebens / und der Kräften erforderlich . . . wäre er standsmäßig / oder einer besseren Condition, anbey mittellos / so stehet es in des Gerichts billigen Willkuhr / wie derselbe solle unterhalten werden.*⁶⁹ Die Gerichtsordnungen davor sprechen nur sehr ungenau von der *nothwendige Aezung*⁷⁰, wobei ein Verpflegungssatz von vier Kreuzern für Gefangene im 17. und 18. Jahrhundert aufgrund vereinzelter Hinweise als üblich angesehen werden kann⁷¹.

Leider lassen sich nur einzelne Beispiele für Verköstigungen von Gefangenen anführen: Nachweislich betrug das Kostgeld für Leute minderen Standes im Jahr 1605 in Graz einen halben Gulden in der Woche, somit war es seit 1561 gleichgeblieben. Die fünf »welschen« Kaufleute, die unter dem falschen Verdacht der Kundschafterei im Rathaus saßen, wurden nicht wie Malefizpersonen versorgt, sondern sie erhielten täglich vier Mahlzeiten und zusammen fünf Halbe Wein, was jeden Tag einen Taler kostete⁷². Standesgemäß wurde der gefangene Erzbischof Wolf Dietrich auf Hohensalzburg (ab dem 23. November 1611) versorgt. Nur angemerkt sei, daß in der Literatur oft ein Zusammenhang von Vogls Gefangenschaft mit der Wolf Dietrichs konstruiert wird⁷³. – Die monatlichen Ausgaben für den gefangenen Melchior Klesl auf St. Georgenberg beliefen sich auf 272 Gulden⁷⁴.

Am Sonntag, 16. Juli, vermerkt Vogl im Zusammenhang mit seiner neunzehntägigen Haft auf dem Schloß mit $\frac{1}{4}$ wein erstmals die konsumierte Weinmenge. Ab dann findet sich der Eintrag regelmäßig. Auffällig ist dabei Vogls ausschließliches Erwähnen von Wein (mit der gelegentlichen Spezifikation Muskateller bzw. Branntwein). Schon zwei Tage später – wie noch achtmal in seiner 133tägigen Haft auf der Festung Hohensalzburg – findet sich der Eintrag *kain wein*⁷⁵. Eine Auflistung der von Vogl penibel aufgezeichneten Weinration auf der Festung ergibt für die Zeit vom 28. Juni bis 7. November folgendes Bild⁷⁶: Die übliche Bezugsgröße dürfte ein Viertel Wein gewesen sein, was umgerechnet ungefähr eineinhalb Liter Wein entsprach. Auffälligerweise häufen sich die Branntweinrationen im Oktober 1606.

	$\frac{1}{4}$ Wein	$\frac{1}{2}$ Wein	1 Maß Wein	Muskateller	Branntwein
Juni (ab 28.)	3 ×				
Juli	21 ×	1 ×	6 ×		
August	9 ×	1 ×	17 ×	1 × 1 Maß	
September	16 ×	2 ×	9 ×	3 × 1 Maß	1 × $\frac{1}{2}$ Maßl
Oktober	8 ×		21 × ⁷⁷	1 × 1 Maß	5 × $\frac{1}{2}$ Maßl
November (bis 7.)	4 ×	1 ×	1 ×	1 × $\frac{1}{4}$ Maß	1 × $\frac{1}{2}$ Maßl

Gefangenenliteratur in der Frühen Neuzeit

Ein Schwalbenpärchen hat sich in meiner Zelle eingenistet. Einen Sommer lang lebt es bei mir. Es baut ein Nest, die Schwalbin brütet, das Männchen unterhält sie mit trillerndem Lied. Junge entschlüpfen, die Eltern füttern sie, lehren sie fliegen, eines Tages kehren sie nicht mehr zurück.
TOLLER⁷⁸

Die Aufzeichnungen, welche Kaspar Vogl während seiner Gefangenschaft niederschrieb und die, wenn überhaupt, unter der Bezeichnung eines »Tagebuches« rezipiert wurden, gehören zu einem Stück Literaturgeschichte, das bisher noch nicht geschrieben wurde⁷⁹. Es handelt sich hier um die Gefängnisliteratur der Frühen Neuzeit⁸⁰. In der bisher offensichtlich einzigen deutschsprachigen Monographie zum Schrifttum aus der Zelle⁸¹ wird diese Epoche ausgeklammert, so daß nach einer kurzen Betrachtung der Gedichte Villons gleich die Lebensgeschichte des preußischen Freiherrn von der Trenck (1726–1794) vom Ende des 18. Jahrhunderts folgt. Ihre Ursache hat diese Konzentration auf die Zeit seit der Aufklärung vor allem in der Rezeption von Michel Foucaults Studie »Überwachen und Strafen«, die im 18. Jahrhundert den Schlüssel für die Entwicklung des modernen Gefängnisses sieht. Wie sehr Foucaults Arbeit die jüngere Rezeption von Texten aus dem Bereich von Prozeß und Haft prägte, läßt sich auch anhand der Definition des Begriffs »Gefängnisliteratur« aufzeigen, wenn sie in einem Handbuch als »das literarische Schaffen von Insassen der Strafvollzugsanstalten« bezeichnet wird⁸², womit begrifflich die frühneuzeitliche Festungshaft implizit ausgegrenzt erscheint. Quellengruppen wie das einfache Gefangenentagebuch nichtprofessioneller Autoren findet man in der genannten deutschen Monographie bewußt vernachlässigt, weil ihre Sammlung vornehmlich auf Auswahlkriterien kriminalpsychologischer Natur beruht, in denen es nicht um den Gefangenen selbst, sondern um die wissenschaftliche Erkenntnis für die Kriminalistik geht⁸³. Auch die Überlieferung von Vogls »Tagebuch« beruht auf Auswahlmechanismen, die zwar nicht kriminalpsychologischer Natur sind, doch ebenso außerhalb des Gefangenen als Schreibsubjekt liegen. Wenn etwa in der Handschrift aus dem Salzburger Museum Carolino Augusteum ein unbekannter

Schreiber aus dem 18. Jahrhundert den »Fall« Kaspar Vogl als *Un- glückselige Begebenheit* charakterisiert, so signalisiert diese damals gängige Wortwahl⁸⁴ für Kriminalgeschichten jenes doppeldeutige Interesse, in dem über die Gestalt des Verurteilten die Justiz und damit der Staat gerechtfertigt, der Protagonist aber gleichzeitig heroisiert wurde. Eine solche Ambivalenz liegt eindeutig außerhalb der eigentlichen Textintentionen; trotzdem wäre es verfehlt zu sagen, daß diese Rezeption nicht durch Vogl selbst mitbestimmt wurde. Um die möglichen Motive des Schreibers auch nur einigermaßen zu beleuchten, bedarf es jedoch zunächst eines kurzen Einblicks in die Gefangenenerliteratur zur Zeit der Renaissance, soweit ein solcher angesichts der Forschungslage gegeben werden kann.

Da die Erfassung und Untersuchung von Werken, welche die Gefangenschaft ihrer Verfasser im Medium der Sprache aufarbeiten, erst am Anfang steht, ist man auf Studien zum autobiographischen Schrifttum der Frühen Neuzeit angewiesen, das über die modernen Gattungsbegriffe »Autobiographie«, »Memoiren« oder »Tagebuch« weit aus besser erfaßt ist. Obwohl sich heute neben der Literaturwissenschaft oder der Psychologie auch die neuere Sozialgeschichte über die Erforschung von »Ego-Dokumenten« verstärkt autobiographischen Texten zuwendet⁸⁵, bleibt die Aufarbeitung – vor allem des Tagebuches – im deutschsprachigen Raum unbefriedigend. So gilt das Wort Hockes weiterhin, wonach die Erforschung der »ältesten Diarien, anders als diejenige von Autobiographien, noch in den Anfängen steht⁸⁶. Immer noch ist man auf die Arbeit von Magdalena Buchholz angewiesen, die unter schlechten Forschungsbedingungen während des Zweiten Weltkriegs als Dissertation geschrieben und erst 1983 einem breiteren Leserkreis zugänglich gemacht wurde⁸⁷. Diese Sammlung von rund 70 »Diarien« des 16. und 17. Jahrhunderts enthält kein einziges, welches von einem Gefangenen während seiner Einkerkelung geschrieben wurde. Erwähnt seien aus dieser Studie jedoch die protokollartigen Aufzeichnungen eines Nürnberger Geistlichen über stattgefundene Hinrichtungen zwischen 1605 und 1620 sowie das berühmte »Tagebuch« des Nürnberger Scharfrichters Franz Schmidt für die Jahre 1573 bis 1615⁸⁸. Indem diese Texte die einzelnen Verbrechen detaillierter darlegen, die Gesinnung oder körperliche Beschaffenheit des Delinquenten herausstreichen oder in die eigene Berufsgeschichte einbetten, sind sie weitaus mitteilbarer und subjektiver als etwa das spätere sogenannte »Tagebuch« des Salzburger Scharfrichters Franz Joseph Wohlmuth⁸⁹, welches sich kaum von Hinrichtungsprotokollen unterscheidet und im Original bezeichnenderweise mit dem Titel *Executions Einschreib Buch* versehen ist⁹⁰. Auf den Zusammenhang von Protokoll und Tagebuch wird im Kontext von Vogls Werk noch zurückzukommen sein.

Außerhalb des deutschsprachigen Raums ist die Suche nach Gefangenentagebüchern aus der Zeit Vogls kaum erfolgreicher. Eine Vorreiterrolle in der Sammlung von »Ego-Dokumenten« spielte etwa die niederländische Sozialwissenschaft, die auch bereits eine Autoren- bzw. Werkeliste herausgeben konnte⁹¹. Auch hier stößt man für die Zeit der Renaissance auf kein Gefangenentagebuch, wohl aber auf den memoirenartigen Text des bedeutenden friesischen Edelmanns und Politikers Jancko Douwama (1482–1529), der von Kaiser Karl V. in Vilvorde gefangengesetzt wurde. Dort schrieb er ein historisch-autobiographisches Werk über den friesischen Bürgerkrieg (1514–1523), in dem er seine eigene Rolle dabei sowie die Anklagen gegen ihn berücksichtigt. Douwamas »Verteidigungsschrift« erlaubt interessante Einblicke in die spezifischen produktions- und überlieferungsgeschichtlichen Bedingungen der Kerkerliteratur. Wie Vogl war er ein politischer Gefangener, der seine Gefangenschaft nicht überlebte; heimlich mußte er das *clejne tractatken* verfassen, welches nur mittels der Hilfe eines hochgestellten Mitgefangenen an seine Frau gelangen konnte⁹². So verdankt das Werk seine Rezeption einem günstigen Umstand, der durchaus im Sinn des Schreibers lag. Aus dem ehemals burgundisch-niederländischen Raum zur Zeit Karls V. muß hier weiters das »Journal de Captivité« des Grafen Peter Ernst I. von Mansfeld (1517–1604/06) genannt werden, der nach der Übergabe der Festung Voix (Luxemburg) an Heinrich II. von Frankreich 1552 in eine fünfjährige Gefangenschaft geriet. Sein »Journal« enthält vor allem Briefkopien aus der Zeit der Festungshaft in Vincennes, aber auch einleitende und verbindende autobiographische Notizen zu den Hintergründen seiner Gefangenschaft, wobei das Werk jedoch bereits 1554, drei Jahre vor der Freilassung, mit der *grande tristese* des Verfassers über den Tod der Gemahlin Marguerite endet⁹³. Dieser letzte inhaltliche Schwerpunkt verweist bereits auf die Zielgruppe des Werks, nämlich die Familie, welche zunächst auch seine Tradierung übernahm.

Wenn in diesem Beitrag von der Annahme ausgegangen werden kann, daß mit Vogls »Tagebuch« eine seltene Quelle vorliegt, so vor allem im Hinblick auf die autobiographische Tradition Englands. Zumindest seit der Spätrenaissance übernimmt dieses Land die Führung in der europäischen Tagebuchliteratur⁹⁴. Besonders die französische Forschung hat die englischen Werke hinsichtlich des Detailreichtums oder der Charakterdifferenzierung gegenüber der eigenen Tradition immer wieder gewürdigt⁹⁵. Lange vor der Forschungsrichtung der »Ego-Dokumente« gab es für den britischen Raum bereits eine umfangreiche Sammlung der Tagebuchliteratur, welche die Voraussetzung ihrer Aufarbeitung bildet⁹⁶. Für die ersten beiden Jahrhunderte dieser Erfassung zwischen 1442 und 1642 findet man hier nur ein einziges Gefangenentagebuch verzeichnet, geschrieben im Tower von einem anonymen Verfasser. Dieses lateinische »Diarium Re-

rum Gestarum in Turri Londinensis« ist nur eingeschränkt als autobiographisch zu bezeichnen, da es sich vor allem um eine Liste der Gefangenen handelt, vereinzelt zwar auch vom erlittenen Leid und den Torturen spricht, ohne daß dabei aber der Verfasser deutlich als Einzelgestalt hervortritt⁹⁷. Das Werk wurde zur Erbauung der Leserschaft überarbeitet, weil es darstellt, was die katholischen Gefangenen »pro fide« unter Elisabeth I. zu erdulden gehabt hätten. Das »Diarium« gehört somit in den größeren Kontext der Religionskämpfe, welche über die traditionelle autobiographische Form des Bekenntnisses ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung der frühneuzeitliche Gefangenenliteratur waren. Im Hintergrund des anonymen Tagebuches läßt sich eine wahre Welle an schriftlicher Aufarbeitung von konfessionell bedingten Einkerkierungen, Repressionen und Torturen im England der Tudor-Zeit feststellen, wobei sich die protestantischen Schreiber unter Maria der Blutigen⁹⁸ und die katholischen Verfasser unter Elisabeth I.⁹⁹ die Waage halten. Die Gefangenschaft wird hier meist in den religiösen Deutungszusammenhang der Christenverfolgung eingebettet. Die Verfasser stilisieren sich als Märtyrer des wahren Glaubens, die ihre Selbstdarstellung nur in diesen Rollenvorgaben gerechtfertigt sehen: *to note the greate mercy off God showed unto his servantes in thatt greate persecusyone*¹⁰⁰. Autobiographische Werke dieser Art, wie sie vor allem alltagsgeschichtlich und realienkundlich in der »Gefängnisforschung« verwertet wurden¹⁰¹, lassen sich auch auf dem Kontinent finden, wie z. B. die autobiographischen Aufzeichnungen des Mährischen Bruders Jakob Bilek für die Jahre 1547 bis 1564 belegen¹⁰², der ebenfalls die Wunder und Werke Gottes beschreiben will. In den österreichischen Erbländern bringt der konfessionelle Gegensatz zumindest die Thematik der Gefangenschaft in den Gesichtskreis autobiographisch-memoirenartiger Werke, wenn etwa der protestantisch gesinnte Bartholomäus Khevenhüller (1599–1613) im tagebuchartigen sogenannten »Reisebuch« seine Inhaftierung durch die spanische Inquisition oder der Katholik Jakob Zetl in der Fortsetzung zur »Chronik der Stadt Steyr« seine Festnahme durch die aufständischen oberösterreichischen Bauern 1626 beschreibt¹⁰³. Trotz ihrer eigenen religiösen Strukturvorgaben lassen sich die genannten »Bekennnistexte« auch als Zeugnisse politischer Gefangenschaft lesen, bei denen der Verrat am Fürsten von zentraler Bedeutung ist, weswegen auch die Argumentationsstrategien in die entsprechende Richtung gehen: *I have offendid no lawes*, heißt es in den autobiographischen Notizen des 1553 unter Maria der Blutigen eingekerkerten Edward Underhill.

Diese Beispiele aus der Gefangenenliteratur der Spätrenaissance, die sich unter verschiedenen Schwerpunkten noch weiterführen ließen¹⁰⁴, haben jenen Aspekt gemeinsam, daß stets der Verfasser seinen formal meist bereits abgeschlossenen Fall von neuem aufrollt, um

die eigene religiöse oder rechtliche Position vor der Nachwelt im Kreis der Familie oder im größeren Rahmen der Öffentlichkeit zurechtzurücken. Der Aspekt der Apologie kann als ein genuines Element der rückblickenden Autobiographie oder der Memoiren betrachtet werden; komplizierter ist der Fall jedoch beim Tagebuch. Letzteres ist hinsichtlich seiner theoretischen Bestimmung kaum faßbar, so daß die meisten Studien darüber einer Gattungsdefinition bisher ausgewichen sind – es gibt für das Tagebuch kaum irgendwelche verbindlichen Maßstäbe formaler wie inhaltlicher Art, welche sich nicht auch in anderen literarischen Formen feststellen ließen¹⁰⁵. Vereinzelt findet man zwar in der Forschung eingehendere Versuche einer Abgrenzung, doch gerade in den Übergängen wird die Problematik nahezu unlösbar. So heißt es z. B. in einer jüngeren Studie, daß sich das Tagebuch von der Memoirenliteratur oder den porträtierenden Selbstdarstellungen »deutlich genug« unterscheidet, indem letztere das Erlebte von einem bestimmten Punkt aus im Abstand später erlangter Kenntnisse betrachten, während ersteres von Datum zu Datum fast im Angesicht des Geschehens geschrieben werde¹⁰⁶. Doch z. B. auch das »literarische« oder für eine größere Öffentlichkeit geschriebene Tagebuch muß schließlich als eine Form betrachtet werden, die Stilisierungen und Verfärbungen unterliegt, indem die Aufzeichnungen wiederum primär von einem einzigen Gesichtspunkt aus festgehalten werden können¹⁰⁷. Nimmt man etwa jenes erwähnte anonyme englische »Diarium«, so verengen sich die aufgezeichneten oder ausgewählten Notizen zu einem Werk, dem eine konkrete Absicht zugrunde liegt. In einem quellenkundlichen Aufsatz findet man das Tagebuch folgendermaßen definiert: »Unter Tagebüchern versteht man gewöhnlich täglich niedergeschriebene, chronologisch gereichte Aufzeichnungen, in denen ein Autor mit sich selbst Zwiegespräche über sich und die von ihm wahrgenommene oder vorgestellte Umwelt festhält.«¹⁰⁸ Sofort muß jedoch diese Festlegung wieder in Frage gestellt und zugunsten einer Vielfalt der Formen aufgelöst werden, da eine Beschränkung der diaristischen Funktion auf das intime persönliche Selbstgespräch als wenig sinnvoll erscheint. Während die ältere Geschichtswissenschaft literaturwissenschaftliche Kategorien übernahm und hierbei nur den unliterarischen Tagebüchern als »echten« Auseinandersetzungen der Persönlichkeit mit der Umwelt uneingeschränkten Quellenwert zumaß¹⁰⁹, schenkt man unter dem Einfluß der Mentalitätsgeschichte den verschiedenen Wahrheitsebenen auch innerhalb eines einzelnen Diariums zunehmend Beachtung. Für den Zeitraum der Frühen Neuzeit war die Forschung unter dem Aspekt einer »Entwicklung der Formen« stets freier, auch wenn sie die modernen Begriffe zu einer Klassifizierung und damit auch den Faktor der Öffentlichkeit zur Unterscheidung des Tagebuches von Memoiren oder Autobiographien übernahm¹¹⁰. Im Hinblick auf Bedeutung der Rezeptionsintention durch den Verfasser sowohl in der Theorie zur

Gefangenenerliteratur als auch in jener zum Tagebuch muß dieser Problematik bei einer literarischen Standortbestimmung von Vogls »Tagebuch« vorrangige Beachtung geschenkt werden.

Vogls »Tagebuch« als Selbstzeugnis

Auf den ersten Blick mutet Vogls Text wie eines jener »echten« oder »naiven«¹¹¹ Tagebücher an, die nicht auf eine öffentliche Wirkung zielen. Ein großer Teil der Eintragungen besteht aus nicht genau durchkomponierten Einheiten, sondern telegrammartig elliptischen Sätzen oder bloßen Stichwörtern, die sich vor allem auf Verhöre, Beobachtungen, Schmerzen, Ausgaben und besonders seinen Weinkonsum beziehen. Stilistische und inhaltliche Merkmale entsprechen hier einer Art Grundform des Tagebuches, dem Notizbuch, das vor allem dem Gedächtnis des Schreibers zur Organisation äußerer Lebensverhältnisse dient und in seiner Skizzenhaftigkeit für den außenstehenden Leser oft kaum noch zu verstehen ist.¹¹² Doch der Entstehungshintergrund von Vogls Aufzeichnung ist komplizierter, indem auch dieser Text in jenes »spannungsvolle Wechselverhältnis zwischen Öffentlichem und Privatem«¹¹³ tritt, das im Grund die meisten dieser Notizen prägt. Um den »öffentlichen« oder doch nur »halb-privaten« Hintergrund der Arbeit festzustellen, bedarf es zunächst eines Blicks auf die Entstehungsstrukturen der Eintragungen. Sie lassen sich heute nur noch unklar herausarbeiten, da mit dem Original eine Überprüfbarkeit textkritischer Hinweise etwa anhand von Schriftwechsel oder Korrekturen fehlt. Inhaltlich kann man nur bei sehr wenigen Notizen exakt auf den Tag der Niederschrift schließen, so wenn er am 16. Juli oder am 29. Oktober die Tage seit seiner Abreise aus Kaprun bzw. seiner Gefangenschaft im Turm rekapituliert, was nur zum Zeitpunkt des Schreibens selbst einen Sinn haben konnte; der Verfasser selbst deutet diese Bestimmung mit der Partikel *nun* an. Konkrete Adverbien wie *gestern* findet man nur zweimal, am 9. Oktober und am 24. Oktober. Die häufigen Angaben wie *diss tags*, *diss abents* oder *diss nachts* lassen dagegen nur äußerst unsichere Rückschlüsse zu, da sie vor allem einfache temporale Zuordnungen zum jeweiligen Datum bedeuten können im Sinn von *eodem die*, was Vogl ebenso verwendet. Keineswegs ist an den Angaben des Tagebuches zu erkennen, daß sie immer unmittelbar nach dem Geschehen oder wirklich täglich niedergeschrieben wurden. Man findet zeitgenössische Fälle an Kalendereintragungen wie jene des Erasmus von Puchheim († 1571)¹¹⁴, die eine ähnliche Struktur aufweisen, wo sich aber für einen Monat größere Schreibphasen herausarbeiten lassen. Auch für Vogl ist dies in Betracht zu ziehen, wenn er z. B. den 4. bis 7. Oktober blockartig zusammenzufassen vermag; möglicherweise resultiert hieraus ein Irrtum wie jener, daß er den 8. Oktober als Samstag statt als Sonntag bezeichnet.

So muß es auch unklar bleiben, wann Vogl genau mit der Abfassung begann – vielleicht war es der 27. Juni, der eigentliche Beginn seiner Gefangenschaft. Er leitet den Text jedoch mit der Abreise aus Kaprun ein und bietet dann eine chronologisch nahezu lückenlose Folge an Tageseintragungen. Wie genau der Verfasser seine Arbeit nahm, zeigt vor allem der Anfangsteil, wo noch nicht der empfangene Wein den notwendigen Rückhalt bildete. So werden die ersten Tage nach seiner Gefangenschaft folgendermaßen zusammengefaßt: *Mittwoch, Pfinztag, Freitag, 28., 29., 30. Juny, auch Sambstag, 1. Juli, ist sonnders nichts fürkhomen*. Das Verzeichnen der Tage geschieht in diesem Fall somit ohne inhaltliche Vorgaben, so daß der Zweck des Werks nicht einfach in dem Festhalten von Erinnerungswertem liegen kann. Eine besondere Notwendigkeit muß vorliegen, ein »Motor« dahinterstehen, der die nahezu penibel genaue Erfassung seines Gefangenschaftsverlaufs verlangte. Es liegt nahe, die Ursache hierfür primär in Vogls Laufbahn zu sehen. Er war ausgebildeter Gerichtsschreiber, wobei er unter den damals üblichen zwei Wegen der Ausbildung zwischen Schule und Lehre letzteren beschritt. Daß er folglich im landesfürstlichen Dienst aufstieg und offensichtlich zu beträchtlichem Wohlstand gelangte, ist kein Einzelfall¹¹⁵; anschaulich findet man eine solche Schreiberkarriere etwa in der Autobiographie des Südtirolers Christian Kirchmair (1535–1608) beschrieben¹¹⁶, Sohn des bekannten Chronisten Georg Kirchmair. Der Schreiber entwickelt sich vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zumindest im österreichischen Raum zu einem wesentlichen Träger des autobiographischen Schrifttums, was vor allem im Zusammenspiel seines spezifischen Tätigkeitsbereichs mit dessen zunehmender Bedeutung innerhalb der fürstlichen oder ständischen Verwaltung seine Ursache hat. Nun war es eine zentrale Aufgabe des Schreibers, gleich welchem Bereich er zuzuordnen ist, Protokoll zu führen, wie es für das Gerichtswesen etwa in der »Constitutio Criminalis Carolina«, Art. 181 ff., relativ genau spezifiziert war¹¹⁷. Der steiermärkische Landschaftssekretär Stephan Speidl († 1597) führte z. B. auf der innerösterreichischen Reichshilfsgesandtschaft am Regensburger Reichstag 1594 ausführlich Protokoll über den Verlauf dieser Reise, ohne daß seine Mitschrift zunächst eine höhere Funktion hatte, als einzelnen Berichten und Relationen als Grundlage zu dienen. Doch als der damalige Gesandte Sigmund Friedrich von Herberstein († 1621) für den Vortrag der Finalrelation keine Zeit hatte, trug Speidl seine Mitschrift in überarbeiteter Form selbst vor, wobei er seine eigene Rolle besonders hervorstrich¹¹⁸. Der protestantische Brucker Stadtschreiber Georg Khirmair († 1591) protokollierte die Geschichte der Gegenreformation in Bruck mit zahlreichen eingeschobenen Akten und Verhören, wobei die als Grundlage der Verteidigung dienende Darstellung zunehmend zur eigenen Geschichte des Verfassers, seiner Flucht und Rehabilitierungsversuche geriet¹¹⁹. Sowohl bei Speidl als auch bei

Khirmair entwickelt sich somit ein protokollarischer Text zur autobiographischen Darstellung, sobald der Schreiber selbst zur Rechtfertigung gezwungen war und somit auch sein Handeln, seinen persönlichen Fall schriftlich zu fixieren hatte. Vielleicht kann man nun auch das »Tagebuch« Vogls in diesen Kontext des Schreiberprotokolls stellen. Ein formales Indiz für den beruflichen Hintergrund seiner Aufzeichnungen könnte auch sein, daß der Verfasser seinem Text genau dieselbe Formel der »Invocatio« voranstellt wie seinem Testament, auf das noch zurückzukommen sein wird. Die mittelalterliche »Invocatio« zog den folgenden Rechtstext in eine sakrale Sphäre, erbat Gottes Segen für die juristische Handlung und konnte auch als Hinweis auf die von Gott verliehene Vollmacht eines Amtsträgers aufgefaßt werden¹²⁰. Über das juristische und chronikalische Schrifttum wurde die »Invocatio« auch zu einem zwar nicht zwingenden, aber doch häufigen Element des frühen autobiographischen Schrifttums. Von den im Auswahlband Horst Wenzels gebotenen Texten beginnen immerhin fünf der fünfzehn Texte mit einer solchen Eingangsformel, wobei die bürgerlichen Autoren dominieren¹²¹. Der Augsburger Lucas Rem (1481–1542) stellt etwa explizit Leben und Tod in den Schutz Gottes¹²², wobei die juristischen Konnotationen der Formel noch deutlich zum Vorschein kommen, wenn er sein Leben über die Worte *guot* und *erlich* (ehrenwert) definiert – also wiederum die moralische Integrität des Schreibers im Sinn des alten Urkundenformulars festlegt. Auch Jancko Douwama verfaßt seine Apologie als nachträgliche »Ehrenrettung« *In de name Godtz amen*¹²³. Vogl verschafft sich in der Identität von Schreiber und Angeklagtem mit der »Invocatio« die Autorität, seine eigene Gefangenschaft zu protokollieren.

In dieser Schreibhaltung liegt doch ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem einfachen, meist formlosen Memoranden-Buch, das geschene oder zu geschene Dinge, Acta und Agenda, als Gedächtnisstütze berichtet, wie es als Grundform des Notizbuches¹²⁴ etwa in den sogenannten »Tagebüchern« der Kaiser Friedrich III. und Maximilian II. der Fall ist und dort durch Wörter wie *Nota* oder *zu gedenken* charakterisiert wird¹²⁵. Abgesehen von Gebeten fehlen bei Vogl die Ebenen des Imperativs oder des Futurs als Handlungsvorgaben völlig. Auch persönlichkeitsfremde Elemente wie das Rezept am Ende der heutigen Überlieferungsträger bleiben außerhalb des chronologischen Verlaufs. Vogls Gefängnistagebuch ist wie jeder Gebrauchstext in eine spezifische Kommunikationssituation eingebettet. Protokollarische Aufzeichnungen machen Vorgänge kontrollier- und überschaubar, disziplinieren daher auch die Handlungsträger in ihrer weiteren Vorgangsweise. Die Aufzeichnungen sind damit Teil von Entscheidungsprozessen, ohne daß man sie auf die jeweilige Gegenwart, den rein persönlichen Gebrauch festschreiben könnte. Als Erläuterung hierzu seien die sogenannten »Erinnerungen« des Wiener

Bürgermeisters Wolfgang Kirchhofer für die Jahre 1519 bis 1522 genannt, deren genaue Entstehungshintergründe heute nur vermutet werden können¹²⁶. Man nimmt an, daß ihnen Tagebuchaufzeichnungen und Akten zugrunde liegen, die im Vorfeld des Wiener Neustädter »Blutgerichts« 1522 zu einer Verteidigungsschrift ausgearbeitet und durch persönliche Notizen erweitert wurden¹²⁷, da der Verfasser selbst wegen Verletzung der Amtspflicht zu den Angeklagten gehörte. Erklärt sind damit jedoch nur die Funktionszusammenhänge für den ersten, narrativen Teil der Arbeit, nicht jedoch für den annalistischen Anhang der Arbeit, welcher genauso protokollarisch erscheint wie das »Tagebuch« Vogls, dabei nicht konsequent an den ersten Teil anschließt, sondern direkt mit der Reise zum Gerichtstag beginnt: *Am sibennnden tag July bin ich zu der Newstat khomen*¹²⁸. Dieses persönliche Protokoll des »Blutgerichts« könnte durchaus einen eigenständigen Text in der Art von Vogls Arbeit dargestellt haben – beide Teile sind nur zusammengefügt in einer Abschrift des Schwiegersohns Johann Hutstocker überliefert, der daraus eine »Historia« jener Ereignisse machte. Die Schwelle zwischen privaten Aufzeichnungen und öffentlichen Relationen ist hier niedrig, so daß Vogls Eintragungen nicht als bloß situationsbedingt aufgefaßt werden sollten, selbst wenn der Text durch die Isolation der Gefangenschaft eine eigene Gesetzmäßigkeit gewinnt. Bereits durch den Vorfall der Anklage mußten die Niederschriften auch nach dem Tod des Angeklagten innerhalb der Familie von großer dokumentarischer Bedeutung gewesen sein. Kirchhofers Nachfolger Martin Siebenbürger († 1522) sammelte als Anwalt und Politiker seine später zusammengebundenen und als »Tagebuch« bezeichneten Aufzeichnungen, schrieb einige davon je nach Bedarf um, wie den Polit- bzw. Justizskandal des »Lauffer-Prozesses«, und hinterließ sie nach der Hinrichtung der Familie¹²⁹. In diesem Kontext mutet es nur konsequent an, daß auch Vogl sein »Tagebuch« nicht vernichtete, sondern offensichtlich zusammen mit Abschiedsbriefen und Testament als Korrelat zum offiziellen Urteil den Hinterbliebenen vermachen wollte.

Der hier aufgezeigte Hintergrund im Kanzlei- und Verwaltungsschrifttum könnte auch die Selbstdarstellung Vogls in seinem »Tagebuch« erklären. Der Zusammenhang von Selbstthematization und Selbstzeugnis, von Bekenntnis und Geständnis, also auch von Autobiographie und Gericht, gewinnt in der Forschung immer mehr an Bedeutung. Die Mechanismen von Selbstbeichtigungsstrategien lassen sich etwa durch Gerichtsakten ebensogut verfolgen wie durch literarische Lebensbeschreibungen¹³⁰. Hinsichtlich der Frühen Neuzeit wies man z. B. auf den Rahmen spanischer Inquisitionsprozesse seit den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts hin, als die Abfassung einer »genealogia« oder eines »discurso de la vida« vorgeschrieben wurde, wo der Angeklagte das Gericht über seine familiäre und religiöse Er-

ziehung informieren sollte¹³¹. Vogls Aufzeichnungen sind diesbezüglich wenig ergiebig, wenn man sie etwa mit »Caspar Vogls undterthens- vnd gehorsamiste erclerung, anrueffen vnd bith«¹³² vom 31. August 1606 vergleicht, die der Verfasser an den Erzbischof richten mußte, wie er im »Tagebuch« notiert. Hier spielt er eine breite Palette zwischen Leugnen und Gestehen aus: seine Vergeßlichkeit, mit der er einzelne allmähliche Zugeständnisse, aber auch die Unterlassung notwendiger Maßnahmen begründet; seinen guten Willen, dem nur die erzbischöfliche Kommission zugekommen sei; seine Furcht, unbedachte Aussagen zu machen; seine Naivität, mit der er *khindisch* Nachfragen zu entgehen glaubte; schließlich sein *pawfelliges alter*, das den Verstand nimmt und somit Gnade verdient. Dieser Bericht ist einerseits das Teilgeständnis eines strafwürdigen *unrechtes*, andererseits ein Plädoyer für mildernde Umstände. Im »Tagebuch« fehlen Darlegungen dieser Facetten, man kann darin weder ein persönliches Bekenntnis noch eine Apologie finden. Diese Aufzeichnungen stehen zur »Erklärung« Vogls in einem ähnlichen Verhältnis wie der zweite zum ersten Teil von Kirchhofers »Erinnerungen«. Vogl gibt im »Tagebuch« nur so viel von seinem Fall zu erkennen, wie bereits durch die Verhöre zum Vorschein kam und wie er selbst die Inquisitoren glauben machen wollte¹³³: *sein ir hochfürstliche gnaden bericht, Ich geantworth, hab bekhennndt*. Nur durch diese offizielle Sicht seines Falls, welche eigene Geständnisse in den Kontext der gegnerischen »Bearbeitungsstrategien« stellt, konnte die Funktion der Notizen im Sinn einer Selbstkontrolle gewährleistet werden. Besonders aufschlußreich ist hierzu die ausführlichste Stelle des Werks mit dem Verhör vom 31. August. Die Schwierigkeit dieser Passage liegt vor allem darin, daß Vogl nun in der dritten Person genannt wird, während er sonst nur in der ersten von sich spricht. Der Inhalt des Verhörs ist auch in den Akten, und zwar von Vogl unterschrieben, überliefert¹³⁴, wobei beide Texte in den Grundlinien übereinstimmen, das »Tagebuch« jedoch das Gespräch mit Rieder etwas ausführlicher darlegt und die Handlung mit den Bürgermeistern über die bayerische Urkunde voranstellt. Einzelne Elemente stimmen aber fast wörtlich überein, wenn man im Akt liest: *Vogl hinweder geredt, Rieder aber darauf vermeldt, Vogl entgegen*, in den Aufzeichnungen: *Vogl gesagt, Rieder geantwordt, Vogl dagegen*. Dieses im narrativen Perspektivenwechsel innerhalb des »Tagebuches« fremdartig anmutende Verhör kann kein textexternes Element darstellen, das nur zufällig mit überliefert wurde, da die Übergänge von der ersten Person zur dritten und dann wieder zur ersten fließend sind – die Stellen *Vogl raths nit und mit mier nit zu entschuldigen haben* sind Teil eines einzigen Gedankengangs. Das von Vogl wohl gleich nach dem Verhör verzeichnete Gespräch wäre in seiner Darstellung ohne den skizzierten protokollarischen Hintergrund kaum erklärbar. Der Verfasser verfällt hier wieder ganz in die Rolle des Gerichtsschreibers, der einen Sachverhalt klar wiederzu-

geben sucht. Die autobiographische und die offizielle Schreibhaltung liegen noch in einem Widerstreit. Autobiographische Viten oder Lebensbeschreibungen werden in der Frühen Neuzeit von ihren Verfassern noch oft in der dritten Person geschrieben, wobei sie diese Haltung zuweilen nicht durchhalten können und irrtümlich in die erste verfallen, wie z. B. der erwähnte Christian Kirchmair¹³⁵ oder sein Landsmann Lukas Geizkofler (1550–1620). Nirgendwo kommt aber diese Unsicherheit der Verfasseridentität so deutlich zum Vorschein wie in einzelnen Schreibertexten. Der genannte Stephan Speidl geht erst allmählich vom *Secretari Speidl* zum selbstbewußten *ich* über¹³⁶. Auch der Geheimsekretär Ferdinands II., Peter Casal, schwankt in seiner tagebuchartigen Darstellung der Italienreise 1598 noch zwischen der Verwendung des *secretary* und des *ich*¹³⁷. Man könnte so von einer augenfälligen Form der Aufspaltung zwischen Rollenbild und Persönlichkeitsbewußtsein, zwischen kollektivem und subjektivem Seinsverständnis sprechen. Den Wechsel von erster und dritter Person findet man freilich auch im moderneren autobiographischen Schrifttum, etwa in den Tagebüchern von Katherine Mansfield (1888–1923)¹³⁸ oder in »kanzleistilartigen« Varianten der Autobiographie von Franz Grillparzer (1791–1872)¹³⁹. Bei diesen Versuchen, das Ich von außen zu sehen und ihm eine gesellschaftliche Dimension zu verleihen, hat man vom Prozeß einer »Sozialisierung des diaristischen Ich« oder einem entfremdeten Rollenspiel gesprochen, wo das bürgerliche Individuum den im Verlauf seiner wirtschaftlichen und politischen Emanzipation errungenen Subjektcharakter wieder aufgeben muß. Mit diesem Emanzipationsprozeß ist primär die Entwicklung des autobiographischen Schrifttums in Spätmittelalter und Renaissance angesprochen. Insofern als man zu dieser Zeit von literarischen Formen mit einem hohen Typisierungsgrad und kollektiver Einbettung auszugehen hat¹⁴⁰, wie Chronik, Vita oder Verwaltungstexten, wäre für die Frühe Neuzeit von einem umgekehrten Vorgang der »Entsozialisierung« zu sprechen. Vogl vermag formal im »Tagebuch« seine Persönlichkeit noch objektiv in der Art von Verhörprotokollen zu bespiegeln und zu bestätigen, doch bereits durch die noch nicht ganz selbstverständliche, aber grundsätzlich entschiedene Wahl des »Ich« war eine Umformung gegeben, welche das Geschehen in der Mitte der eigenen Person zusammenzog und so Möglichkeiten der Individualisierung freisetzte, die im folgenden anhand des Zeit- und Raumempfindens veranschaulicht werden können.

Innerhalb des »Tagebuches« stehen drei Zeitebenen nebeneinander: eine profan-lineare (meßbare), eine kirchlich-zyklische und eine autobiographisch-subjektive.

Vogl strukturiert sein Werk zunächst in der genauen Angabe von Wochentag und Datum, wie es die Voraussetzung der protokollarischen Erfassung eines Geschehens darstellt. Obwohl er diese Tages-

einheiten nur grob in Tag, Abend und Nacht einteilt, findet man doch auch eine genauere Stundenangabe: *Erchtag abent, den 17. Juny, umb 5 uhr*. Im monastischen Bereich entwickelt, steht diese linear meßbare Zeitauffassung wie die Zunahme des Verwaltungsschrifttums in einem engen Zusammenhang mit dem Aufstieg von Städten und Bürgertum im Spätmittelalter, als eine Art öffentlich verbindliches Zeitsystem geschaffen werden mußte¹⁴¹. Sie ermöglichte Vogl die Eingliederung seines Falls in einen größeren chronologischen Rahmen von objektiver, kontrollierbarer Gültigkeit. Von den 139 Tagen, die das »Tagebuch« umfaßt, enthalten nur 17 auch nähere Angaben im Sinn des zyklischen katholischen Kirchenjahrs. Hierbei handelt es sich gemäß einem zeitgenössischen Salzburger Kalender¹⁴² mit vier Ausnahmen (Ulrich, Hippolyt, Gallus und Allerseelen) um kirchliche Festtage der Diözese. Abgesehen von Gallus läßt sich auch die Wahl der übrigen Tage relativ leicht erklären: Die Nennung von Allerseelen als katholischer Gedenktag bedarf keiner näheren Erklärung; Ulrich war als Patron gegen Unheil und Krankheiten von Bedeutung, Hippolyt aber bezeichnenderweise der Heilige der Gefängniswärter!¹⁴³ Wenn sich die Forschung zur Gefängnisliteratur nicht zuletzt die Frage zu stellen hat, inwieweit der Delinquent die Sprache oder die Ausdrucksformen des neuen Raums aufnimmt im Sinn einer »Umcodierung seiner Existenz«¹⁴⁴, so könnte die Erwähnung des ikonographisch mit den Marterinstrumenten ausgestatteten heiligen Hippolyt möglicherweise ein erstes Indiz hierfür sein, da der Tag des »Berufsheiligen« ein Festtag seiner »Schützlinge« war¹⁴⁵ – doch Bestimmtes läßt sich hierzu natürlich nicht sagen. Obwohl das Geschichtsverständnis der christlichen Lehre gemäß dem Heilsplan grundsätzlich ein lineares war, absorbierte es mit dem Heiligenkult doch ein zyklisches Element, indem mit dem Fest des »Helden« und dem rituellen Nachvollzug seiner Taten dieser im Rahmen einer »archaisch«-zyklischen Zeitauffassung gegenwärtig gehalten werden sollte¹⁴⁶. In der Frühen Neuzeit standen die alten rituellen Zeitauffassungen noch viel deutlicher als heute neben der linearen; beide Linien konnten auch im Rahmen der Kalender leicht miteinander verbunden werden¹⁴⁷. Innerhalb des »Tagebuches« signalisiert dieses Nebeneinander wie jedes Fest ein Korrelat, welches die Monotonie der Gefangenschaft durch eine Gewichtung der Tage durchbricht.

Die dritte Zeitebene in Vogls Aufzeichnungen kennzeichnet den Aufenthalt auf der Salzburger Festung als eine situationsbedingte und an seine Persönlichkeit gebundene Meßgrundlage. Vor allem anläßlich von Ortsveränderungen innerhalb des Gebäudes rekapituliert Vogl mehrmals die Dauer seiner Gefangenschaft bzw. den Zeitraum seit seiner Abreise: *Ist an dato der 25. tag, das ich von haimb aus bin, darunter im schloß gefangen 19 tag* (16. Juli, vgl. auch 13. Juli, 29. Oktober). Der Verlauf der Zeit wird hier somit subjektiv erfahren

– das eigene Erlebnis bestimmt die Empfindung ihres Ablaufs. Eine solche Subjektivierung der Zeit in der persönlichen Erfahrung gehört zu den wesentlichen Prozessen der neuzeitlichen Geistesgeschichte seit der Renaissance¹⁴⁸ und hat auch einen zentralen Anteil an der Entwicklung des autobiographischen Schrifttums. In bezug auf das »Tagebuch« (1472/77 bis 1495) des Wiener Arztes Johann Tichtel verwies man z. B. darauf, wie geschäftliche Notizen hier den Ausgangspunkt für autobiographische Eintragungen darstellten; doch erst mit der Erinnerung an den ersten Jahrestag seiner Promotion 1477 tauchen immer mehr persönliche Bemerkungen auf¹⁴⁹. Diese Erinnerung bleibt ein wesentlicher Faktor von Tichtels Notizen, da er jetzt jedes Jahr den Promotionstag erwähnt und zu einer persönlichen Zeitrechnung macht, begründet in der Bedeutung der universitären Ausbildung für seine Laufbahn¹⁵⁰. Auch Vogl schafft sich in seinem »Tagebuch« eine eigene Zeitrechnung, welche die Gefangenschaft als eine Art »neues Leben«¹⁵¹ im negativen Sinn kennzeichnet. Die Unruhe, welche hinter diesen Aufrechnungen steht, wird nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, daß sie meist mit stereotypen Stoßbeten versehen werden, wie sie auch Tichtels Promotionseinschnitte begleiten – das erhoffte Glück ist Maßstab der Chronologie. Wenn ein Subjektivitätsempfinden zwar nicht als Ausdruck, doch als Grundlage der Individualität bezeichnet werden kann¹⁵², so hat Vogl sie mit seinem Zeitverständnis bereitet. Hinsichtlich der Rekapitulation sei hier noch angemerkt, daß sie sich auch auf die dargelegte Weinverpflegung bezieht, wenn er am 25. Juli die ersten 19 Tage seiner Haft über den bisherigen Weinkonsum bestimmt. Wie im Ausgabenverzeichnis Tichtels ist auch hier der bürgerlich-städtische Hintergrund solcher Aufrechnungen zu beachten, indem der Verbrauch bilanziert, summiert wird. Wenn der Weinkonsum bei Vogl eine derart dominante Rolle spielt, so liegen die Gründe in einem anderen Bereich als in rein persönlichen Notizbüchern wie dem Tagebuch von Pontormo (geb. 1594), der Essen und Trinken primär aus diätischen Gründen verzeichnet¹⁵³. Der Wein hatte bekanntlich in der Frühen Neuzeit einen weniger exklusiven Stellenwert als heute; er war häufig Besoldungsmittel für Beamte, aber auch ein nicht unbedeutendes Strafmittel durch Weinenzug¹⁵⁴. Daß Vogl Wein trinken durfte, war vielleicht ein Gnadenakt, somit durchaus einer protokollarischen Fixierung würdig. Der erwähnte Mährische Bruder Jakob Bilek erwähnt in seinem Gefangenenbericht ausdrücklich den Gunstbeweis Erzherzog Ferdinands, daß er und Bischof Johann Augusta auf dem königlichen Schloß Pürglitz jeweils freitags und sonntags ein Seidel Wein auf Kosten des Fürsten zugestanden bekamen, während der Verfasser im Weißen Turm zu Prag die Verpflegung wiederum selbst bezahlen mußte¹⁵⁵. Wer Vogls Wein finanzierte, ist aus dem »Tagebuch« nicht eindeutig zu erschließen, doch erwähnt er seinen Konsum nicht als Kostenfrage, während er beim Kauf eines Trinkgefäßes (*khöpfl*) sehr wohl einen Betrag nennt. Wie Bilek und sein Bi-

schof bekam jedenfalls auch Vogl von Bekannten Wein zugeschickt, wie aus der Eintragung vom 18. August hervorgeht.

Vogls Haftbedingungen verschlechterten sich im Laufe der Aufzeichnungen zunehmend. So legt er in der Einleitung seines Testaments dar, daß er beim Schreiben weder Feder noch Tinte zur Verfügung gehabt habe, während ihm doch noch Ende Juli/Anfang August die Abfassung seiner »Erklärung« anbefohlen wurde, er also entsprechendes Schreibmaterial zur Verfügung gehabt haben muß. Daß dem Gefangenen Tinte und Feder genommen bzw. vorenthalten wurde, findet man in einzelnen Zeugnissen aus dem Kerker immer wieder als Druckmittel dargelegt, z. B. in der Autobiographie von Christian Friedrich Daniel Schubart (1739–1791) oder bei Thomas More, der seine Briefe aus dem Tower mit verkohlten Holzstücken verfaßte¹⁵⁶. Vielleicht schrieb Vogl am Ende der Gefangenschaft unter ähnlichen Bedingungen. Konnte er sich anfangs zumindest tagsüber noch frei im Schloß bewegen, so wurde er am 13. Juli eingekerkert. Nur wenige Tage darnach beginnt er seine erste Tageszählung, welche eine Ersatzfunktion für das Verschwinden äußerer Eindrücke übernimmt. Anschaulich erzählt etwa Schubart, wie ihn die plötzliche Leere der Kerkerhaft überfiel: *Die Langeweile war die erste Geißel, die ich aufs empfindlichste fühlte. Ich zählte nicht mehr Tage, sondern Stunden, und hörte oft Minuten auftreten, so leise wurde mein Gehör für die Zeit.*¹⁵⁷ Die gewohnte Betriebsamkeit sucht sich hier über die Zahlen in abstrakten oder scheinbar »sinnlosen« Denkprozessen ein Tätigkeitsfeld. Mit der Zeitrechnung ändert sich auch das Raumempfinden über die Haftverschärfung. Während des anfänglichen Bewegungsfreiraums auf der Festung bleibt Vogls literarische Wahrnehmung auf »ereignisgeschichtliche« Anmerkungen beschränkt, vor allem mit Einschreibung, Schwur und Auszug der Soldaten gegen den »Bauernaufstand«, wie er sie auf dem Schloß wohl beobachten konnte. Chronikalische Notizen dieser Art verschwinden jedoch mit dem Transfer ins Haunsperger Zimmer, wogegen die Enge des Kerkers immer deutlicher wahrgenommen wird: Vogl hört in der Nacht des 9. August direkt in seinem Zimmer einen Lärm neben seinem Bett, nur wenige Tage später stößt er sich seinen rechten Fuß an einem Schemel. Der Zusammenhang zwischen dem Kerker und einer hoch sensibilisierten Sinneswahrnehmung, die jeden Gegenstand und jedes Geräusch überdimensional erscheinen läßt, ist zum Gegenstand der neueren »Gefängnisliteratur«, die begrenzte, verschobene Perspektive des Eingekerkerten zum poetischen Motiv geworden¹⁵⁸. Der preußische Revolutionär und »Hochverräter« Dr. August Ladendorf schreibt in einem Brief über seinen Zustand im Berliner Gefängnis 1853: [. . .] *so roch ich Alles viel geschärfter und offenbar unter verschobenem Ein- und Ausfallswinkel d. h. entstellt und verkehrt, hörte Alles viel schneidender und doch verworrener und roch endlich, was und wie's für gesunde*

*Nerven nicht zu riechen war.*¹⁵⁹ Wie Ladendorf wurde Vogl in der Gefangenschaft krank, bekam Koliken¹⁶⁰, die durchaus auf eine Nervenüberreizung zurückgehen können. Die psychische Belastung deutet der Verfasser mehrmals an, etwa anlässlich der Verlegung in den Turm mit der Intensität der Gebetsfolge, wo er seine *betriebnus* anspricht; *vast betreibt* zeigt er sich bereits am 18. August, wenige Tage nach dem Mißgeschick mit dem Schemel. Erscheint im ersteren Fall die Traurigkeit noch formelhaft als notwendige Begleiterscheinung des Unglücks gemäß der biblisch-theologischen Tradition, so ist sie im letzteren zur knappen Zustandsschilderung einer Tagesverfassung geworden, ähnlich jener eindringlichen Wiederholung des Wortes *tristitia* im Kalender Cuspinians anlässlich des Todes seiner ersten Frau Anna¹⁶¹. Angesichts der Tatsache, daß autobiographische Texte der Frühen Neuzeit zwar nicht »ohne Gefühlsausdruck«¹⁶², doch darin meistens sehr sparsam sind, gewinnen solch dürftige Hinweise jenseits rhetorisch-poetischer Emotionalisierung ihr besonderes Gewicht. Auch der erwähnte Bartholomäus Khevenhüller notiert *allerlei Schwermüthigkeiten*, die ihn des Nachts während der Gefangenschaft in Santiago überfielen¹⁶³. In jedem dieser Fälle werden damit die Aufzeichnungen zum Medium der inneren Bewältigung oder zur Aufarbeitung einer Ausnahmesituation, denn »in der Einsamkeit kann der Drang zu einem fixierten Selbstgespräch unüberwindlich werden«¹⁶⁴, obwohl bei Vogl diese Motivation noch nicht der Ausgangspunkt des Textes ist.

Wenn der Verfasser am 20. August vermerkt, daß ein gewisser Michael – vielleicht ein Gefängniswärter – die Hauspflegerin schlug, so gehört dies vielleicht zu jener zunehmenden Empfänglichkeit, mit der er Lärm aufnahm, ohne daß man hier eine Außenperspektive annehmen muß. Die Blickrichtung des Verfassers bleibt nämlich auf den begrenzten Raum seines Kerkers beschränkt – es gibt innerhalb des »Tagebuches« keine Perspektivierung der Welt durch das Fenster. Selbst seine Schwalbe mußte erst in das *zimmer* kommen, um literarisch wahrgenommen zu werden. Die Notizen über diese Schwalbe gehören zu den bemerkenswertesten des »Tagebuches«, wenn man in Betrachtung zieht, daß über die Berücksichtigung von Tieren in tagebuchartigen Texten der Frühen Neuzeit dasselbe gesagt werden muß wie hinsichtlich der Gefühlsäußerungen. Auch sie fehlen nicht völlig, sind aber äußerst selten Thema der Darstellung – selbst hinsichtlich der Haus-, Zucht- und Jagdtiere bleiben Passagen wie der ausführliche Nachruf auf seinen Hund bei Engelhard Dietrich von Wolkenstein (1566–1647) eine Seltenheit¹⁶⁵. Die Erwähnung von Kleintieren gehört freilich zu den Raritäten einzelner Texte. So notiert z. B. der Kaiserliche Rat Franz Albrecht Harrach, wie während einer Sitzung über die Einrichtung von Manufakturen eine Maus lange mitten im Zimmer umhergelaufen sei und endlich unter den Bänken verschwand; unter dem sprachlich markanten Einfluß frühbarocker Ly-

rik vermerkt Georg Christoph von Schallenberg (1593–1657), der Sohn des berühmten Dichters Christoph, an einem schönen warmen Sonntag im April 1632, wie die Vögel *mit schall gungen*¹⁶⁶. Innerhalb der Gefängnisliteratur gehören solche Kleintiere, die sich Zugang zu den geschlossenen Räumen verschaffen konnten, wie Mäuse, Ratten, Vögel oder Eichhörnchen, dagegen zu den Konstanten der Darstellung, beginnend bei dem altfranzösischen Gedicht »Eine kleine Ballade von dem Mäuslein, das in Villons Zelle Junge bekam«, wo in einem »Nachgedanken« die Thematik folgendermaßen begründet wird: *Hör zu, es ist kein Tier so klein, das nicht von dir ein Bruder könnte sein.*¹⁶⁷ Schildert z. B. Giacomo Casanova (1725–1798) in seinen Memoiren die Ratten in den Bleikammern von Venedig voller Ekel¹⁶⁸, so überwindet sein Zeitgenosse Henri Masers de Latude (1725–1805) in der Bastille die anfängliche Abscheu, indem er die Tiere wie Villon in dem Gedicht zugänglich macht, sie kraut und in ihrem Verhalten beobachtet: *Mit solchen unschuldigen Spielereien gelang es mir, während zweier langer Jahre meine qualvolle Langeweile glücklich zu zerstreuen.*¹⁶⁹ Vogl sagt dagegen nicht direkt aus, was ihm seine Schwalbe bedeutete; daß er dem Tier nicht nur als Beobachter, sondern auch mit einer gefühlsmäßigen Bindung begegnete, bringt bereits die Tatsache zum Ausdruck, daß er es gerade in ihrem Fernbleiben erwähnt. Indem die Schwalbe ein stark symbolbeladenes oder »ominöses« Tier war und noch ist, konnte dieser Abzug aus dem Zimmer gemäß dem Volksglauben Unglück oder sogar den Tod verheißen¹⁷⁰. Solche mythischen Bedeutungsinhalte sind in ihrer Bedeutung für das damalige Denken nicht zu unterschätzen; so befand sich in Vogls Bibliothek die bekannte »Historia von D. Johann Fausten«, wo der Held in einem Kapitel der Widmanschen Fassung (Hamburg 1599) einen Edelmann und seine Vogelsteller unterrichtet, *wie sie acht haben sollten auf einen jeden Vogel, was er zukünftige Ding verkündigte mit seinem Schreien, Fliegen, Schnattern, Pfeiffen und Stillsitzen, [. . .] was sie für Glück und Unglück anzeigen, und was in diesem Jahr alles wird geschehen*¹⁷¹. Wenn im Rahmen dieser Geschichte von den *lieben kleinen Vögelein*, die *lustig und anmütiglich* zu hören und sehen waren, die Rede ist, so geht der Bedeutungsgehalt dieser Lebewesen für den damaligen Menschen aber bereits weit über die Verweisfunktion hinaus, wie auch Vogl die Schwalbe wohl nicht nur als Auspizium seines eigenen Unglücks gesehen haben wird. Er spricht bezeichnenderweise von *meiner schwalben*, verwendet also bei ihrer zweiten Nennung das Possessivpronomen, um den subjektiven Wert dieses Tieres zum Ausdruck zu bringen. Was die Schwalbe für den Gefangenen bedeuten konnte, veranschaulicht am umfassendsten wohl der Gedichtzyklus »Schwalbenbuch« von Ernst Toller, wo der Vogel zum Sinnbild für nahezu alles wird, natürlich vor allem für Freiheit, aber auch Leiden, Widerstand, Liebe und Leben¹⁷². Für den Zellenbewohner stellt die Schwalbe besonders den Kontakt zur Freiheit her, über den er selbst

nicht verfügt. Gemäß einem Brief Tollers bringt sie aber auch Wärme in die Zelle, so daß es nicht verwundert, wenn der Gefangene der Festung Niederschönenfeld in seiner Autobiographie unter den verschiedenen Konnotationen diese beiden der Freiheit und Wärme auswählt¹⁷³. In der Solidarität mit dem unmenschlich vertriebenen Schwalbenpaar werden die eigenen Sehnsüchte nach Geborgenheit und Zärtlichkeit hineingelegt, ebenso wie Villon in der erwähnten Ballade sich zum Vater seiner Mäusefamilie macht¹⁷⁴. Mit der Wahl des Possessivpronomens eignet sich ebenso Vogl dieses fremde und doch offensichtlich bereits vertraute Lebewesen an, womit er eine soziale Bindung, eine kleine Gemeinschaft begründet, die ihn über die Isolation der Haft hinausführt.

Vogls »Tagebuch« endet relativ abrupt, ohne daß er darin die Verkündigung des Urteils am Abend des 6. Novembers noch einträgt. Mit dem Prozeßabschluß hatten die protokollarisch angelegten Aufzeichnungen grundsätzlich ihre Aufgabe erfüllt und mußten den schriftlichen Todesvorbereitungen Platz machen. Für den 7. November verzeichnet er neben der Weinration nur noch den Empfang des *hochwirdigen sacraments*, womit wahrscheinlich das Sterbesakrament gemeint ist. Sonst erwähnt er keine allfälligen religiösen Riten während seiner Gefangenschaft, während diese in einigen anderen Tagebüchern zum festen Bestandteil der Eintragungen gehören¹⁷⁵. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß Vogl Glaubensverrichtungen während der Gefangenschaft verwehrt wurden, da er sie doch auch während der Tage von der Abreise aus Kaprun bis zur Einkerkerung im Haunsperger Zimmer nicht aufzeichnet, obwohl er sich damals noch frei bewegen konnte. Für seinen »Fall« waren sie wohl sekundär, während dem Sterbesakrament zur Zeit der Gegenreformation eine zentrale, bekenntnisartige Rolle zukam – spielt doch das konfessionelle Element, wenn auch nur peripher, in die Untersuchung des Pinzgauer »Aufstands« hinein. Von Luther als Sakrament abgelehnt, wurde die Krankenölung während des Konzils von Trient neu formuliert und bekräftigt¹⁷⁶, so daß es in einigen für die Familie bestimmten Tage-, aber auch Geburtenbüchern aus dem Bereich des Katholizismus zum wesentlichen Aspekt von Todesmeldungen wurde, wonach der Sterbende *das hochwirdig sacrament begert, das ihm denselben tag christlich erfolgt und geraicht worden*¹⁷⁷. Vogls Aufzeichnungen ergänzen hierbei das Glaubensbekenntnis am Ende des Testaments als obligate und sicher nicht unwichtige Nachricht für die Angehörigen, daß er gemäß dem katholischen Ritus gestorben ist. Noch in jüngeren, stark religiös angelegten Abschiedsbriefen zum Tod Verurteilter tritt dieser Aspekt zum Vorschein, wenn es etwa heißt: *Ich schließe in diesem Brief die Erinnerung an meine letzte Kommunion ein, die ich in einigen Minuten empfangen werde.*¹⁷⁸ Vogls eigene Schreiben an die Familie entsprechen inhaltlich weitgehend anderen Abschiedsbriefen,

welche zwar nicht derart formalistisch aufgebaut sind wie das Testament, doch in ihren existentiellen Grundanliegen über Jahrhunderte hinweg ähnliche Schwerpunkte aufweisen: Todesmitteilung, Abschied, Bitte um Verzeihung, Sorge um die Verwandten, Betonung des erlittenen Unrechts, Rückblicke, Gebete und zuweilen Vermögensangelegenheiten, die über das Testament hinausgehen¹⁷⁹. Indem der Tod in der Frühen Neuzeit weitaus stärker als heute ein gesellschaftliches Ereignis war, die anwesenden Verwandten, Nachbarn oder Gesinde sich vom Sterbenden verabschieden und Zeugen seines christlichen Friedensschlusses mit Gott und der Welt werden¹⁸⁰, übernehmen die Abschiedsbriefe aus den Zellen zu jener Zeit eine soziale, religiöse und ökonomische Funktion, die sich sonst auf der mündlichen Ebene vollzog¹⁸¹. Dieser Hintergrund läßt sich in Aufbau und Sprache des Briefs an den Schwager Zechenter, gemäß dem Testament der Garant der vom Verfasser eingesetzten Ordnung, noch sehr deutlich verfolgen. Diese Zeilen halten sich nur sehr äußerlich an das Briefformular¹⁸², ohne eine klare Linie aufzuweisen; sie vermitteln dagegen durch die mehrfache Verwendung der Schlußphrasen *Actum* oder *Amen* den Eindruck, als hätte der Verfasser öfters von neuem mit dem Schreiben angesetzt. Inhaltliche Wiederholungen, der Wechsel zwischen Empörung, Zuversicht und Ergebenheit, aber auch die syntaktische Sorglosigkeit mit dem plötzlichen Abbruch von Gedankengängen lassen die Suche nach einer adäquaten Anrede und gleichzeitig die Unruhe des Schreibers erkennen. Dieser Eindruck einer ursprünglich stark verbal geprägten Schreibsituation hebt sich markant vom strengen Aufbau des Testaments ab, obwohl auch dieses am Schluß die Form des Briefs erhält.

Testament und Inventar

Das eigenhändige Testament Vogls wird vom neuen Zeller Pfleger Kaspar Grübel am 8. März 1607 dezidiert als nicht bekannt bezeichnet¹⁸³. Man hatte es nach Vogls Tod offenbar nicht von Salzburg nach Zell transferiert. Der Letzte Wille beginnt mit der trinitarischen Invokation *In namen der heyligisten dryfaltighait Gottes. Amen*¹⁸⁴. Der Testator bezeichnet sich in der Intitulatio als *jezo amer gefanngner* auf der Festung Hohensalzburg und konkretisiert in der Arenga als innere Ursache, in bewußter Umkehrung des in Testamenten an dieser Stelle oft zu findenden Rekurses auf *die ungewisse stund des todes*¹⁸⁵, seine durch Verlesung des Urteils zertifizierte Todesart, nämlich das Schwert. Dann folgt der in vier Punkte gegliederte dispositive Teil des Testaments, wobei er noch eventuelles Abweichen zu sanktionieren sucht: *man wolle es dabey verbleiben lassen und nit darwider hanndlen*.

Erstens besitzt die Ehefrau Eva, solange sie nicht heiratet, den vollen Nutzen von Vogls Vermögen. Die Kinder sollen, so wird der Ehefrau anbefohlen, gemäß mütterlicher Pflicht gut versorgt und erzogen werden. Heiratet aber seine Witwe erneut, so muß sie gemäß der Heiratsabrede abgefertigt werden. In diesem Passus steckt der indirekte Versuch einer Disziplinierung der Ehefrau¹⁸⁶. Eva Ehingers Anspruch wird im Inventar vom 8. März 1607 mit einer Forderung von 500 Gulden an die Hinterlassenschaft ihres Mannes ausgewiesen. Eva Ehinger, die dritte Ehefrau, gebar fünf Kinder. Zum Zeitpunkt der Inventarisierung war Jakob fünf, Hanns Christoph *der was tadelhafftig* sechs und Valentin drei Jahre alt. Erst danach folgt die Liste der Töchter Magdalena, neun Jahre, und Susanna, ein halbes Jahr alt¹⁸⁷.

Zweitens werden der aus zweiter Ehe mit Maria Schnottin stammenden 16jährigen Stieftochter Margaretha 150 Gulden als mütterliches Erbgut, neben Gewand und anderem übertragen. Hinsichtlich des väterlichen Erbguts solle Margaretha gleich wie ihre Halbschwestern behandelt werden. Die unterschiedliche Behandlung von leiblichen Kindern und Stiefkindern war durchaus üblich¹⁸⁸.

Drittens werden neben der gleichberechtigten Ehefrau zwei Vormünder eingesetzt, nämlich der Reichenhaller Salzmeier Fabian Zechentner und der Zeller Gastwirt Hans Jud zu Piesendorf. Auffällig ist, daß der 1611 in einer Vormundschaftsabrechnung genannte Abraham Kammersberger, Zeller Wirt und Bürger, nicht angeführt wird¹⁸⁹.

Viertens wird das Seelenheil bedacht. Den Armen soll nach dem Gutdünken seiner Frau Eva Ehinger gereicht werden.

Bereits am 8. November 1606, dem Todestag Vogls, ergeht an den neuen Pfleger von Zell ein Schreiben, in dem die Inventarisierung des Voglschen Besitzes angeordnet wird. Der vorübergehend erkrankte Zeller Pfleger Grübel berichtet mit Verspätung am 23. Dezember 1606, daß er alle Schriften und Bücher in einen Kasten eingeschlossen und versiegelt habe. Das gleichzeitig erstellte Inventar zeigt Kaspar Vogl im Besitz von 8413 fl – im Gegensatz zu seiner Angabe im Steuerlibell von 3320 fl. Am 10. Jänner gelangt der Befehl aus Salzburg nach Zell, von allen Kanzeln verkünden zu lassen, daß jeder, der Ansprüche an die Voglsche Verlassenschaft haben sollte, diese in Zell geltend zu machen habe. Die Abrechnung der Voglschen Verlassenschaft muß große Schwierigkeiten bereitet haben, was wahrscheinlich auch mit der Amtsführung Vogls zusammenhängen dürfte. Am 8. März 1607 werden alle vorhandenen Amtsbücher Vogls inventarisiert und eine Schuldenforderung von 2587 fl an die Verlassenschaft nach Salzburg übermittelt.

Die unübersichtliche Voglsche Amtsführung veranlaßt den Erzbischof am 18. April 1607, zwei Hofräte, die Doktoren Stefan Freitag und Dionisius von Rost, sowie Tobias Schönleben nach Zell abzuschicken, um die Verlassenschaft erneut aufzunehmen. Die Hofräte kom-

men zu dem Schluß, daß sich das Gesamtvermögen Kaspar Vogls auf 10.042 fl 3 B 10½ d beläuft, wovon 1811 fl 7 B 28 d an Schulden abzuziehen sind, so daß 8230 fl 3 B 12½ d als eigentliches Vermögen überbleiben. Abschließend bemerken sie: *Sein vermögen hat Vogel auf 2 unterschiedliche mal in der steuer angesagt per 3.320 fl., were der überschuß 4.910 fl. 3 B. 12½ den.*

Ein umfangreiches, 84seitiges, mehr als 780 Punkte umfassendes Inventar wird erstellt, worin alle Besitzungen aufgelistet sind. Während Vogls Testament bzw. Abschiedsbriefe nur eine subjektive Auflistung der am wichtigsten scheinenden Schuldner war, so ermöglicht das Inventar eine quantifizierbare Analyse seines Besitzes¹⁹⁰. Der Reichtum zeigt sich neben seinem großen Grundbesitz etwa bei der Spezifikation des *Sylbergeschmeyd*. Es werden 27 verschiedene Gegenstände angeführt. Beispielsweise genannt seien: *Ain gladder hofpecher mit ainem luckh, inn unnd außwendig vergulth, ain kölchpecherl ohn ain luckh, inn und außwendig vergulth, ein ganz vergulthtes, glattes hofpecherl mit ainem luckh, wigt 9½ lot, ain innwendig vergulthter hofpecher ohn ein luckh, wigt 14½ lot.*

Der gesamte Bücherbesitz des Pflegers wird namentlich spezifiziert. Insgesamt nehmen die Hofräte, vermischt mit den zahlreichen Amtsbüchern, 23 Bücher verschiedener Fachgebieten auf. Neben rechtlichen und geistlichen Werken finden sich auch historische, »geographische« und medizinische Bücher.

An erste Stelle steht ein Formularbuch: »Ein khurz formular unnd canzley püechl, dorinnen wie man einen jedlichen, was stannts, wurdens oder weißens der ist, schreiben soll, de anno 1575«. Besonders wichtig für das Pfliegeramt war die zahlreich vorhandene rechtliche Literatur, die sich einerseits am bayerischen Landrecht und andererseits an Kommentaren zum kaiserlichen Recht orientiert. »Ain außzug oder instruction der khay. recht.«¹⁹¹ des bayerischen Hofrats und Strafrechtskommentators Andreas Perneder († 1543)¹⁹² wendet sich vor allem an rechtsunkundige Personen. Praxisorientiert war auch das »Hanndpuech und außzug khayserlicher rechten d. Jus. Gabl.«. Mit der »Anlaitung oder unndterweißung in criminal unnd peindlichen sachen, die zaubrer unnd hexen betreffend, author Dietrich Gramines, in octaf anno 1594 außgangen.«¹⁹³ des bergischen Generalanwalts und Landschreibers Diedrich Gramineus besaß Vogl eine neue Strafprozeßanleitung für Zauberer- und Hexenprozesse, zumal im Pinzgau, besonders in der Gegend um Mittersill, gehäuft Hexenprozesse aktenmäßig nachweisbar sind. Ungefähr seit 1585 stieg die Zahl der in Salzburg geführten Hexenprozesse an¹⁹⁴. Der Pfleger Vogl scheint mit dem Ankauf bzw. mit der Übernahme des Buches auf eine neue Situation reagiert zu haben. Im Mai 1581 beschwerten sich nach einem Schauerwetter die Kapruner und Zeller Untertanen beim damaligen Zeller Pfleger Wolf Pranberger über die Geschwister Gais-

pichler in der Niedersilliger Gegend wegen Wettermachens und Magie und lösten damit einen Hexenprozeß aus. – Zivil-, prozeß- und strafrechtliche Bestimmungen ohne große Systematik konnte Vogl aus der »Bayrisch revormation« der Landrechte¹⁹⁵ beziehen.

Die Gebetsammlung »Praecationes Fabri, teutsch« des Dominikaners Johannes Faber (1504–vermutl. nach 1579)¹⁹⁶ diente dem religiösen Hausgebrauch. Daneben wird eine Kirchengeschichte angeführt: »Pars quinta tipi etc. clesiastici author Georgius Wicellius«, gemeint ist Georg Witzel (1501–1573)¹⁹⁷ mit dem Zusatz: *zerrisen*.

Zwei Texte, die vermutlich unmittelbar auf Zeitereignisse Bezug nahmen, besaß Vogl: »Der bayrisch unnd protestirent khrüeg durch Jacob Schlussen in folio« läßt sich zeitlich wie vom Autor nicht näher zuordnen. Sehr aktuell durch den langen Türkenkrieg Rudolfs II. (1592–1606) war die »Unngerische und Sybenbürgische historia durch An. Privath. in quart.«¹⁹⁸. Obwohl das Zitat nicht genau zu entschlüsseln ist, dürfte es sich um eine der zahlreichen Berichte und »Zeitungen« vom Krieg gegen die Osmanen und aufständischen Ungarn handeln.

Daneben besaß Vogl mit dem »Weltpuech spiegl author Sebastian Franckh« (1499–1542/43)¹⁹⁹ einen der weitverbreiteten Texte der Frühen Neuzeit, der eine Beschreibung von Afrika, Asien, Europa und Amerika vermittelt. In eine ähnliche Richtung geht auch die von Vogl besessene Kosmographie (»Ain cosmografei«). Die höchst erfolgreiche »Historia d. Joann Fausti unnd seines discipl Christophen Wagners«²⁰⁰ erschien 1587 erstmals und wurde danach in verschiedenen Ausgaben aufgelegt. Das Buch übte auf das zeitgenössische Publikum große Anziehungskraft aus.

Sehr stark vertreten in der Voglschen Bibliothek sind heilkundliche Werke mit insgesamt fünf Exemplaren²⁰¹: »Ain kunstpüechl in octaf von herrn Alexi Petemontoni«²⁰² bietet Hilfe bei Erkrankungen von Vieh und Mensch. Behandlungsvorschläge, etwa *Für ein heisere stim oder daß die Scorpionem ein menschen nit stechen*, stehen neben Anweisung zur Heilmittelherstellung (z. B. *Ein öl / welches daz haar bald machet zu wachsen blat. Mußcatnuß öl zu machen*). Ein »Khurzes hanndpüechl der arzneyen durch d. Apollin. in octaf, anno 1583 außgangen.«²⁰³ des Arztes Quintus Apollinaris behandelt einerseits diverse körperliche Krankheiten (z. B. »Vom Husten« »Vom Bauch« »Von Menstruo«) und listet im zweiten Teil verschiedene Heilkräuter auf. Unter dem Buchstaben »I« werden beispielsweise im Register »Ibischkraut, Ingrün, S. Johanskraut, Judenkirschen« aufgelistet. Ein weiteres Kräuterbuch ist das berühmte, mehrmals aufgelegte »Khreiterpuech in folio, autor Jheronimus Pockh«²⁰⁴ (1498–1554), der Pfarrer und später Leibarzt bei Landgraf Philipp von Nassau-Saarbrücken war. Dieses Buch erlebte allein zwischen 1539 und 1595 15 Auflagen in deutscher Sprache. Nicht genauer identifizieren läßt sich –

schon an der Zitierweise ersichtlich – »Ein beschreibens arzeneypuech in folio« und ein »Pflannzpüechl in weiß permennt geschriben«.

Roßarzneibücher haben eine lange Tradition und weite Verbreitung, wobei besonders ab dem 16. Jahrhundert vermehrt magische Elemente einfließen. Auch Vogl besaß eines, die »Roßarzeney durch Joann Faiser in folio«²⁰⁵.

Untersuchungen zum österreichischen Buchbesitz sind leider Mangelware. Eine Analyse von Freistädter Ratsbürgerinventaren ergab für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts einen durchschnittlichen Besitz zwischen 15 und 50 Bänden, wobei der Buchbesitz in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts kontinuierlich anstieg. Inhaltlich besaßen die Freistädter Ratsbürger, im Gegensatz zu Vogl, fast ausschließlich religiöse Bücher²⁰⁶. Vogl besaß in seiner »Lybrey« insgesamt 23 Bücher, wobei aber auch die Amtsbücher (etwa Kopie-Bücher), die im Inventar gleichrangig mit anderen Büchern aufgeführt werden, mitgerechnet sind.

Die vorliegenden Ausführungen können als Aufforderung zu weiteren Studien gesehen werden. So gilt es, etwa den Seltenheitswert dieses »Diariums« durch weitere Forschungen zu verifizieren. Die äußerst problematische Gattung des »Tagebuches« müßte zugunsten einer Vielfalt der Formen gerade für diese Zeit neu thematisiert werden. Die aufgezeigten Fragen nach der Intentionalität von Vogls »Tagebuch« lassen sich derzeit nicht klar beantworten, zumal die angeführten Parallelbeispiele noch keine endgültigen Rückschlüsse erlauben. Gleiches gilt auch für die Haftbedingungen Vogls, die aus seinen Aufzeichnungen nur rudimentär rekonstruierbar sind. Die Gefängnis-situation in der Frühen Neuzeit findet zwar zunehmend Beachtung auf der normativen Ebene der Gesetze, dennoch läßt sich für den konkreten Einzelfall oft wenig daraus schließen. Gerade das Beispiel Vogl belegt das gut. Der reiche Pfleger Kaspar Vogl wurde zwar anfänglich »gut« verwahrt, doch mit Fortschreiten des Prozesses änderten sich seine Haftbedingungen drastisch. Sein Lebensraum wurde enger, sein Zeitempfinden wandelte sich – eine »Umcodierung« seines Denkens zeichnet sich ab. Die Rolle, die hierbei Vogls akribisch verzeichnetem Weinkonsum zukommt, wird sich auch erst durch weitere Quellenanalysen konkretisieren. Die Geschichte von Kaspar Vogl, der zwischen Hofrat und Bauern »zerrieben« wurde, läßt überdies eine detaillierte Salzburger Beamten-geschichte als Desiderat der Forschung erscheinen. Einblicke in den Bildungshorizont und das Leseverhalten eines erzbischöflichen Pflegers bietet der aufgelistete praxisorientierte Buchbesitz aus dem Inventar Vogls. Abschließend bleibt nach all diesen Fragen zu hoffen, daß mit diesem Artikel ein kleiner Anstoß zur weiteren Analyse von Gefangenenliteratur und zur historischen Erforschung von Kriminalität in der Frühen Neuzeit geleistet wurde.

Anmerkungen

1 Oberstleutnant Alexander Ignatjewitsch Werschinin, in: *Anton Tschechow, Drei Schwestern*. Drama in vier Aufzügen. Burgtheater Textbuch Nr. 127 (Wien 1994), S. 33 (Beiheft).

2 *Karl S. Bader, Aufgabe, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie*, in: *Claudieter Schott* (Hg.), *Karl S. Bader. Schriften zur Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (Sigmaringen 1984), S. 575–589. Mit differenzierter Terminologie siehe *Gerd Schwerhoff*, *Devianz in der Alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: *ZHF* 19 (1992), S. 395; *Helfried Valentinitisch*, *Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters*, in: *Othmar Pickl u. Helmuth Feigl* (Hg.), *Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock* (Wien 1992), S. 69–82. *Philip Rawlings*, *Drunks, whores and idle apprentices. Criminal biographies of the eighteenth century* (London 1992) [freundl. Hinweis v. Heike Talkenberg, Stuttgart].

3 *Hans Widmann, Geschichte Salzburgs*, Bd. 3 (Gotha 1914), S. 180–182; *Franz Martin, Zur Geschichte Erzbischofs Wolf Dietrichs*, in: *MGSL* 61 (1921), S. 13–32; *ders.*, *Salzburgs Fürsten in der Barockzeit 1587 bis 1771* (Salzburg 1949), S. 24–26; *Gerhard Ammerer*, *Der Pinzgauer Aufstand und der »Fall« Kaspar Vogl*, in: *Kat. Wolf Dietrich* (Salzburg 1987), S. 155–157. Eine Theaterbearbeitung des Stoffes bei *Hans Wallt* [*Johannes Castellanus*], *Caspar Vogl. Eine Historie in 3 Acte* (Kaprun 1987), 34 Seiten (SLA, Bibliothek 07350).

4 BayHStA, SL Salzburg 6; SLA, Hs. 143, u. SMCA, Hs. 2352.

5 Brief von Jakob Ritz an die Hofkammer, die Pflege Kaprun sowie Fusch und das Landgericht Zell gleich nach der Urbarsbereitung in Mittersill vorzunehmen auf Befehl vom 20. Juli 1606. SLA, HK Kaprun, 1606 g.

6 *David Warren Sabeau*, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit* (Frankfurt/M. 1990), S. 231 ff.

7 *Willibald Hauthaler* (Hg.), *Das Leben, Regierung und Wandel des hochwürdigsten in Gott Fürsten und Herrn Herrn Wolff Dietrichen, gewesten Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Stuels zu Rhom . . .* (von Johann Stainhauser), in: *MGSL* 13 (1873), S. 96. Erwähnt bei *K. Mayr-Deisinger*, *Wolf Dietrich von Raittenau. Erzbischof von Salzburg 1587–1612* (München 1886), S. 33 f. Zum Einschreiten Wolf Dietrichs im Salzkammergut-Aufstand v. 1601 siehe *Wilhelm Erben*, *Zur Beurtheilung des Salzburger Erzbischofs Wolf Dietrich von Raittenau*, in: *MGSL* 43 (1902), S. 57–59; zur Urbar-kommission siehe *Fritz Koller*, *Wolf Dietrichs Wirtschaftspolitik*, in: *Kat. Wolf Dietrich* (Salzburg 1987), S. 144 f.

8 Text der Supplikation bei *Martin*, *Zur Geschichte* (wie Anm. 3), S. 16 f.

9 *Alfred Hoffmann*, *Zur Typologie der Bauernaufstände in Oberösterreich*, in: *Winfried Schulze* (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit* (Frankfurt/M. 1982), S. 312.

10 *Michel Foucault*, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Frankfurt/M. 1987), S. 107.

11 *Judas Thaddäus Zauner*, *Chronik von Salzburg*, 3. Teil (Salzburg 1798), S. 121–125.

12 *Karl Friedrich von Frank* (Hg.), *Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblände bis 1806*, Bd. 5 (Senftenegg 1974), S. 166. Im Inventar v. 1607 ist eingetragen *Caspar Vogls wappenbrief vom Khay. Maximilian*.

13 BayHStA, SL Salzburg 6: *Caspar Vogls Reverß auf die pfleg Caprun, brobstey Fusch und landtgericht Zell de anno 1601*.

14 *Grete Nyvelt*, *Kaprun. Einst und jetzt. Im Zusammenhang mit der Geschichte des Pinzgaves und Salzburgs* (Kaprun 1960), S. 42; *Ferdinand Hölzl*, *So war's in Zell am See* (Zell am See 1980), S. 8.

15 *Friederike Zaisberger*, *Der Salzburger Bauer und die Reformation*, in: *MGSL* 124 (1984), S. 375–401, bes. S. 387 f. Zum Pinzgauer Aufstand v. 1564/65 siehe *Herbert*

Klein, Die Pongauer »Blutwigger«, in: MGSL 102 (1962), S. 93–104 (Anhang bis S. 115). Siehe auch zum Salzkammergut-Aufstand, wo Wolf Dietrich »vermittelte«, *Franz Scheichl*, Aufstand der protestantischen Salzarbeiter und Bauern im Salzkammergut 1601 und 1602 (Linz 1885). Ähnlichkeiten zum Fall Kaspar Vogl siehe *Hermann Scharlinger*, Der Prozeß des Ischler Marktrichters Joachim Schwärzl 1602–1609, in: Heimatgäue 9 (1928), S. 15–31 u. 137–147. Siehe auch *Helmuth Feigl*, Der Nö. Bauernaufstand 1596/97. Militärhistorische Schriften 22 (1972).

16 Der hektische Briefverkehr des Juni 1606 zwischen dem Pfleger Niggel in Werfen, den Kommissaren im Pinzgau und dem Erzbischof charakterisiert gut die Nervosität unter den Beamten, BayHStA, SL Salzburg 6.

17 *Wilfried Keplinger*, Eine unveröffentlichte Chronik über die Regierung Erzbischof Wolf Dietrichs, in: MGSL 95 (1955), S. 77.

18 *Hauthaler*, Das Leben (wie Anm. 7), S. 97.

19 SLA, HK Kaprun, 1606.

20 BayHStA, SL Salzburg 6, 1606 Juni 13.

21 BayHStA, SL Salzburg 6: »Caspar Vogls unterthenigs- und gehorsamiste erklärung, anruffen und bith.«

22 BayHStA, SL Salzburg 6: 1606 August 31. Dieses Gespräch behandelt Vogl in seinem Gefängnistagebuch ausführlicher.

23 BayHStA, SL Salzburg 6: 1606 Oktober 27/31. Zu Holdhueter siehe *Karl S. Bader*, Rechtswahrzeichen in Notarssigneten, in: *Kurt Ebert* (Hg.), FS. Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag (Innsbruck 1978), S. 44 (Signet 46, Abb. 5).

24 *Sabeau*, Das zweischneidige Schwert (wie Anm. 6), S. 228 f.

25 *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 3), S. 25, f. Keil u. Guthund S. 26, u. *Judas Thaddäus Zauner*, Chronik von Salzburg. 7. Teil (Salzburg 1813), S. 198–200. Vgl. ein Todesurteil über einen Beamten bei *Eduard Straßmayr*, Die Hinrichtung des Ennser Stadtschreibers Ulrich Kirchstetter (1545), in: Oö. Heimatblätter 6 (1952), S. 213–217.

26 BayHStA, SL Salzburg 6: Bericht, s. d. Siehe auch *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 3), S. 27 (mit offensichtlichem Zeilensprung in der normalisierend zit. Passage). Siehe *Robert Wagner* (Hg.), Franz Dückher von Hasslau zu Winckl: Saltzburgische Chronica. Anno 1666 (Graz 1979), S. 272. *Zumalen es den Erzbischof selbst / sonderlich wegen deß Pflegers / als seines 30. jährigen Diener solle gereut haben.*

27 BayHStA, SL Salzburg 6: Verzeichnis der Malefizunkosten, s. d. Die Angabe bei *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 3), S. 29, Anm. 49, ist falsch.

28 SLA, Hofratsprotokoll 1606, unfoliiert, 1606 November 6, mit Anwesenheit von Dr. Kümmerle und Dr. Khiznagl. Eine Abschrift befindet sich auch in BayHStA, SL Salzburg 6.

29 So sollen z. B. die Untertanen die Messe nicht vorzeitig verlassen; Verbot des Ausschankens in den Wirtshäusern während der Messe; besonderes Augenmerk soll auf protestantische Prädikanten gerichtet werden.

30 BayHStA, SL Salzburg 6: »Caspars Vogls reverß auf die pfleg Caprun, brohstey Fusch und landtgericht Zell de anno 1601.« Ähnlich auch in der Landesordnung von 1526 »Das nyemant besamblung noch conspiration wider obrigkheit oder annder unpillich pundtnus und aufruhr machen« und »Straff der aufruerer«, siehe *Franz V. Spechtler* u. *Rudolf Uminsky* (Hg.), Die Salzburger Landesordnung von 1526 (Göppingen 1981), S. 24^v–25^r.

31 *Keplinger*, Eine unveröffentlichte Chronik (wie Anm. 17), S. 78.

32 Georg Vischer, seit 1601 als Salzburger Freimann belegt (Frankverzeichnis). Beziehung zum Münchener Scharfrichter Georg Vischer (1592–1599 Flucht!) unklar, siehe *Jutta Nowosadtko*, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier »unehrlicher Berufe« in der Frühen Neuzeit (Paderborn 1994), S. 368 [Veit Vischer S. 102 u. 194].

33 BayHStA, SL Salzburg 6: Verzeichnis der Malefizunkosten, s. d., die Angabe bei *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 3), S. 29, Anm. 49, ist falsch.

34 BayHStA, SL Salzburg 6: Aussage v. Bernhard Schermer, Zell, 1606 November 25.

35 *Gustav Radbruch*, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: *Heinz Müller-Dietz* (Hg.), *Gustav Radbruch: Strafvollzug. Gesamtausgabe*

Bd. 10, hg. v. *Arthur Kaufmann* (Heidelberg 1994), S. 97–109; *Foucault*, Überwachen und Strafen (wie Anm. 10); *Jacques-Guy Petit*, Ces peines obscures. La prison pénale en France 1780–1875 (Paris 1990); für Österreich *Hannes Stekl*, Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institution zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Wien 1978), S. 62–87 (Tabelle 82); *Helfried Valentinitzsch*, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark, in: *Ebert* (Hg.), FS. Hermann Baltl (wie Anm. 23), S. 495–514; *Horst Riedl*, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Gefängnisbaues bis 1938. Diss. (Wien 1968), S. 11 ff.; siehe auch *Friedrich Maasburg*, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen (Wien 1890), S. 1–7.

36 Nur angemerkt sei: Zuchthäuser gehörten sehr schnell zum Bildungskanon junger Adeliger auf der »Kavalierstour« im 17. Jh., siehe für Leiden und den Londoner Tower *Harry Kühnel*, Die adelige Kavalierstour im 17. Jahrhundert, in: Jb. für Nö. Landeskunde, N. F. 36 (1964), S. 373 f. Zu den Besuchern *Thorsten Sellin*, Pioneering in Penology. The Amsterdam Houses of correction in the sixteenth and seventeenth centuries (Philadelphia 1944), S. 76–79.

37 *Jakob Döpler*, Theatrum Poenarum, suppliciorum et executionum Criminalium oder Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Straffen, Bd. 1 (Sonderhausen 1693), S. 623–690 (Univ.-Bibliothek Wien I 257.558), Kapitel X: Vom Gefängnis und dessen Straffen; *Hans-Joachim Graul*, Der Strafvollzugsbau einst und heute. (Düsseldorf 1965), S. 24; *Eberhard Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (Göttingen 1965), S. 185–194; *R. Lieberwirth*, Gefangene, Gefängnis, in: HRG, Bd. 1 (1971), Sp. 1431–1433; *Richard van Dülmen*, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. (München 1988), S. 20 ff.; *Wolfgang Schild*, Gefängnis, in: LMA, Bd. IV (München 1989), Sp. 1168 f.

38 *Karl Amira* u. *Claudius Schwerin*, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts (Berlin 1943), S. 17 (m. Literaturhinweisen); *Hans Liebl*, Altertümer österreichischer Strafrechtspflege (Wien 1951), S. 28–32; *Witold Maisel*, Der Gefängnisturm des Wronker-Tores im mittelalterlichen Poznan [Posen], in: *Louis Carlen* (Hg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 15 [im folgenden FRRV] (Zürich 1993), S. 229–235. Für Wien siehe *Peter Csendes*, »In allhiegsen Stattgraben zur Arbeit condemnirt«. Ein Beitrag zur Wiener Strafrechtsgeschichte, in: Wiener Geschichtsbl. 26 (1971), S. 129 f.; *Friedrich Hartl*, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (Wien 1973), S. 126 f.; *Chr. Hinkeldey* (Hg.), Strafjustiz in alter Zeit, Kriminalmuseum Rothenburg ob der Tauber, Bd. III (Rothenburg 1980), S. 176–179.

39 Siehe *Ludmilla Berghammer*, Der Greinburger Hexenprozeß 1694/95. Dipl.-Arb. (Wien 1987), S. 33 f. u. 52–57, wo von den 32 Gefangenen des Greinburger Prozesses 1694–1695 allein vier im Gefängnis verstarben.

40 Wien, Hofkammerarchiv, NÖ Herrschaftsakten F 14/B, 1068^v-r.

41 *Franz Hollwöger*, Das Ausseer Land. Geschichte der Gemeinden Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Mitterndorf und Pichl (Bad Aussee 1956), S. 94. Vgl. f. 1587 *Julius Wallner*, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Pflindsberg, in: ZHVST 8 (1910), S. 16.

42 *Hermann Baltl*, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark (Graz 1957), S. 30, 38 Anm. 19 u. S. 80. Vgl. *Wolfgang Schild*, Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung (München 1980), S. 210.

43 NÖLA, Kaiserliche Patente, Ungebundene Reihe: Wien, 1644 Februar 22; an die »nachgesetzten Obrigkeiten«: »Demnach Wir befunden, daß bißhero in Administrirung der Justitiae allerhandt Unordnungen sürgangen und sonderlich in denen Criminalsachen allzu grosser Verzug gebraucht worden, in deme die arme Malefiz Personnen oftmals vil Monat: Ja wol Jahr unnd Tag in hartten Gefencknissen gequelet unnd aufgehalten«; u. a. wurde die Beschleunigung der Verfahren anbefohlen. Siehe dazu und zu Frölich von Frölichburgs Kritik *Hans Hochenegg*, »Malefizpersonen sind nicht mit langer Gefängknuss zu quälen«, in: *Louis Carlen* (Hg.), FRRV, Bd. 11 (Zürich 1989), S. 145–153.

44 *Richard Schlegel*, Die Baugeschichte der Festung Hohensalzburg, in: Eberhard Zwink, 900 Jahre Festung Hohensalzburg (Salzburg 1977), S. 41 u. 44; *ders.*, Veste Hohensalzburg (Salzburg 1952), S. 212; *Witold Maisel*, Rechtsarchäologie Europas (Wien 1992), S. 98; *Peter Putzer*, Prologomena zu einer Rechtsarchäologie, in: *Louis Carlen* (Hg.), FRRV, Bd. 3 (Zürich 1981), S. 61. Für Gefangene in Hohensalzburg siehe *Johann Carl Pillwax*, Hohensalzburg. Seine Geschichte, Baulichkeiten und Ausrüstung, in: MGSL 17 (1877), S. 23 f.

45 Angaben bei *Pillwax* (wie Anm. 44), S. 56.

46 *Fritz Popelka*, Geschichte der Stadt Graz. Bd. 1 (Graz 1959), S. 440 f.; siehe auch *Michael Hochedlinger*, Die Gefangenschaft des François de Neufville, Herzog von Villeroy, Marschall von Frankreich, in Graz 1702, in: Blätter für Heimatkunde 68, H. 4 (1994), S. 122–138.

47 *Heinz Nagl*, Der Zauberer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675–1690, in: MGSL 112/113 (1972/73), S. 499–508, hier S. 506. Zu diesem Prozeß siehe *Norbert Schindler*, Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jhs., in: *ders.*, Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit (Frankfurt/M. 1992), S. 258–314 [Fußnoten 394–412]. Vgl. etwa den Brief des Bamberger Bürgermeisters Johannes Junius von 1628 bei *Wolfgang Behringer* (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland (München 1988), S. 270 f. u. 305–310.

48 *Gerd Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt (Bonn 1991), S. 101 ff.; *Herbert Lieberknecht*, Das altpreußische Zuchthaus bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, insbesondere in den Provinzen Pommern und Ostpreußen. Diss. (Göttingen 1921), S. 14. Für Wien lassen sich auch unterirdische Kerker nachweisen, siehe *Peter Csendes*, Wiener Strafgerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert, in: Jb. des Vereins f. Geschichte d. Stadt Wien 26 (1970), S. 106. Vgl. den Tod von zwei Gefangenen im Greinburger Hexenprozeß 1694–1696 (Transkription v. *Josef Heider*) bei *Isolde Beck*, Hexenprozesse in Oberösterreich, in: *Ursula Floßmann* u. *Gerhard Putschögl* (Hg.), Hexenprozesse. Seminar zur Geschichte der Strafrechtspflege (Linz 1987), S. 78.

49 *Friedrich von Spee*, Cautio criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse (Übers. *Joachim-Friedrich Richter*) (München 1986), S. 207 f. (41. Frage: Was man von den Angeklagten halten soll, die im Kerker tot aufgefunden werden). *Gunther Franz*, Friedrich Spee. Kat. Trier (Trier 1985); siehe auch *Rudolf Quanter*, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart (Leipzig o. J.), S. 50 ff. Zur aufklärerischen Kritik im »Geiste Howards und derer, die er umschwebte« siehe etwa den Prediger im Halleschen Zuchthaus, *Heinrich Balthasar Wagnitz* (1755–1838): Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Bd. 1 (Halle 1791), Bd. 2 (Halle 1794).

50 *Gerhard Ammerer*, Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg (Salzburg 1986), S. 245, op. zit. *Judas Thaddäus Zauner* u. *Corbinian Gärtner*, Chronik von Salzburg, Bd. 9 (Salzburg 1818), S. 392; siehe auch *Eberhardt Schmidt*, Zuchthäuser und Gefängnisse. Zwei Vorträge (Göttingen 1960), S. 12 ff.

51 *Ammerer*, Funktionen (wie Anm. 50), S. 245, Anm. 363; *Adolph Bühler*, Salzburg und seine Fürsten. Ein Rundgang durch die Stadt und ihre Geschichte (Salzburg 1923), S. 178. Zweifelloser besser gestellt der in Haft verstorbene *Joseph Steinwendner* († 1782), siehe *Gerhard Florey*, Der »stumme Gefangene« auf Hohenwerfen, in: MGSL 123 (1983), S. 283–296.

52 *Ammerer*, Funktionen (wie Anm. 50), S. 245 (mit weiteren Beispielen). Amtsrechnungen des Pfliegergerichts Golling v. 1784.

53 *Ammerer*, Funktionen (wie Anm. 50), S. 247.

54 *Gustav Radbruch* u. *Arthur Kaufmann* (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. (Carolina) (Stuttgart 1988), S. 35.

55 Marktordnung für Frankenburg 1632, siehe *Herta Eberstaller*, *Fritz Eheim* u. *Helmuth Feigl* (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Bd. III (Graz 1958), S. 319, Z. 5–8.

56 Siehe ebd., Bd. II (Graz 1956), S. 217, Z. 38–40, worin für die Pfarrherrschaft Sierning aus dem Jahr 1526 festgehalten wird: »Wann aber ain pfarrer ainen holden zu härt in seiner venknus haben wollt, das dann dieselbig pösserung und straff des holden verderben wär, das mag dann ain hold wol bringen an einen vogt gen Steyr.«

57 *J. J. Zedler*, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 4 (Leipzig 1733/1961), Sp. 195.

58 *Christoph Blumblacher*, Commentarius in Kayser Carl deß Fünfften und deß Heil. Röm. Reichs Peinliche Halb-Gerichts-Ordnung (Salzburg 1670), S. 35 (ÖNB 27 Ll 131); zu *Carpzov* (1595–1666) siehe *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 37), S. 153–157.

59 *Blumblacher* (wie oben), S. 34.

60 Artikel 27 der »Landgerichtsordnung deß Erz Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß« von 1656, in: Codex Austriacus, Bd. 1 (1704), S. 668.

61 20. Artikel »Der Römischen kaysertlichen, auch zu Hungarn und Bohaimb Königlich Majestät Leopoldi I. Erzherzogens zu Oesterreich unsers allergnädigsten Herrn Neue Landgerichtsordnung deß Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennß. Erster Theil« (Wien 1677), S. 47 (UB Wien II 253.521).

62 Artikel 52 (14 Absätze insgesamt) der »Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaisertl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung« (Wien 1769), S. 151–154 (Nachdr. Graz 1993).

63 Weitere Beispiele bei *Elisabeth Scherhak*, Die Klosterkerker in der österreichischen Monarchie des 18. Jahrhunderts. Studien zu ihrer Situation nach staatlichen und kirchlichen Visitationsberichten. Diss. (Wien 1986), S. 93–109. Stark idealisiert erscheint die Beschreibung der neuen Linzer Strafanstalt 1812, siehe *Gustav Otruba*, Linz, seine neue Strafanstalt, die Messingfabrik im Schloß Lichtenegg bei Wels und die Wollenzugfabrik in Linz in Berichten der »Vaterländischen Blätter« 1812–1816, in: Oö. Heimatbl. 43, H. 4 (1989), S. 309–314.

64 Artikel 61 der »Allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung« (Wien 1788), S. 45.

65 *Nyvelt*, Kaprun (wie Anm. 14), S. 42.

66 Durch die Angabe des Tagesdatums kann die Stelle leicht eruiert werden. »Tagebuchzitate« werden deshalb nicht ausgewiesen.

67 Dagegen siehe *Schardinger*, Der Prozeß (wie Anm. 15), S. 22 f.

68 Zum Alltag in französischen Gefängnissen: *Jean-Paul Bertaud*, Alltagsleben während der Französischen Revolution (Würzburg 1989), S. 236 ff.

69 CCT (1769/1993), S. 153 (Art. 52, Abs. 9); siehe auch Anm. 61.

70 Zur LGO (1656) siehe Anm. 60.

71 *Hermann Ballt*, »Wasser und Brot«. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzuges, in: *Louis Carlen* (Hg.), FRRV, Bd. 15 (Zürich 1993), S. 29–31.

72 *Fritz Popelka*, Geschichte der Stadt Graz, Bd. 1 (Graz 1959), S. 438.

73 *Reinhard R. Heinisch*, Hohensalzburg in der Neuzeit, in: *Zwink*, 900 Jahre (wie Anm. 44), S. 134 f.

74 *Franz Martin*, Erzbischof Wolf Dietrichs letzte Lebensjahre 1612–1617, in: MGSL 50 (1910), S. 166 u. 192, mit den von Markus Sitticus veranlaßten schönfärbischen Berichten, siehe *Reinhard R. Heinisch*, Wolf Dietrichs Sturz und Gefangenschaft, in: *Kat. Wolf Dietrich* (Salzburg 1987), S. 79–82. Literaturzusammenstellung über die Gefangenschaft Klesls und des Finanzstreits um den Georgenberger Aufenthalt bei *Roman Nägele*, Bischof Melchior Kardinal Klesl und seine Gefangenschaft im Benediktinerstift St. Georgenberg 1619–1622. Dipl.-Arb. (Wien 1988), S. 70.

75 16., 19. u. 28. Juli, 20. u. 21. August, 16. u. 24. September, 1. u. 26. Oktober 1606.

76 Für Mittwoch, 23. August, u. Sonntag, 17. September, fehlen die Angaben, weiters wird Vogl neunmal kein Wein gereicht. Es wurde versucht, Vogls Einteilung in der Tabelle den Angaben Vogls gerecht zu werden, der genau zwischen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Maß Wein bzw. Muskatellerwein und Brantwein gesondert schied. 1 Viertel Wein unterteilt sich wiederum in vier Maß. Laut *Fritz Koller* ist $\frac{1}{4}$ Wein (nach *Bernhandtzky* von

Adlersberg, 1767) mit 1,57 Liter umzurechnen. 1 Viertel hat wiederum 4 Maß (Fritz Koller, Das Salzburger Landesarchiv [Salzburg 1987], S. 188).

77 25. Oktober: zusätzlich 1 Krug Met.

78 Ernst Toller, Eine Jugend in Deutschland (Reinbeck 1963), S. 163. Siehe auch Tollers »Das Schwalbenbuch«.

79 Harald Tersch arbeitet an einem vom Forschungsfonds finanzierten Projekt (P 08975-HIS) »Erfassung und Erforschung des autobiographischen Schrifttums in Österreich vom 15. bis zum 18. Jahrhundert«, das von Univ.-Prof. Alfred Kohler geleitet wird.

80 Über die Schwerfälligkeit in der Rezeption auch neuerer Gefängnisliteratur, die noch kaum erforscht ist, sowie ihre Motive vgl. Helmut H. Koch u. Uta Klein, »... Mein Puls schlägt auf dem Papier...« – Stichworte zur Gefangeneliteratur, in: Mitteil. des Deutschen Germanistenverbandes 34 (1987), S. 2–13.

81 Sigrid Weigel, »Und selbst im Kerker frei...!« Schreiben im Gefängnis. Zur Theorie und Gattungsgeschichte der Gefängnisliteratur (1750–1933) (Marburg/Lahn 1982).

82 Gero von Wilpert, Sachwörterbuch der Literatur (Stuttgart 1989), S. 326.

83 Weigel, »Und selbst im Kerker frei« (wie Anm. 81), S. 69.

84 So Foucault, Überwachen und Strafen (wie Anm. 10), S. 88.

85 Ein Überblick über das Interesse an dieser Quellengruppe bei Winfried Schulze, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte, in: Bea Lundt u. Helma Reimöller (Hg.), Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters. FS. Ferdinand Seibt (Köln–Weimar–Wien 1992), S. 417–450.

86 Gustav René Hocke, Europäische Tagebücher aus vier Jahrhunderten. Motive und Anthologie (Wiesbaden–München 1986), S. 57.

87 Magdalena Buchholz, Die Anfänge der deutschen Tagebuchschreibung (Münster 1983; vorher Diss. Königsberg 1942).

88 Jürgen Carl Jacobs u. Heinz Rölleke (Hg.), Das Tagebuch des Meister Franz, Scharfrichter zu Nürnberg, Nachdr. der Buchausgabe von 1801 (Dortmund 1980).

89 Peter Putzer, Das Salzburger Scharfrichtertagebuch (St. Johann–Wien 1985).

90 Siehe etwa die neuerschienene Transkription des Wiener Totenbruderschaftsbuches bei Gerhard Fischer (Hg.), Die Blumen des Bösen, Bd. 1 (Wien 1993), S. 37–106 (Verzeichnis deren von einer hochloblichen privilegierten kaiserlich königlichen Todten Bruderschaft übernommenen Malleficanten). Ähnlich protokollarisch aufgebaut wie das »Tagebuch« Wohlmuths dürfte jenes Itinerar sein, welches der Burghauser Scharfrichter Johann Martin Falek im Rahmen von Kürzungen der Bezüge für Dienstreisen verfaßte: vgl. Nowosadtko (wie Anm. 32), S. 88 f.

91 Ruud Lindeman, Yvonne Scherf u. Rudolf Dekker, Egodocumenten van Noord-Nederlanders uit de zestiende tot begin negentiende eeuw. Een chronologische lijst (Rotterdam 1993).

92 G. A. Wumkes, Douwama, in: Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek, Bd. 6 (Leiden 1924), Sp. 450.

93 Joseph de Cillaredo-Mansfeld u. Joseph Massarette (Hg.), Journal de captivité du Comte Pierre-Ernest de Mansfeld écrit au Donjon de Vincennes 1552–1554. (Paris 1933). Den Hinweis auf dieses Tagebuch verdanken die Verfasser Gabriele Jancke aus Pirna (Sachsen).

94 Die sozialen Voraussetzungen wie das Aufblühen der städtisch-bürgerlichen Kultur zur Zeit der Refeudalisierung auf dem Kontinent können hier nicht näher erläutert werden. Vgl. z. B. Georg Misch, Geschichte der Autobiographie, Bd. 4/2. Von der Renaissance bis zu den autobiographischen Hauptwerken des 18. und 19. Jahrhunderts (Frankfurt/M. 1969), S. 787.

95 Madeleine Foisil, Die Sprache der Dokumente und die Wahrnehmung des privaten Lebens, in: Philippe Ariès u. Georges Duby (Hg.), Geschichte des privaten Lebens (Frankfurt/M. 1991), S. 353 u. 356. Eine detailreiche Studie zum englischen Tagebuch der Frühen Neuzeit stammt von Elisabeth Bourcier, Les journaux privés en Angleterre de 1600 à 1660 (Paris 1978).

96 William Matthews, British Diaries. An annotated Bibliography of British Diaries written between 1442 and 1942 (Berkeley–Los Angeles 1950).

97 Rerum pro Religione Catholica ac in Turri Londinensi gestarum. Ab Anno Domini 1580, ad Annum usque 1585. Indiculus seu diarium, in: John Bayley, The History and Antiquities of the Tower of London. T. 2 (London 1825), Appendix S. LXXII–LXXXII.

98 John Gough Nichols (Hg.), Autobiographical Anecdotes of Edward Underhill, one of the band of Gendlemen Pensioners, in: Narratives of the days of the Reformation (London 1859), Nr. VI, oder The troubles of Thomas Mowntayne, Rector of St. Michael, Tower-Ryall, in the reign of Queen Mary, written by himself, in: ebd., Nr. VII.

99 Zu nennen ist hier neben dem »Diarium« vor allem die Autobiographie des nach der »Pulverschwörung« gefangengenommenen Jesuiten John Gerard, siehe Philip Caraman (Hg.), John Gerard: Meine geheime Mission als Jesuit. Mit einer Einführung v. Graham Greene (Luzern 1954). Wie Thomas Mowntayne schrieb er seine Memoiren nach der Flucht auf den Kontinent.

100 Autobiographical Anecdotes Underhill (wie Anm. 98), S. 149.

101 Vgl. E. D. Pendry, Elizabethan Prisons and Prison Scenes, T. 1.2. (Salzburg 1974).

102 Joseph Müller (Hg.), Die Gefangenschaft des Johann Augusto, Bischof der böhmischen Brüder 1564 bis 1564, und seines Diakonen Jakob Bilek, von Bilek selbst beschrieben. Übertragen v. Joseph Müller (Leipzig 1895). – Fr. Gabriele Jancke fand aus dem Bereich der konfessionell bedingten Gefangenschaft zwei gedruckte Verteidigungsschriften: 1. »Eine schone vnd clegliche history bru[o]der Jacobs probst Augustiner ordens, vor zeiten prior zu[o] Antdorff / an gemeine fromme Christenheit / von beiden gefencknissen / so er von wegen des worts gottes / vnd vmb des heyiligen Euangeliumß willen erlitten hat« (n. O. o. J.); 2. »Caspars Pevceri Historici et Medici clarissimi Historia Carcerum et liberadionis diuinae« (Zürich 1605). Der Schwiegersohn Melanchthons, Kaspar Peucer (1525–1602), wurde als verdächtiger Kryptocalvinist von 1574 bis 1586 in strenger Kerkerhaft gehalten.

103 Vgl. Ludwig Edlbacher (Hg.), Jakob Zetl: Die Chronik der Stadt Steyr 1612–1635, in: 36. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1878), S. 66–69. Der Vorfall aus dem »Reisebuch« Khevenhüllers bei Bernhard Czerwenka, Die Khevenhüller. Geschichte des Geschlechtes (Wien 1867), S. 148–153. Den österreichischen Raum betrifft inhaltlich auch der Gefangenbericht des Prädikanten Paulus Odontius (1570–1606) aus Werdau (Meißen), der im Zuge gegenreformatorischer Maßnahmen zehn Wochen in Graz gefangengehalten wurde (1602/03). Seine »Kurtze vnd warhaffte Historische erzehlung« erschien nach der Dresdener Erstausgabe (1603) noch zu Lebzeiten des Verfassers in mehreren Nachdrucken.

104 Zu nennen wäre die Thematisierung der Gefangenschaft in Reiseberichten, die ihre eigene Komplexität aufweist, indem hier auch ethnische und kulturelle Aspekte zu besonderer Bedeutung gelangen; man vgl. z. B. den eindringlichen Bericht von Vogls Zeitgenossen Hans Ulrich Krafft, der nach dem Bankrott seiner Augsburger Dienstgeber Manlich in türkische Schuldhafst geriet: Klaus Schubring (Hg.), Hans Ulrich Krafft, ein schwäbischer Kaufmann in türkischer Gefangenschaft (Heidenheim/Brenz 1970).

105 Vgl. hierzu Peter Boerner, Tagebuch (Stuttgart 1969), S. 33 f.

106 Ralph-Rainer Wuthenow, Europäische Tagebücher. Eigenart. Formen. Entwicklung (Darmstadt 1990), S. 1 f.

107 Ebd., S. 7 f.

108 Peter Hüttenberger, Tagebücher, in: Bernd-A. Rusinek, Volcker Ackermann u. Jörg Engelbrecht (Hg.), Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit (Paderborn 1992), S. 27.

109 Z. B. Hans-Joachim Schoeps, Biographien, Tagebücher und Briefe als Geschichtsquellen, in: Deutsche Rundschau 86 (1960), S. 816.

110 So Foisil, Die Sprache (wie Anm. 95), S. 336.

111 Hocke, Europäische Tagebücher (wie Anm. 86), S. 10 f. u. 21, u. Schoeps, Biographien (wie Anm. 109), S. 816.

- 112 Vgl. *Hocke*, Europäische Tagebücher (wie Anm. 86), S. 17, u. *Hüttenberger*, Tagebücher (wie Anm. 108), S. 41.
- 113 *Rudiger Gerner*, Das Tagebuch. Eine Einführung (München-Zürich 1986), S. 14.
- 114 ÖNB, Cod. Ser. n. 13.078. Vorgestellt bei *M. A. Becker*, Aus dem Tagebuch eines österreichischen Edlen, in: Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Niederösterreich, N. F. 12 (1968), S. 18-37.
- 115 Über den Zusammenhang von Registratur- und Verwaltungspraxis und literarischem Wirken am Hof Maximilians I. sowie der Laufbahn des »typischen Schreibers« Marx Treitzsaurwein vgl. das Standardwerk von *Jan-Dirk Müller*, Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I. (München 1982).
- 116 Sie ist ungedr. u. liegt auf Schloß Lichtenwert unter der Signatur K. III, B.3.40.
- 117 Vgl. hierzu *E. Döhring*, Schreiber, in: HRG, Bd. 4 (Berlin 1990), Sp. 1491 f.
- 118 *Johann Loserth*, Das Tagebuch des steiermärkischen Landschaftssekretärs Stephan Speidl. Geführt bei der i.-ö. Reichshilfsgesandtschaft am Regensburger Reichstage 1594 (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 10/4) (Graz-Wien 1931). Auch Speidls Vorgänger, der in Wien als Schreiber ausgebildet und 1583 aus Graz emigrierte Caspar Hirsch, hinterließ autobiographische Eintragungen in einem Kalender: *Ferdinand Mencik* (Hg.), Caspar Hirsch und seine Familienaufzeichnungen, in: Jb. d. Gesell. f. die Geschichte des Protestantismus in Österr. 22 (1901), S. 18-52.
- 119 Eine inhaltliche Wiedergabe bei *Laurenz Pröll*, Die Gegenreformation in der l.-f. Stadt Bruck a. d. L., ein typisches Bild, nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers Georg Khirmair (Wien 1897). Für den Salzburger Raum sind die autobiographischen Ansätze im Werk des eb. Sekretärs und Archiv-Direktors Johann Stainhauser (geb. 1567), eines Zeitgenossen Vogls, zu nennen, der etwa in seiner tagebuchartigen Lebensbeschreibung Wolf Dietrichs nicht nur als Verf. und Zeuge deutlich hervortritt, sondern auch eigene Verdienste wie seinen finanziellen Einsatz nach dem Brand im alten Dom 1598 nicht verschweigen will: »wie ich mich dann auch bei solcher Röttung all meines Vermögens habe geprauchen lassen« *Hauthaler*, Das Leben (wie Anm. 7), S. 3-140.
- 120 Vgl. *W. Koch*, Invocatio, in: LMA, Bd. 5 (München-Zürich 1991), Sp. 483 f.
- 121 *Horst Wenzel* (Hg.), Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bd. 1/2 (München 1980).
- 122 Ebd., S. 109.
- 123 Das Inzpit zit. bei *Lindeman/Scherf/Dekker* (wie Anm. 91), S. 15.
- 124 *Hocke*, Europäische Tagebücher (wie Anm. 86), S. 17; *Hüttenberger*, Tagebücher (wie Anm. 108), S. 39 f.
- 125 Vgl. *Alphons Lhotsky*, Die »Devise« Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch, in: ders., Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 (Wien 1971), S. 194-222; Das Notizbuch Maximilians II. wurde noch nicht ediert u. befindet sich im Österreichischen Staatsarchiv, HHSIA, Familienakten Karton 88 (3 Hefte).
- 126 *Richard Perger* (Hg.), Wolfgang Kirchhofer: Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters 1519-1522 (Wien 1984).
- 127 Vgl. auch *Rudolf Neck*, Die Erinnerungen des Wiener Bürgermeisters Wolfgang Kirchhofer (1519-1522). Handschriftl. Hausarb. am Inst. f. Österr. Geschichtsforschung (Wien 1948), S. VIII f.
- 128 *Perger*, Kirchhofer (wie Anm. 126), S. 113. Dieser autobiographischen Notiz geht das Mandat mit der Einberufung des Gerichtstags voran.
- 129 Das »Tagebuch« Siebenbürgers (ÖNB, Cod. 8134) ist bisher nur in einzelnen Schriften und Aktenstücken ed. worden, am umfangreichsten v. *Helmut Kretschmer*, Studien zum Tagebuch Martin Siebenbürgers. Prüfungsarb. am IFÖG (Wien 1977). Eine ähnliche Sammlung primär von Konzepten oder Verteidigungsschriften ist z. B. auch von Graf Péter Zrínyi (1621-1671) aus den Monaten vor der Hinrichtung in Wiener Neustadt 1671 überliefert (HHSIA, Ungarn, Specialia, Fasz. 306/A).
- 130 Vgl. etwa *Luc Boltanski*, Bezeichnung und Selbstdarstellung: Die Kunst, ein normales Opfer zu sein, in: *Alois Hahn* u. *Volker Kapp* (Hg.), Selbstthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis (Frankfurt/M. 1987), S. 149-169 - in dieser

- Arbeit wurden der Untersuchung primär Briefe unterlegt. Am Rand erwähnt sei hier auch der erzähltechnische Zusammenhang von Selbstdarstellung und Kriminalliteratur, vgl. *Joachim Kronsbein*, Autobiographisches Erzählen. Die narrativen Strukturen der Autobiographie (München 1984), S. 110-143.
- 131 *Schulze*, Ego-Dokumente (wie Anm. 85), S. 425.
- 132 BayHStA, SL Salzburg 6.
- 133 Vgl. zur Selbstdarstellung in Kölner Turmprotokollen etwa *Schwerhoff* (wie Anm. 48), S. 105 f.
- 134 BayHStA, SL Salzburg, »Actum den 31. Augusti 1606«.
- 135 Bereits sein Vater Georg Kirchmair, der für Stift Neustift die Funktionen eines Richters und Pflegers versah, vermag in seinen »Denkwürdigkeiten« nur als Erzähler von sich in der ersten Person zu sprechen, nicht aber als historische Person: *Jorgen Kirchmair*, der des Propsts in der Neuenstift Richter und amtman gewesen - Georg Kirchmair's Denkwürdigkeiten, in: FRA I/1, hg. v. *Theodor v. Karajan* (Wien 1855).
- 136 *Loserth*, Speidl (wie Anm. 118), v. a. S. 25 f.
- 137 *J. Loserth* (Hg.), Das Tagebuch des Geheimsekretärs Peter Casal über die italienische Reise Erzherzog Ferdinands II. vom 22. April bis 28. Juni 1598 (Graz 1900), z. B. S. 31 u. 38.
- 138 Vgl. *Manfred Jurgensen*, Das fiktionale Ich. Untersuchungen zum Tagebuch (Bern-München 1979), S. 13 u. 282.
- 139 *Bernd Neumann*, Identität und Rollenzwang. Zur Theorie der Autobiographie (Frankfurt/M. 1970), S. 98-108.
- 140 Vgl. z. B. *Wenzel* (wie Anm. 121), Bd. 1 (1980), S. 15.
- 141 Vgl. *Anthony Aveni*, Rhythmen des Lebens. Eine Kulturgeschichte der Zeit (Stuttgart 1991), S. 120.
- 142 Es handelt sich hierbei um einen »Schreib Kalender / sampt einer kurtzen Practica« für das Jahr 1609, erstellt von Carolus Christmannus, gedr. bei Konrad Kürner in Salzburg (ÖNB, Cod. Vind. 8277).
- 143 Vgl. *Otto Wimmer*, Handbuch der Namen und Heiligen (Innsbruck 3/1966).
- 144 Vgl. *Weigel*, »Und selbst im Kerker frei« (wie Anm. 81), S. 8 f., nach *Foucault*.
- 145 Vgl. *Juliane Kümmel*, Alltag und Festtag spätmittelalterlicher Handwerker, in: *Cord Meckseper* u. *Elisabeth Schraut* (Hg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter (Göttingen 1985), S. 87; *Thomas Fröschl*, Der Alltag einer städtischen Gesellschaft. Stadt und Reichstag. Rahmenbedingungen des stadtbürgerlichen Alltags im 16. Jahrhundert, in: *Alfred Kohler* u. *Heinrich Lutz* (Hg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wien 1987), S. 189 f.
- 146 Vgl. *Aveni*, Rhythmen (wie Anm. 141), S. 83.
- 147 Vgl. *Rudolf Wendorff*, Zeit und Kultur. Geschichte des Zeitbewußtseins in Europa (Opladen 1980), S. 173-186.
- 148 Vgl. *Peter Dinzelbacher*, Zeit/Geschichte - Neuzeit, in: ders. (Hg.), Europäische Mentalitätsgeschichte (Stuttgart 1993), S. 651; auch *Hocke*, Europäische Tagebücher (wie Anm. 86), S. 276 f.
- 149 Vgl. *Adolf Rein*, Über die Entwicklung der Selbstbiographie im ausgehenden deutschen Mittelalter, in: *Günther Niggel* (Hg.), Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung (Darmstadt 1989), S. 334 f.
- 150 *Theodor G. von Karajan* (Hg.), Tagebuch des Wiener Arztes Johannes Tichtel aus den Jahren 1477-1495, in: FRA I/1,6.
- 151 So *Fjodor M. Dostojewski*, Aufzeichnungen aus einem Totenhaus (München-Zürich 1992), S. 106.
- 152 Vgl. *Inge Bernheiden*, Individualität im 17. Jahrhundert. Studien zum autobiographischen Schrifttum (Frankfurt/M. 1988), S. 26. Hier wird die Individualität unter einem strengen Maßstab an die Reflexion geknüpft, von der bei Vogl noch nicht gesprochen werden kann.
- 153 Vgl. *Hocke*, Europäische Tagebücher (wie Anm. 86), S. 312-315 u. 575-593. Auch *Salvatore S. Nigro* (Hg.), Pontorno: Il libro mio. Aufzeichnungen 1554-1556 (München 1988), S. 41 od. 53.

- 154 Vgl. *Georg Schreiber*, Deutsche Weingeschichte. Der Wein in Volksleben, Kult und Wirtschaft (Köln 1980), S. 281 f.
- 155 *Müller, Bilek* (wie Anm. 102), S. 61 u. 86.
- 156 *Thomas Morus*, Lebenszeugnis in Briefen (Heidelberg ²1984), S. 42, 103, 149, 151 u. 182.
- 157 *Christian Friedrich Daniel Schubart*, Leben und Gesinnungen. Von ihm selbst im Kerker aufgesetzt, in: *ders.*, Gesammelte Schriften und Schicksale, Bd. 2 (Stuttgart 1839), S. 35.
- 158 *Horst S. u. Ingrid Daemrich*, Themes Motifs in Western Literature. A Handbook (Tübingen 1987), S. 75.
- 159 Ladendorfs Brief zit. bei *Kurt Kreier* (Hg.), Sie machen uns langsam tot. Zeugnisse politischer Gefangener in Deutschland 1780–1980 (Darmstadt 1983), S. 74.
- 160 Vgl. hierzu neben der Eintragung vom 15. Oktober auch das Rezept am Schluß der heutigen Überlieferung.
- 161 *Hans Ankowicz* (Hg.), Das Tagebuch Cuspinians. Nach dem Original, in: *MIOG* 30 (1909), S. 309.
- 162 *So Foisil*, Die Sprache (wie Anm. 95), S. 337.
- 163 Zit. bei *Czerwenka*, Khevenhüller (wie Anm. 103), S. 152.
- 164 *Hocke*, Europäische Tagebücher (wie Anm. 86), S. 24.
- 165 Sein Tagebuch für das Jahr 1625 befindet sich in der Bibliothek des »Ferdinandum« Innsbruck, Dip. 609. Den Nachruf findet man im Eintrag zum 16. April (fol. 51^v).
- 166 Das Beispiel Harrachs nachzulesen in dessen Gedächtnisbüchern, Österreichisches Staatsarchiv, AVA, FA Harrach, Ktn. 450, zum 8. Februar 1666. Schallenberg's kulturgeschichtlich interessantes »Diarium« liegt im HHStA, Rosenau Nr. 83.
- 167 Eine deutsche Übersetzung des Gedichtes findet man in dem Band »Die lasterhaften Balladen und Lieder des François Villon« (München ²¹1991), S. 89 f. Zum Gedicht vgl. *Weigel*, »Und selbst im Kerker frei« (wie Anm. 81), S. 16 f.
- 168 *Walter Hess u. Ernesto Grassi* (Hg.), Giacomo Casanova: Memoiren, Bd. 1 (Hamburg 1958), S. 174.
- 169 *Henri Masers de Latude*, Fünfunddreißig Jahre im Kerker (München 1981), S. 74.
- 170 Vgl. *Taylor*, Schwalbe, in: *Hanns Bächtold-Stäubli*, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. VII (Berlin–Leipzig 1935/36), Sp. 1392; *Richard Beil*, Wörterbuch der deutschen Volkskunde (Stuttgart ³1974), S. 722 f.; auch *Hans Biedermann*, Knaurs Lexikon der Symbole (München 1989), S. 391, wobei hier auch darauf hingewiesen wird, daß zuweilen das Nisten von Schwalben auch ungünstige Vorbedeutung haben konnte.
- 171 *Historia* von D. Johann Fausten (Stuttgart 1979), S. 128.
- 172 Zu Toller vgl. *Weigel*, »Und selbst im Kerker frei« (wie Anm. 81), S. 83–85.
- 173 *Toller*, Eine Jugend (wie Anm. 78), S. 163–167. Toller, der hier auch Verse aus dem »Schwalbenbuch« zit., erzählt vor allem vom Kampf zwischen Schwalbenpaar und Gefängniswärtern um einen Nistplatz. Diese »Offensive der Verwaltung gegen Schwalbennester« in Niederschönenfeld erwähnt auch *Erich Mühsam*, Tagebücher 1910–1924 (München 1994), S. 329 (17. Mai 1923).
- 174 *Weigel*, »Und selbst im Kerker frei« (wie Anm. 81), S. 17 u. 85.
- 175 Meßbesuche oder den Empfang der Kommunion notieren regelmäßig etwa der erwähnte Engelhard Dietrich von Wolkenstein in seinem Tagebuch von 1625 oder *Lamberg: Heria Hageneder* (Hg.), Das Diarium Lamberg 1645–1649 (= Acta Pacis Westphalicae III/C/4) (Münster in W. 1986).
- 176 Vgl. *Erwin Iserloh, Josef Glazik u. Hubert Jedin*, Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation (Wien 1967), S. 499 f.
- 177 *Georg Khevenhüller-Metsch u. Günther Probst-Ohstorff* (Hg.), Hans Khevenhüller: Geheimes Tagebuch 1548–1605 (Graz 1971), S. 7.
- 178 *Piero Malvezzi u. Giovanni Pirelli* (Hg.), Letzte Briefe zum Tode Verurteilter aus dem europäischen Widerstand (München 1962), S. 29. Vgl. auch *Herbert Steiner*, Gestorben für Österreich. Widerstand gegen Hitler (Wien–Frankfurt/M.–Zürich 1968),

- S. 173, wo ein Pfarrer meint: »Der einzige Trost für die schwer geprüften Eltern ist der, dass er nach Empfang der hl. Sakramente ergeben in Gottes Willen heimging.« Siehe auch *Ruth-Alice von Bismarck u. Ulrich Kabitz* (Hg.), Brautbriefe Zelle 92. Dietrich Bonhoeffer – Maria von Wedemeyer 1943–1945 (Darmstadt ²1993).
- 179 Vgl. z. B. *Morus* (wie Anm. 156), S. 186–188; *Bayley* (wie Anm. 97), S. LVIII–LXIX (Letter of Thomas Howard, 20. 1. 1571); *Malvezzi/Pirelli*, Letzte Briefe (wie Anm. 178); *Steiner*, Gestorben (wie Anm. 178).
- 180 Vgl. *Richard van Dülmen*, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen. 16.–18. Jahrhundert (München 1990), S. 216.
- 181 Vgl. etwa die Sterbeszene Christoph Khevenhüllers bei seinem Sohn Hans Khevenhüller: Geheimes Tagebuch (wie Anm. 177), S. 7 f., wo jene Aspekte, die in Vogls Brief an seinen Schwager Fabian Zechenter aufscheinen (Ankündigung des Todes, Sorge für die Verwandten, Auszahlung eines Dieners), am Sterbebett stattfinden.
- 182 Zum grundsätzlichen Aufbau der Briefe dieser Zeit in Theorie und Praxis vgl. *Reinhard M. G. Nickisch*, Brief (Stuttgart 1991), S. 34–39 u. 78 f.
- 183 Vogls dritte Ehefrau, Eva Ehinger, versuchte Rechte auf den Fischfang im Zeller See geltend zu machen, worauf der Pfleger Joseph Hund vermerkt, daß der auf dem Hauptschloß Salzburg gemachte Letzte Wille »uns aber nit fürbracht worden«, BayHStA, »Schuldenvorderungen«, Zell, 1607 März 8. Alle folgenden Aktenstücke aus dem BayHStA, SL Salzburg 6.
- 184 Zum Formular siehe *Paul Baur*, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Sigmaringen 1989), S. 73–112. Zu Testamenten siehe auch *Thomas Maisel*, Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit, in: *Frühneuzeitinfo*, Jg. 2/1 (1991), S. 61–75; *Beatrix Bastl*, Im Angesicht des Todes. Beschwörungsformeln adeliger Kontinuität in der Frühen Neuzeit, in: *Lothar Kolmer u. Peter M. Lipburger* (Hg.), Der Tod des Mächtigen (im Druck [Salzburg 1995]).
- 185 *Baur* (wie oben), S. 78.
- 186 Für den Adel siehe *Beatrix Bastl*, Der gezähmte Tod. Bemerkungen zu den Riten um Sterben und Tod im österreichischen Adel der frühen Neuzeit, in: *UH* 62 (1991), S. 261–264.
- 187 BayHStA, Inventar, unfoliiert.
- 188 *Baur*, Testament (wie Anm. 184), S. 209 f.
- 189 BayHStA: 1611 August 8.
- 190 *Maisel*, Testamente (wie Anm. 184), S. 75.
- 191 »Institutiones. Aufzug vnd anzaigung etlicher geschriben Kayserlichen vnd des heyligen Reichs rechtten / wie die gegenwertiger Zeyten inn übung gehalten werden. Durch den Ervesten / Hochgelerten / wolberedten / vnd langgeübten weylend Herrn Andreas Pernerder« (Ingolstadt 1551) (ÖNB 28 B 16).
- 192 Das Zitat im Text gibt immer das Inventar wieder, in der Fußnote geben wir das von uns benutzte Werk an. Meist wurden spätere Drucke von uns verwendet, da andere Drucke in Wien nicht greifbar waren. ADB 25 (Leipzig 1887), S. 384–387; *Schmidt*, Einführung (wie Anm. 37), S. 151; *Wolfgang Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit (München 1988), S. 87 f.
- 193 »Inductio sive Directorium: Das ist: Anleitung oder vnderweisung / wie ein Richter in Criminal vnd peinlichen sachen die Zauberer vnd Hexen belangend / sich zu verhalten / vnd der gebür damit zu verfahren haben soll / in zwey theil getheilt / als wie von Amptß=wegen / vnd sonst / so der Kläger Recht begert / zuerfahren . . . Durch Diederichen Graminaeum / beyder Rechten Licentiaten / Fürstlichen / Bergischen General Anwaldt vnd Landschreibern« (Köln 1594) (ÖNB +28 V 99).
- 194 *Ulrike Schönleitner*, Hexen- und Zaubereiprozesse im Ostalpenraum (ohne Steiermark) 15. bis 18. Jahrhundert, in: *Helfried Valentinitzsch* (Hg.): Hexen und Zauberer. Kat. Riegersburg (Graz 1987), S. 286; *Fritz Byloff*, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern (Berlin 1934), S. 52–55; *Herbert Klein*, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, in: *MGSL* 97 (1957), S. 21 ff.

195 »Reformacion der bayrischen Landrecht nach Cristi vnsers Hailmachers gebürde imm fünftzehnhundert vnd achtzehndm jar aufgericht« (o. O. o. J.) (ÖNB 55 957 C). – *Reinhard Heydenreuter*, Recht und Rechtspflege im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern 1505–1806, in: Kat. »Gerechtigkeit erhöht ein Volk« (München 1990), S. 51.

196 ADB 6 (Leipzig 1877), S. 494 f. »Praecationes Christiana devotione pietate plene, ex sacris literis D. Augustino singulari studio concinnate selectae, per R. D. Jo. Fabri Hailbrunnensem, S. Theologiae Doctorem, Ecclesiastam Augustanum catholicum« (Antwerpen 1557) (ÖNB 22 J 84).

197 ADB 43 (Leipzig 1898), S. 657–662 (ÖNB 78 D 7). »Typus Ecclesiae Catholicae Form vnd Anzeigung / welcher gestalt die heilige / Apostolische / vnd Catholische Kirche Gottes / vor Tausent / mehr oder weniger iaren / in der gantzen Christenheit Regiert vnd Geordnet gewesen: In funff Teile unterscheidet / do dise ersten zwey dermassen von neuen gemehret / daß es nu in Sechs Teile unterscheiden werden möchte. Durch Georgium Wicelium den Eltern« (Köln 1559) (ÖNB 78 D 7).

198 Nicht eindeutig identifizierbar, vermutlich in Richtung von VD 16 20 (1993) U 147 gehend: [Ungarischer und siebenbürgischer Kriegshandel ausführliche Beschreibung] CONTINUATIO: / Vngerischer vnd Siebenbürgischer / Kriegshandel / Ausführliche Beschrey=bung [. . .] (o. O., o. J.).

199 NDB 5 (1961), S. 320 f. Erstauflage 1534: »Weltbuch: spiegel vnd bildtniß des gantzen erdbodens von Sebastiano Franco Wordensi in vier bücher / nemlich in Asiam / Aphricam / Europam / vnd Americam gestelt vnd abteilt . . . Auch etwas von new gefundenen welten und Inseln« (Tübingen 1534) (UB Wien 159.607).

200 *Stephan Füssel* u. *Hans Joachim Kreutzer* (Hg.), *Historia* von Dr. Johann Fausten. Text des Druckes von 1587 (Stuttgart 1988). Siehe dazu auch *Karl-Peter Wandrer*, Studien zur volkstümlichen Beschwörungsliteratur (Berlin 1976), u. *Helmuth Huemer*, Untersuchungen zur Volkstümliteratur Oberösterreichs im 19. Jh. Diss. (Wien 1950), S. 139–172.

201 Siehe *Elfriede Grabner*, Grundzüge einer ostalpinen Volksmedizin (Wien 1985).

202 [Girolamo Ruscelli], »Kunstbuch Des Wolerfarnen herren Alexij Pedemontani / von mancherley nutzlichen vnd bewerten Secreten oder Künsten / jetzt newlich auß Welscher vnd Lateinischer sprach in Teutsch gebracht / durch Doctor Hanß Jacob Wecker / Stattartzet zu Colmar«. 2 Teile (o. O. 1593) (ÖNB +44 Y 185).

203 ADB 1 (Leipzig 1875), S. 507. *Quintus Apollinaris* [Hermann Walter Ryff], »Kurtzs Handtbüchlin / vnd Experiment / vieler Artzneyen / durch den gantzen Körper des Menschen / auswendig vnd inwendig / von dem Haupt biß auff die Füße. Sampt lebendiger Abcontrafactur etlicher gemeiner Kreuter vnd Wurtzel / vnd daraus mancherley gebrandter vnd gedistillierten Gewesser / heilsamen tugenden / Krafft vnd wirkungen etc. Aus langwiriger / gewisser / vnd selbs eigner erfahrung. Durch Q. Apollinarem an Tag gegeben« (Frankfurt 1570) (UB Wien I 200.727).

204 Erstausgabe 1539: »New Kreutter buch von underscheydt / würckhung und namen der Kreuter, so in Teutschen landen wachsen.« Siehe *Larissa Leibrock-Plehn*, Hexenkräuter oder Arznei. Die Abtreibungsmittel im 16. und 17. Jahrhundert (Stuttgart 1992), S. 99 ff.

205 Weder *Werner Perino*, Die Pferdearzneibücher des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Eine geschichtliche Studie über ihre Entwicklung und Entfaltung (München 1957), bzw. *Johannes Virchow*, Die österreichische Pferde-Heilkunst im 16. Jahrhundert (Leipzig 1935), noch in den zahlreichen Arbeiten von *Gerhard Eis* findet sich ein Hinweis auf »Joann Feiser«. Das VD 16 6 (1986), F 670, listet unter »Johannes Fayer« auf: »HIPPIA=TRIA: / Gründlicher Bericht / vnd aller ordentlichste Beschreibung der bewerten / Roßartzney / I . . .] Durch Johann Fayer den Jüngern / von Arnstain« (Augsburg 1576) (Exemplar in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel und der Münchener Staatsbibliothek).

206 Zur Stadt siehe *Roman Sandgruber*, Zwischen Tanzsaal und Spital. Komponenten des städtischen Alltags, in: *Kohler/Lutz*, Alltag (wie Anm. 145), S. 41 f., aufbauend auf *Franz Kohl*, Die Freistädter Ratsbürger 1555–1630 und ihre Stellung im politischen und sozialen Gefüge der Gesamtbürgerschaft, Bd. II, Diss. (Wien 1972), S. 534–550.

Gefängnistagebuch, letzte Briefe und Testament von Kaspar Vogl aus dem Salzburger Museum Carolino Augusteum (Hs. 2352), unter Verwendung der Hs. 143 aus dem Salzburger Landesarchiv

I. Editionsgrundsätze

Das »Tagebuch« Kaspar Vogls liegt in zwei Handschriften vor¹. Die Hs. 143 (Hs. A) des Salzburger Landesarchivs muß im Vergleich zur Hs. 2352 (Hs. B) des Salzburger Museums Carolino Augusteum als die ältere bezeichnet werden. Sie stammt vermutlich aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und stellt eine Abschrift dar.

Die Hs. A umfaßt neben dem Tagebuch von Kaspar Vogl (pag. 216–239) eine bereits teilweise edierte Chronik (pag. 158–215) des Mittersiller Gerichtsschreibers Martin Harlander (1598–1675)² und eine fragmentarische Chronik der Salzburger Erzbischöfe aus dem Jahr 1627 (fol. 160, pag. 1–42, fol. 147–157)³. Die Papierhandschrift weist die Abmessungen 15 × 18,6 cm auf und ist in Leder gebunden.

Die Hs. B besteht aus 23 nummerierten Papierseiten ohne Einband und weist die Abmessungen 20,5 × 15 cm auf⁴. Schon Hans Widmann bezeichnete die Hs. B als »zeitgleiche, oder wenig spätere Abschrift«. Diesen Befund wiederholte Franz Martin in seinem 1921 erschienenen Artikel⁵ und wird durch den textkritischen Apparat erhärtet, der in Hs. B zahlreiche Auslassungen, die ganz offensichtlich Abschreibfehler sind, ausweist. Als Beispiel sollen, neben der fehlenden Überschrift, erwähnt werden, etwa in Hs. A (pag. 222): *ir zween oder drey aus gedächtnuß khumen*, während Hs. B (pag. 7): *ir [. . .] zu mir 2 oder 3*. Der Schreiber von Hs. B läßt *fleiß* (pag. 13) aus und schreibt nur *und khindern pessten wellet*. Eine Textvariante bietet Hs. B bei (pag. 21) *sun und schirmb*, während Hs. A (pag. 237) *schuz und schiermb* ergänzt.

Trotzdem wurde bei der Edition auf Hs. B zurückgegriffen, weil die Handschrift des Salzburger Landesarchivs (Hs. A) einerseits in teilweise sehr schlechtem, schwer lesbarem Zustand ist und andererseits Beschneidungen⁶, durch die Textpassagen verlorengingen, aufweist. Mehrere Seiten von Hs. A (pag. 218/219 und 220/221) weisen am rechten oberen Rand größere »Kerben« im Papier auf. Zudem ist Seite 216 mit dem Beginn des Tagebuches nahezu verblaßt und äußerst schwer leserlich. Deshalb wurde für diese Transkription zur Hs. B des Salzburger Museums Carolino Augusteum gegriffen.

Prinzipiell versuchten wir, den Text weitgehend in seiner ursprünglichen Form zu belassen. Eigennamen, Tagesnamen und Ortsbezeichnungen wurden groß geschrieben. Ebenso wurde das originale Absatzschema belassen. *j* und *v* werden, orientiert an den verschiedentlich publizierten Editionsrichtlinien⁷, konsonantisch verwendet, *i* und *u* nur vokalisches (daher beispielsweise konsequent *jeden*). Worttrennungen und -verbindungen wurden nach dem heutigen Sprachgebrauch vorgenommen. Ortsnamen wurden natürlich in ihrer originalen Schreibweise belassen und in der Fußnote gemäß dem Österreichischen Amtskalender nach heutigem Sprachgebrauch aufgelöst. Alle Kürzungen sind stillschweigend im Anschluß an den Sprachgebrauch der Quelle aufgelöst.

II. Text des Tagebuches,
der letzten Briefe und des Testaments

Unglückseelige^a begebenheit, welche sich anno 1606 mit dem gewesten hochfürstlichen Salzburgischen pfleger zu Kaprunn^b in Pinzgau, herrn Casparn Vogl⁹ seelig, hat zugetragen.

[1] 1606 in namen der heiligen trýfaltigkhaith etc.

Am Pfinztag vor Johannis papista, den 22. Juný, bin ich von Caprun außgerithen.

Freitag, den 23. dito, zu Salzburg¹⁰ ankomen und mich beim herrn vicekanzler¹¹ angemeldt.

Sambstag, Montag, Montag, den 24., 25. und 26., zu Salzburg stillgelegen. Erchtag¹² abent, den 27. Juný, umb 5 uhr bin ich durch den herrn stathalter¹³ und herrn vicekanzler examinirt und diss abents aufs schloß Salzburg verschafft, auch durch den provosen¹⁴ und 2 schúzen beglait worden.

[2] Mittwoch, Pfinztag¹⁵, Freitag, 28., 29., 30. Juný, auch Sambstag, 1. Juli, ist sonnders nichts fürkhomen.

Am Sonntag nach Petri et Paulli, den 2. Juli, sein die ins gebürg verordnete sambt den gefangnen zu morgens umb 9 uhr aufm schloß ankomen.

Montag, 3. Juli, Erchtag 4., an Sant Uelrichstag, sein die neue aufgenomene soldaten beschriben worden¹⁶.

Mitwochen, den 5. Juli, haben die soldaten geschworen.

Pfinnstag^b, den 6. Juli, sein etliche soldaten auf Werfen¹⁷ geschickht worden.

Freitag, Sambstag, Sonntag, Montag, Erchtag, Mitichen, den 7., 8., 9., 10., 11., 12. Juli.

Am Pfinztag, dem 13. Juli, sein ich unnd die andern gefangnen¹⁸ examinirt¹⁹ [3] worden, und ich bin des abents, da ich vorher 16 tag im caplanzýmer²⁰ zuebracht, doch^c bei tag nit verspórth gwest, ins Haunspergerzýmer²¹ verschafft worden. Gott schickhs paldt zu erledigung etc.

Freitag, den 14. Juli, Sambstag, Sonntag, den 15. und 16. dito.

Ist an dato der 25. tag, das ich von haimb aus bin, darunter im schloß gefangnen 19 tag, hab ausser des letsten alle dag ¹/₄ wein gehabt, thuet ¹⁸/₄.

Montag, den 17. tag Juli, laider ¹/₄. Erchtag, den 18. dito, mer ¹/₄. Mitwochen, den 19. dito, kain wein. Pfinztag, den 20. dito, 1 maß wein. Freitag, den 21. dito, ¹/₂. Sambstag, Maria Magdalena, 22. Juli, 1 maß wein^d. Sonntag, den 23. dito, 1 maß wein, ist die flaschen nit vill mer als halb vol wein gewest.

Montag, 24. dito, ¹/₄. Erchtag, das ist Sant Jacobstag, den 25. Juli, ¹/₄.

Mitwochen, 26. dito, ¹/₄. [4] Pfinztag, den 27. dito, 1 maß wein. Diss tags ist aus bevelch ihr hochfürstliche gnaden durch^e die herrn commissari²² mir anzaigt worden, das ihr hochfürstliche gnaden genuegsamen bericht, das ich^f

a Unglückseelige . . . zugetragen auf dem Titelblatt. Diese Überschrift fehlt in Hs. A und wurde in Hs. B wohl im 18. Jh. nachgetragen

b Hs. A, pag. 217: Am Pfinztag

c Hs. A, pag. 217: doch ich bey tag nit verspórth gewest

d Hs. A, pag. 218: 1 maß

e Hs. A, pag. 218: auch

f Hs. A, pag. 218: das nit allein

nit allain der undterthonen vorhaben durch den Guethundt²³ erinnert worden, sonnder den undterthonen^a zum suppliciern selbs gerathen: sý miesten nuer mer gericht an sich ziechen, sonst wurde es khain ansehen haben. Ihr hochfürstliche gnaden hetten ursach auf vorig verlaugnen der schörffnen nach zuverfaren und den, Gott behüet ainen jeden fromen menschen, an die stat zustóllen, wolden aber^b meines alters verschonen. Soll demnach wie es sich alles verlossen und was mir diser sachen halber bewist sey, selbs beschreiben und die warhait anzaigen, solches den herrn commissari zuestóllen, sey die gnadt noch unverschlossen, wo nit so wóllen mich ihr hochfürstliche gnaden mein lebenlang auf [5] dem schloß sizen lassen, meinen khindern gerhaben verordnen.

Ich habe gegen den undterthonen vermeldt, sý sollens nit sagen, das ich inen gerathen^c, dan ichs inen nit besthen wurdte, also sein ir hochfürstliche gnaden bericht. Freidtag, den 28. Juli, khain wein. Sambstag, 29. Juli, 1 maß wein. Sonntag, 30. dito, ¹/₄ wein, bißhero gefangnen 33 dag, Gott schickhs zum enndt. Montag, den 31. Juli, 1 maß wein. Erchtag, den 1. Augusti. Mitwochen, den 2. dito, 1 maß wein. Pfinztag, 3. dito, ¹/₄ wein. Freitag, den 4. dito, 1 maß. Sambstag, 5. dito, 1 maß. Sonntag, 6. dito, ¹/₄. Montag, 7. dito, 1 maß. Erchtag, 8. dito, 1 maß. Mitwochen, 9. dito, 1 maß. Diss tags den herrn commissari mein schrift überschickht²⁴. Ist diss nachts, da ich doch zuvor das wenigist nichts gehört, in meinem zýmer ungestiemb gewest, hat ainen ungewendlichen fahl bei meinem póth gethan, Gott^d verleiche gnad.

Am Pfinztag, ist Sanct Lorenzentag, den 10. Augusti, ¹/₄. Freitag 1 maß. Diss tags haben mir die herrn commissari an ihr hochfürstliche gnaden [6] zu verpótschüern hernider geschickht, welche ich inen den 12. dito wider andworten lassen²⁵. Sambstag, den 12. dits, ain^e maß. Sonntag, Hýpolti, 13. dito, ¹/₄ wein, hab mich an di schambl an rechten fueß gestossen. Montag, den 14. dito, 1 maß wein. Erchtag, Maria Himblfarth, 15. dito, ¹/₄. Mitwochen, 16. dito, 1 maß wein. Pfinztag, 17. dito, 1 maß. Freitag, 18. dito, 1 mass, vast betrieht. Mein gödt, der Jacob Riedl²⁶, schickht mir ²/₄ wein. Sonntag, den 20. dits, khain wein, hat der Michael die frau haußpflegerin geschlagen. Montag, 21. dits, khain wein. Ist die schwalben, so vor zween siz im zimer gehabt, außbliben. Erchtag, 22. dits, 1 maß wein, Pfinztag, am Bärtlme, 24. dito, 1 maß wein. Freitag, 1 maß muscatell und gute verdrüstung, baldt erledigung, Gott schickhs, das^f mit glickh erfolgen. Sambstag, 26. dito, ¹/₄. Sonntag, denn 27. dito, ¹/₄. Ist^g mein schwalben wider außbliben. Montag, 28. dits, ¹/₄. Erchtag, den 29. dits, 1 maß wein. Mitwoch, den 30. dits, khöpf²⁷ lassen außgeben 30 kr., hab gehabt ¹/₄. Pfinztag^h, den 31. dito, 1 maß wein. Diss tags bin ich mer examinirt worden²⁸. [7] Khan mich nit erindern, das ich die undterthonen zumⁱ supplicieren angewisen und gelernet^j, wie sis sollen angreifffen oder wegen meiner urbargüetter gethon haben sollen, begern erinderung, sey nit ursachen oder ratgeber das supplicieren^k. Die

a Hs. A, pag. 218: unterthanen zuvor zu

b Hs. A, pag. 219: wóldann meines

c Hs. A, pag. 219: das ich inen gerathen hab

d Hs. A, pag. 220: Gott verleich mir

genadt. Amen

e Hs. A, pag. 220: 1 maß

f Hs. A, pag. 221: das es

g Hs. A, pag. 221: mein schwalben (folgt ist, getilgt) wider außbliben

h Hs. A, pag. 221: Am Pfinztag

i Hs. A, pag. 221: zu dem suplicieren

j Hs. A, pag. 221: gelernet hab, wie sý es sollen

k [sic!]

burgermaister sein zu mier khomen, gesagt, die paurn begeren aines alten briefs^a an sy, habens zu mier abgewisen²⁹. Ich geantworth, hab recht gethon, soldens noch auf mich abweisen und noch weder brief noch abschriften geben. Haben mier den brief zu lösen bracht, mier aber der inhalt nit bewist. Hab den ain hertzog in Bayrn meines behalts gefürdigt, dan^b ain puncten in meinem bericht betreffend, gedunckht mich, doch khundt ichs, wie war ist, nit gewiß wissen. Welle mier auch, sover es^c nit gewisst, nit unrecht gethon haben, Jacob Rieder³⁰ und noch ir^d zu mier 2 oder 3, die zu mier aus gedächtnuß khomen. Nachdem ich dann vorhero weitleiffig gehört, das die^e underthonen suppliciren wëllen, hab ich soliches verhoeffentlich [8] zu erkundtigen zum Rieder, oder wer es gewest, gemelt, der herr Riz³¹ werde wegen der urbarsbeschreibung in khürz gehen Mitersill³² und wan ers danelbs verricht, alßdann in das gericht Zell³³ khomen. Darauf der Rieder andtwordt, er hof es werde nit beschehen, es werde was darunder khomen. Vogl gesagt, er wisse nichts, das darunder kome. Rieder geantwordt, man werde supplicieren³⁴. Vogl dagegen es sey an den meristen^f orten schan bewilligt und verricht worden, es miest und werdte nun also vortgehen und disem gericht khain besonders machen. Rieder hergegegen gemelt, es wëll oder werden mer gericht supplicieren. Vogl raths nit, trag sorg, sy werden schlechten beschaidt bekhome und für rewellich gehalten werden, mit dem ungeferlichen bschluss, er wölle nit, das sÿs^g sollen sagen, das die rëden bei ime beschehen, er wurdte es inen nit bsteen, auf mainunng das sy dëssen, was nacher volgen werdte, mit mier nit zu entschuldigen haben [9] sollen, habe gedacht, es werde baldt merern offenbar werden, wie dan beschehen. Mein berichts copi, damit nit ain halber pogen überschriben, werde man zu Caprun undtern andern scharfften in der stuben oder camer finden. Freitag, den 1. Septembris, $\frac{1}{4}$ wein, ain^h maß muscatell. Sambstag, 2. dito, $\frac{1}{4}$. Den 3. dito, als Sundtag, $\frac{1}{4}$. Montag, den 4. dito, 1 maß. Erchttag, 5. dits, 1 maß wein. Mitwochen $\frac{1}{2}$. Am Pfinztag, 7. dito, $\frac{1}{2}$. Freitag, Maria gepurth, den 8. dito, 1 maß wein. Am Sambstag, 9. dito, $\frac{1}{4}$. Sontag, 10. dito, 1 maß, damit end sich der rothwein. Montag, Erchttag, Mitichen, 11., 12., 13. dito, jeden 1 maß. Pfinztag, 14. dito, $\frac{1}{4}$. Freitag, 15., $\frac{1}{4}$ und ainⁱ maß muscatell. Sambstag, 16. dito³⁵, khain wein. Montag, Erchttag, Mitichen, 18., 19.³⁶ und 20., jeden tag $\frac{1}{4}$. Pfinztag $\frac{1}{4}$, Sant Mathiasdag, 21. Sebtembris, ain^j maß. Freitag, 1 maß, 22. dits, ain^k maß.

O Gott, erparmb und wendt mein betriechnus. Diß abents bin ich in den thurm³⁷ gelegt [10] worden. O herr Gott, hilf mier baldt mit glichk wider daraus. Am Sambstag, den 23. September, $\frac{1}{4}$ wein. Sontag, Rueperti, den 24. dito, khain wein. Montag, Erchttag, Mitwoch, 25., 26., 27. dito, jeden^l ain viertl, thuet 3 viertl. Pfinztag, 28. dito, 1 maß muscatell. Freitag, als Michaeli, $\frac{1}{4}$ wein. Sambstag, den letsten, $\frac{1}{4}$. Sontag, den ersten Octobris,

a Hs. A, pag. 222: ains alten brief, an gehabens zu mir

b Hs. A, pag. 222: den

c Hs. A, pag. 222: ich es

d Hs. A, pag. 222: ir zween oder dreÿ aus gedächtnuß khumen

e Hs. A, pag. 222: ich die

f Hs. A, pag. 223: maisten

g HS A, pag. 223: sÿ es

h Hs. A, pag. 224: 1 maß mustgathell

i Hs. A, pag. 224: 1 maßs mustgathell

j Hs. A, pag. 224: 1 mass

k Hs. A, pag. 224: 1 mass

l Hs. A, pag. 225: jeden $\frac{1}{4}$, thuet $\frac{3}{4}$

khain wein. Montag, denn 2. Erchttag, denn 3., jeden $\frac{1}{4}$, thuet $\frac{2}{4}$ wein, ain^a halb mäsßl prantwein. Mitwoch, Pfinztag, Freitag, Sambstag, denn 4., 5., 6. und 7., jeden 1 maß, thuet $\frac{2}{4}$. Am Sambstag^b, den 8. dito, 1 maß wein. Am Montag, denn 9. dito, $\frac{1}{4}$ ^c wein, gestern $\frac{1}{2}$ mäsßl prantwein, 10. dito, $\frac{1}{4}$ wein. Mitwochen, 11. dito, 1 maß wein, $\frac{1}{2}$ mäsßl, nit vil mer als halb prantwein. Pfinztag, denn 12. dito, 1 maß wein, keichen außkthert. Freÿtag, denn 13. dito, 1 maß wein. Sambstag, 14. dito, 1 maß. Sontag, 15. dito, ain maß, ist mich der grimen³⁸ ankhome. Montag, Galli, denn 16. dito, 1 maß wein. [11] Erchttag, den 17. dito, $\frac{1}{4}$. Mitwochen, denn 18. dito, 1 maß. Pfinztag, 19. dito, 1 maß. Freÿtag, den 20. dito, 1 maß. Sambstag, 21. dito, 1 maß, $\frac{1}{2}$ mäsßl prantwein. Sontag, denn 22. dito, 1 maß wein. Montag, den 23., 1 maß. Erchttag, 24. dito, 1 maß, dis beede tag beÿ der strenng examinirt³⁹, hab bekhenndt, das ich nit allain der underthonen supplicieren lenngst zeitlich gewist, dessen durch den Carl Rieder, Guethundt unnd ander, die mir abgefallen, bricht worden, sonnder innen darzue gerathen, und das sy andre gericht, damits nit für aufwigler gehalten werden, an sich nemen^d sollen. Mitwochen in ainem khruog meth, als ain maß wein, mer ain maß muscatell, eodem die hab ich mein gestrige aussag gethon, so mir wider fürgehalten worden, unterschriben. Pfinztag, den 26. dito, $\frac{1}{2}$ mäsßl prantwein, sonnst khain wein. Freÿtag, ain viertl wein, eodem die bin ich im zimer auf etlich, ich halt ungefer fünffundzwainzig^e articul der angelegt steuer und urbarsbeschreibung examinirt worden⁴⁰. [12] Sambstag, Simoni et Jude, den 28. dito, 1 maß wein. Sontag, denn 29. dito, $\frac{1}{4}$ wein, bin nun 38 $\frac{1}{2}$ tag am thurn gelegen und diss tags hat man mich in ain stibel in Pfaffenthurn, Gott verleich baldt glichhseelige erledigung. Montag, 30. dito, $\frac{1}{4}$. Erchttag, den 31. dito, bin ich mer vor denn herrn commissarien gewest⁴¹, unnd, was ich denn 27. diss außgesagt, unterschriben, eodem die 1 maß wein. Mitwochen, allerheiligertag, den 1. November^f, $\frac{1}{4}$. Denn 2., diss, allerselentag, $\frac{1}{4}$ wein, am 3. dits $\frac{1}{4}$ wein. Sambstag, den 4. dits, 1 maß wein, diß nachts ist der hofprovoß im zimer gelegen. Sontag, 5. dits, $\frac{2}{4}$ wein. Montag, Lienhart, den 6. dito, $\frac{1}{4}$ wein unnd $\frac{1}{2}$ mäsßl prantwein. Erchttag, den 7. dito, daran ich das hochwierdig sacrament empfangen, ain viertl^g muscatell.

[13] Herr Ehinger⁴²,

freundlicher, herzlieber vatter und frau muetter, lasst alles vleisig zallen^h, man ist euch vill für mich schuldig unnd danckh euch Got aller guettaten, bevilch uns alle dem lieben Gott, bit was ich wider euch gethani, durch Gottes willen umb verzeichung und nimb hiemit herzlich urloub, den^j ersten November anno 1606^{ist}.

a Hs. A, pag. 225: ain $\frac{1}{2}$ mäsßl

b [sic!]

c Hs. A, pag. 225: denn 9. dito, $\frac{1}{4}$

Gostern

d Hs. A, pag. 226: an sich nemen.

Mitwochen

e Hs. A, pag. 226: 25 articl

f Hs. A, pag. 227: Novemberis

g Hs. A, pag. 227: $\frac{1}{4}$ mußcathell

h Hs. A, pag. 227: bezallen

i Hs. A, pag. 227: gethann hab

j Hs. A, pag. 228: den 1. Novemberis anno 1606^{ist}

Zehentner⁴³,

lieber herr schwager Zehentner, ich nimb hiemit von euch und euer hausfrau, meinen khindern, euren vattern und sonnst aller meniglich treulich urlaub. Hab ich was euch oder andern zu wider gethan, bit ich durch Gottes willen umb cristliche verzeichung, auch das ir euch die holzwerchssachen und dannen herrierenden raitungen zu meiner hausfrauen und khindern pessten^a wellet anlegen, auch in allen meinen liebs weib und khündern bevolchen sein lassen, Gott würdts vergelten. Ich mueß morgen sterben, ich mueß [14] mich darzue richten, Gott verleich mier ain genediges unnd gedultiges und, wie ich ohne zweifel hof und glaub, am jungsten dag mit allen cristglaubigen sellen ain freidenreiche auferstehung zum ewigen leben. Amen. Amen. Amen.

O bitters schaiden von meinem lieben weib unnd khindern, auch euer hausfrau, vatter und andern meinen lieben herrn und freundten. Actum 7. November, anno etc. 1606^{isten}.

Gott ist ain erkhenner aller menschenherzen, der weiß, ob ich recht oder unrecht^b umbs leben gebracht wirdt. Freundlicher, lieber herr schwager Zehentner, mier, dann dem Steffan Guethundt und Hanßen Kheil⁴⁴ ist gestern abents, jeden absonnderlich, das wir morgen früe mit dem schwert, ohne sonderlich haltung ainiches rechts, in der still unnd gehaimbus hingericht werden, verlesen worden⁴⁵. Ach herr Got, verleich unns gedult, ein selliges endt unnd das ebig leben. Amen.

Behüet Gott meniglich vor solcher gefahr, das ist der lohn meiner schier 40 jährigen, vill mer [15] bey tag und nacht außgestandnen diennst, Gott^c sey es clagt, also beschlossen. Die zeit meines lebens ist khurz, bin ich gueter hoffnung, es werde mir niemant mit grundt nichts unerbars oder unredliches nachreden khüen. Wellet mich tefentiern, noch ainmall durch Gottes willen, bittendt für mein liebs weib und khinder, werdet die belohnung bei Got finden. Actum 7. November, biß auf welche zeit ich 19 wochen in grossen laidt und bekhumernus gefanngen gewest, umb 11 uhr nachmüttag anno 1606^d. Diß in mein letste schrift, will sterben wie ein frumer crist, es kan oder mag nit anders sein.

Nembt mir von^e meniglich urlaub, wider wen ich gethon, bittet das mir dieselben verzeichnen, ich verzaich auch meniglich hie im leben und nach meinem todt.

Lieber schwager, bit nembt euch guete zeit meine schriften zu durchlesen, Weitmoßerisch bruederhauß^{f46}, herr Khuen⁴⁷ raitung und andere sachen zu richtigkhait zu bringen. Es wierdt vill müe bederffen, mein liebe hausfrau wirdt in villen sachen bericht geben khüen.

[16] Noch einmall urlaub, ich mueß aus diser welt schaiden.

a Hs. A, pag. 228: *pössten fleiß wöllet anlegen*

b Hs. A, pag. 229: *unrecht leben gebracht*

c Hs. A, pag. 229: *Gott sey khlagt, also verflossen die zeit meines lebens ist,*

ein khurze weil die gutter hoffnung

d Hs. A, pag. 230: *1606. jar*

e Hs. A, pag. 230: *von mir*

f Hs. A, pag. 230: *Weitmoßerisch bruederschaft oder bruederhauß*

Was noch im schloß verhandten, meinem schwachern zu antwordten^a.

Ain manntl, so meines khnechts,
ain neuen pelz,
ain leinen gesäsß⁴⁸,
zween prustfleckh⁴⁹,
zwo nachthauben,
zwei par säckhl⁵⁰,
zwei par gestrickhte par strimpf,
zwei faceleth⁵¹,
dreu püecher,
drey zýnen geschrauffte flaschen und was in der gstadl ist.

Weitmoßerisch herrn von Lamberg⁵², herr von Haunspurg⁵³, der von Taufkhirchen⁵⁴, die frau Grimigen⁵⁵, geweste wittib, ain hochwierdig thuembcapitl etc. und andere schulden gar vill, nach der herr Riz⁵⁶ pro gelt 1000 fl., auch hochwürdigen [17] thuembcapitl 750 fl., solle dennen auch gelt geben, doch nit allerdings richtig müesßen zinnsen dem Leitkhofer⁵⁷ sein aufstandt und khauf richtig machen.

Zacharias Aschauer 1000 fl. interesse und super interesße, bei 1000 fl., Cristoff Schmelzer zu Murrau⁵⁸ 740 fl., des Hanns Weitmosers gewesten hausfrauen⁵⁹ erben bey 1400 fl., sein auch unrichtige lechen verhandnten, amgaub^b unrichtige lechen von dem vor Drussternpach⁶⁰ zu der herrschaft Muerau in der Gastein⁶¹ noch unverkhauffte heiser. Ich hab die stifften zuverraiten, auch an laiten briefgelt^c, auch anders alles zerstert, Haunspurgisch⁶² 300 fl. und sovil interesse. Bruederhauß lanngjähriger raitung, die urbarschreibung und meine eigene sachen in grosser irrung.

An dem augenschein und extract aus den urbari nit zu vergleichen, die Prugpeckhisch⁶³ gerhabschaft raithung.

Mit dem herrn pfleger in anlaiten und mer^d weegen der einantwortung, so vil ver [18] annderung in ainem und dem andern gibt, ein richtigs zu machen. Habe außgaben verricht, hof ain quatember 36 fl. Item anpau und andere arbeits zu vergleichen anlaiten steuer diennst, weil es jezo, da ich nit dienst habe, beschehen würdt khüen.

In namen der heyligsten dryfaltigkhait Gottes. Amen.

Am Erchttag nach Leonhardts, den 7. Novembris im 1606, hab ich Caspar Vogl^e, jezo amer gefanngner auf dem hauptgeschoß Salzburg, nachdeme mir gestern abents ain urtl⁶⁴ fürgelesßen worden, das ich laider, Gott erbarmts, deme auch ob ichs verwirckht oder nit bewüst, mit dem schwert vom leben zum todt miesse hingericht werden, volgenter articl halber meinen lesten willen, weillen ich feder noch dingen nit haben mügen, hernach verzaichnet und bite durch Gottes willen, man wolle es dabey verbleiben lassen und nit

a Hs. A, pag. 231: *überantworten*

b unsichere Lesart

c Hs. A, pag. 232: *briefgelt und auch*

d Hs. A, pag. 233: *und mehr sachen*

e Hs. A, pag. 233: *ich Caspar Vogl, jezo armer gefanngner*

darwider hanndlen, als lieb ainem jeden sey oder ist, das sein lester willen gehalten werdt und [19] sein diß die articl.

Erstlichen, nachdem zwischen mir und meiner^a herzlieben hausfrauen Eva Ehingerin⁶⁵ in zwo heyratsabreden aufgericht und verfertigt worden, ich das auch zuegesagt heyratguet von meinen lieben schwecher unnd vattern Hanns Christoffen Ehinger⁶⁶ ohne abgannng par empfangen unnd deswegen ime ain quittung behennndigt, demnach sol es ohnne mitl, wie an ime selbs billich dabey bebleiben^b, sollt ir ausser, das sy nit heirathen thue, zu irer noturfft die hanndt nit gespert sein, das dis oder was daran verhanden sein wierdet, nach irem ableiben zurueckh ohn unnser beeder lieber khinder⁶⁷ kumen. Sy solle auch, so lang sy wittib bleib, gegen stilligung irer ansprachen die nuzung aller meines vermögens, wie es namen mag haben, gar nichts außgenomen, haben zu genießen, davon khainen zinß zugeben^c, doch die khinder mit aller notdurfft, nichts außgeschlossen, getreulich zuverschen, versorgen, auf die ehr und forcht Gottes zuerziehen und wan ains oder mer zu heyrath wurd, den oder derselben aus vätterlichen guet abschlag ain heyratgüetl nach [20] rath der gerhaben hinausgeben, das solle aus meinem hinderlasßenen vermügen genomen werden. Wann aber mein liebe hausfrau zu^d annder ehe wurd greiffen, solle es bei der enndtrichtung laut der heyratsabreden und der pesserung, wie hievore^e vermelt, verbleiben.

Zum andern sollen meiner lieben dochter Margrethen Voglin⁶⁸, die ich mit meiner andern gewesten lieben hausfrauen Maria, gebornen Schnedlin⁶⁹, seeligen, ehelich erzeugt, für ain mietterlich erbguet, ungeacht mir das versprochen heyratguet nit erlegt worden, des mecht wegen irer treuen muetter morgengab und das sy mir in leit khaufen was fürgestreckht, wann sys^f zu eren bedürffen wierdet, auf erschwingliche frisst erlegt und bezalt werden 150 fl., samt irer muetter seeligen leibelauidung und anderer ir mir zugebrachte verlasßung als ir vertigung und anders, so sy, als ich darfür halt, schann empfangen würdt haben oder doch zusamen gericht ist und in vätterlichen guet iren halbschwestern gleich zu halten.

Driten^g erbit ich, meinen lieben khindern neben meiner lieben hausfrau, die in albeg volmechtig mitgerhaben sein solle^h, vorgeannten meinen lieben schwagern Fabian Zehentner und den Hanß Judt⁷⁰ zu Piesendorf⁷¹ [21] durch Gottes willen, sy wellen sich diser burde undterwindten und gegen meinen lieben khindern, dasjhenig was sich gebürt, nit anderst, als wann sy ire celeibliche khinder weren, wie dann mein ungezweiflt vertrauen steet unnd sy von Gott neben gebürlicher vergleichung aus meinen vermügen die belohnung werden zu gewarten haben, thuen und verrichten, bin getröster hoffnung, werdens nit abschlagen.

Vierttens solle mein liebe hausfrau der armen leit mit ainer spennt, nach irem gfolen, nit vergessen.

a Hs. A, pag. 234: unnd meiner hauffrauen

b Hs. A, pag. 234: verbleiben

c Hs. A, pag. 234: zu geben schuldig sein

d Hs. A, pag. 235: zu der andern ehe

e Hs. A, pag. 235: wiewor vermelt

f Hs. A, pag. 235: sy es zu ehren

g Hs. A, pag. 236: Zum dritten erbit ich

h Hs. A, pag. 236: sollen

Dise puncten bit ich durch Gottes willen zu volziehung, hab damit in meiner^a eiseristen bedriechnus disen meinen letsten willen im namen Gott des^b vatters, sohns und heiligen geists, in deme auch die heillig junckhfrau unnd muetter Gottes Maria^c sun und schirmb ich mich im leben und sterben ergeben unnd bevelchen thue der ungezweiflten hofnung unnd glauben, das ich nach disem elenden zergänckhlichen leben in die ebige freydt unnd sellighkait und am jüngsten tag mit allen außerwelten ain freidenreiche auferstehung gelangen, thue bevelchen, hab darauf das heillig hochwierdig sacrament empfangen und willen disen letsten willen mit dem auferladen zeitlichen todt cristlich bestatten, will auch von meiner herzlieben hausfrauen unnbßern [22] lieben khindern, meinen lieben schwachern, schwiger, schwager Zehentner, seiner hausfrauen, meinen gfatter und gfätterin Jacoben Ruedl, seiner hauffrauen unnd sonst von meniglich niemant außgenomen, auch von allen das in der welt bleibt herzlich haben urlaub genomen mit bitt, das Gott ainen jeden vor dergleichen betriebnus genediglich welle behüetten und bewaren und bit meniglich, last euch meine liebe khinder und hausfrau und die vormunder, actum, wie in anfang des letsten willen vermelt, auf dem hauptschloß Salzburg ut supra.

Freundtliche, herzliche hausfrau, ich bit dich durch Gottes willen, laß dir unnbere liebe khinder treulich, wie mir nit zweiflt, bevolchen sein, damit sy in der ehr und forcht Gottes auferzogen wurden und behüet euch all Gott vor der bedrüebnus, anngst und gefar und vor allen übel. Ich nimb hiemit von dir, denn khindern und meniglich treuherzig urlaub unnd all, die ich belaidiget^d, bitt durch Gottes willen umb verzeichung, wie ich auch meniglich verzeiche, damit beschlossen. Ich hab das hochwierdig sacrament empfangen, mueß und will mich nur zum sterben, darauf noch ain khurze^e zeit ist, richten. Actum, den 7. November anno etc. 1606.

Herr gfatter Riedl und sein hausfrau, herr pfleger zu Vischornn⁷², sein hausfrau ain urlaub nit zuvergessen.

[23] Für das grimen im leib.

Soll man morgens niechter ain plader⁷³ von ainem häring zwischen zwayen dynnen schnitln roggprot in ainem lefl voll suppen, so offt man sich des schmerzen besorgt, einnemen, habs in der gefengeckhnus zu Salzburg in ainer schrift, so dem Niclas⁷⁴, geschriben, geleßen, soll ain gannze häring plater sein.

a Hs. A, pag. 237: meiner biteristen betrüebnuß

b Hs. A, pag. 237: Gottes vatters

c Hs. A, pag. 237: Gottes Maria schuz und schiermb

d Hs. A, pag. 238: belaidiget hab

e Hs. A, pag. 238: khilaine zeit ist zu richten

1 Einem Hinweis, nach dem sich eine dritte Hs. in der Bayerischen Staatsbibliothek (Handschriftenabteilung) befindet, wurde nachgegangen, doch konnte die Hs. nicht aufgefunden werden. Wir danken für Hinweise Herrn Dr. Hubert Schopf, Salzburger Landesarchiv, Mag. Renate Ebeling-Winkler, Stadarchiv, und Dr. D. Kudorfer, Bayerische Staatsbibliothek. Wir möchten uns weiters bei den Beamten des SLA und denen des BayHStA für ihre geleistete Hilfestellung bedanken.

2 Franz Valentin Zillner, Auszüge aus Martin Harlandts zu Harlandt, Gerichtschreiber zu Mittersill (1598–1675), handschriftliche Chronik: »Kleine Verzeichnes Bericht was sich In Etlichen Jarenhero im Pinzgey vnd negst Ann Ligenten Orden Merckliches Pegeben vnd Zuedragen hat, wie hernach zu vernembn«, in: MGSL 2 (1862), S. 182–190. 1861 befand sich die Hs. 143 im Besitz des k.k. Rechnungsoffizials Anton Petermandl, einem Mitglied der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, und wurde von ihm Februar 1880 dem Salzburger Landesarchiv übergeben.

3 Siehe zur Chronik auch die Papierhandschrift ÖNB Cod. Ser., n. 28236, bestehend aus 168 Blättern [»Chronica Archidiocesis Salisburgensis . . .«; auf fol. 168^v Besitzervermerk: *Christen Vefmayr, beeder Rechten Candidato, anno 1676*]. Bei Hs. 143 wechseln Folierung und Paginierung mit roter Tinte, deshalb diese Zitierung nach dem Original. Paginierung 147–240 mit roter Tinte von späterer Hand. Pag. 1–42 mit schwarzer Tinte. Titel: [fol. 160^r] »Kurtze Beschreibung aller Hochwürdigst in Gott Genedigsten Fürsten unnd herrn herrn Bischoüen unnd Ertzbischoven . . . Anno Domini 1627«.

4 Gerhard Ammerer, Kat. Wolf Dietrich (Salzburg 1987), S. 405.

5 Hans Widmann, Geschichte Salzburgs, Bd. 3 (Gotha 1914), S. 182, Anm. 2; Franz Martin, Zur Geschichte Erzbischof Wolf Dietrichs, in: MGSL 61 (1921), S. 21, Anm. 30, mit der alten Signatur: »städt. Museum, Handschriftensammlung Nr. 871«. Judas Thaddäus Zauner hatte das Tagebuch nicht eingesehen, weil es »unauffindbar« war. Judas Thaddäus Zauner, Chronik von Salzburg, Teil 7 (Salzburg 1813), S. 99, Anm.

6 Die Seiten 216/217 (oben restauriert), 222/223, 226/227, 228/229, 230/231, 232/233, 234/235, 236/237, 238/239 sind beschnitten.

7 Johannes Schultze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Walter Heinemeyer, Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen (Marburg 1978), S. 25–36; Mitglieder des Arbeitskreises »Editionsprobleme der frühen Neuzeit«: Empfehlung zur Edition frühneuzeitlicher Texte, in: Archiv für Reformationsgeschichte 72 (1981), S. 299–315. Ganz anders siehe Peter Paul Kloß, Allgemeine Probleme bei der Herausgabe und Bearbeitung von Lebensgeschichten – im besonderen aber der Autobiographie Leo Schuster: Ein Leben »im Dienste der Ordnung« . . . und immer wieder mußten wir einschreiten.« Dipl.-Arb. (Wien 1986), S. 15 ff. (Peter Paul Kloß, unter Mitarb. v. Ernestine Schuster, [Hg.], Leo Schuster. . . Und immer wieder mußten wir einschreiten!« Ein Leben »im Dienste der Ordnung« [Wien 1986]).

8 G Kaprun, GB Zell am See, bis 1606 Sitz des Gerichtes, siehe Anton Mell u. Eduard Richter, Salzburg, in: Richter-Mell/Strnadt/Pirchegger, Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer. 1 Abt./1. Teil (Wien 1917), S. 20 f.; Dehio Salzburg (1986), S. 181.

9 Eltern: Valentin Vogl († 1563) und Magdalena Motzerin, Heirat 1547; ab 1568 in eb. Dienst, bis 1596 Gerichtsschreiber in Zell, dann 1596–1601 Landrichter in Rauris und seit 1601 Pfleger von Kaprun, Propst in der Fusch und Landrichter in Zell. Er wohnte im Schloß Kaprun, das bis 1606 den Sitz des Kapruner Pflegers bildete. Siehe Grete Nyvelt, Kaprun. Einst und jetzt. Im Zusammenhang mit der Geschichte des Pinzgaves und Salzburgs (Kaprun 1960), S. 42.

10 St mit eigenem Statut Salzburg.

11 [Frank-Kartei] Dr. Georg Khüel, oft auch Khuel, seit 1. 3. 1593 im Hofrat, seit 1603 als Vizekanzler nachgewiesen, 1609 als Vizekanzler entlassen, 1613 noch im Hofrat nachgewiesen († vor 27. 9. 1613), siehe auch Josef Karl Mayr, Geschichte der salz-

burgischen Zentralbehörde von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts, in: MGSL 66 (1926), S. 34, Nr. 169. Anders die Stainhauser-Chronik, dort scheint Georg Khnöll als »Doctor und fürstlicher Salzburger Vice-Canzler der Zeit alhie [1605 August 18]« auf, siehe Willibald Hauthaler, Das Leben, Regierung und Wandel des Hochwürdigsten in Gott Fürsten und Herrn Wolf Dietrichen, gewesten Erzbischoven zu Salzburg etc. etc. (von Johann Stainhauser), in: MGSL 13 (1873), S. 87.

12 Dienstag.

13 [Frank-Kartei] Marquart von Freyberg von Eisenberg, Statthalter von 1606 bis 1609 († 29. 12. 1625), »der Zeit [1606 Jänner 16] fürstlicher Statthalter zu Salzburg«, siehe Hauthaler (wie Anm. 11), S. 91; seit 31. 7. 1596 Mitglied des Domkapitels, siehe J. Riedl, Salzburgs Domherren von 1514–1806, in: MGSL 7 (1867) S. 140.

14 Hofprovos Niclas Ribman, seit 1599 Hofprovoß. Das Verzeichnis der Malefizunkosten der drei Hingerichteten weist für den Hofprovos 3 Gulden 45 Kreuzer aus.

15 Donnerstag.

16 Wolf Dietrich ließ in der Stadt Salzburg 150 Soldaten ausheben und schickte sie unter dem Kommando des Stadthauptmanns Walter von Walthersweil und des Stadtgardenleutnants Hans Kayser ins Gebirge: Hauthaler (wie Anm. 11), S. 97.

17 MG Werfen, GB Werfen.

18 Neben Hans Khail (siehe Anm. 44) und Stefan Guthund (siehe Anm. 23) waren dies der Zeller Bader Hans Laër, der Zeller Gastwirt Thoman Walcher, der Taxenbacher Gastwirt Alexander Gschwandter, der Embacher Bauer Hans Scherer und der Zeller Bauer Caspar Walcher, die am 10. November 1606 gegen Abschwören der Urfehde entlassen wurden (BayHStA, SL Salzburg 6: Mappe Reverse).

19 Gemäß den Akten vom 13. Juli 1606 gibt Vogl folgendes an: Es könne sein, daß an des Dreißigsten des verstorbenen Pfarrers in Zell vom Supplicieren geredet wurde, aber er wisse es nicht. Er könne sich nicht daran erinnern. Vogl behauptet, davon nichts zu wissen, weil diese Gespräch beim Trinken geführt wurden, und er an solche reden [. . .] nit mehr gedacht (BayHStA, SL Salzburg 6: Salzburg, 1606 Juli 13 Nachmittag).

20 Die Festungskapläne wohnten vor Errichtung des »Kaplanstöckls« im sogen. »Beichtvaterstöckl« neben der Kirche, siehe Johann Karl Pillwax, Hohensalzburg. Seine Geschichte und Baulichkeiten, in: MGSL 17 (1877), S. 40. Einen Plan der Festung Hohensalzburg zur Zeit Wolf Dietrichs siehe bei Richard Schlegel, Veste Hohensalzburg (Salzburg 1952), S. 52 f.

21 Schlegel (wie Anm. 20), S. 55 f., identifiziert dieses Zimmer als »Hauspflegerzimmer«. Ein Zusammenhang mit der großen Salzburger Beamtenfamilie Haunspurger wäre eventuell denkbar, siehe Mayr (wie Anm. 11), S. 45 f.

22 Ein zusammenfassender Bericht, der auf guter Aktenkenntnis beruht, merkt an, daß Kaspar Vogl und die sieben anderen Gefangenen von den Hofräten Dr. Kümmerle (seit 1590 Hofrat [Mayr, wie Anm. 11, S. 34, Nr. 163] und der bereits bei der Pinzgauer Kommission im Juni 1606 dabei war) und Johann Khizmagl, der 1627 Vizehofkanzler wird, in Salzburg vernommen wurden (BayHStA, SL Salzburg 6: Bericht, s. d.).

23 Stefan Guthund von Tierling, Zeller Landgericht, 45 Jahre, besaß ein Gut in Vorderglemm unter dem Bischof von Chiemsee, Steuervermögen von 650 fl, katholisch, ließ sich bei den anstossenden gerichten für einen prokurator und redner gebrauchen. Er konnte weder lesen noch schreiben (BayHStA, SL Salzburg 6, Salzburg, Gütiges Verhör, 1606 Juli 27).

24 Inhalt des Schreibens bei Martin (wie Anm. 5), S. 22, wiedergegeben.

25 Vermutl. Caspar Vogls unterthenigs- und gehorsamiste erclerung, anrueffen und bißh (BayHStA, SL Salzburg 6: Salzburg, s. d.).

26 Jakob Riedl wird im Abschiedsbrief [22] als gfatter Riedl und sein hausfrau erwähnt. Er war Gastwirt in Brugg und Gerhabe der Kinder des verstorbenen Christoph Amann. Laut Frank-Kartei 1616–1647 Pfleger von Fischhorn, † 3. 6. 1647.

27 khüpfl: Trinkgefäß

28 Vogl versuchte im folgenden offensichtlich sein Verhör im Tagebuch zu rekonstruieren. – Gemäß den erhaltenen Akten vom 31. August 1606 gibt Vogl folgendes an: Er redete mit dem vornehmen Bauern Jakob Rieder über die Urbarsbeschreibung und

das baldige Eintreffen des Urbarskommissärs Ritz, wobei er den Bauern mit dem Hinweis vom Supplizieren abriet, man werden einen bösen *bschaidt finden*. Rieder soll sich nicht auf ihn berufen, weil Vogl das im Verhör nie zugeben würde. Überhaupt habe er nur mit Rieder geredet, um näheres über das *Supplicieren* der Bauern in Erfahrung zu bringen, von dem er bisher nur vom Hörensagen gehört hätte. Noch vor seiner Unterredung mit Rieder kamen zwei Bürgermeister und meldeten, daß ihre Bauern eine alte Urkunde bzw. eine Urkundenabschrift zu sehen begehrt. Die Bürgermeister versagten ihnen das und wiesen sie an die Obrigkeit. Vogl bestätigte den Bürgermeistern die Richtigkeit ihres Vorgehens und studierte daraufhin die Urkunde, die mit einem Siegel des bayerischen Herzogs versehen war. Über den Inhalt wisse er nichts mehr (BayHStA, HL Salzburg 6: Aussage 1606 August 31).

29 Erzbischof Burkhard von Weißpriach (1461–1466) konnte einen Steueraufstand der Bauern im Pongau, Pinzgau und im Brixenthal nicht mit eigenen Kräften unterdrücken und bat Herzog Ludwig IX. von Bayern 1462, das Mittleramt zu übernehmen, siehe *Judas Thaddäus Zauner*, Chronik von Salzburg, 3. Teil (Salzburg 1798), S. 121–125.

30 Jakob Rieder aus Kaprun wird in den Vormundschaftsrechnung der Kinder Kaspar Vogls erwähnt. Vogl bezeichnet ihn im Verhör vom 31. August 1606 als vornehmen Bauern.

31 Jakob Friedrich Ritz, Sohn von Ludwig Ritz († 1599) und der Felicitas von Elsenheim († 1579), 1579 Landrichter in Abtenau, 1587 Hofrat, 1597 Pfleger in Mittersill, 1601 aller Ämter enthoben, weil er die Steuerbeschreibung seinem Gerichtsschreiber übertrug, später Salzburger Kommissär der Urbarsbeschreibung gemeinsam mit Hofkammerrat Sebastian Lueger († 1612), siehe *Franz Martin*, Ritz (Salzburger Familien), in: MGSL 70 (1930), S. 61 f., und für Lueger siehe *K. Mayr-Deisinger*, Wolf Dietrich von Raittenau. Erzbischof von Salzburg 1587–1612 (München 1886), S. 32, Anm. 18.

32 MG Mittersill, GB Mittersill.

33 StG Zell am See, GB Zell am See.

34 Brief = Petition an den Erzbischof, erstellt vom Bader Laër, siehe *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 16 f.

35 Am 16. September wurden Khail und Guthund erneut teils peinlich, teils gütlich verhört, siehe *Martin*, ebd., S. 23.

36 Am 19. September wurden Khail und Guthund erneut teils peinlich, teils gütlich verhört, siehe *Martin*, ebd.

37 *Pillwax* (wie Anm. 20), S. 56, identifiziert ihn als Reckturm. Schlegel macht dazu keine genauere Angaben. Laut Schlegel wurde der Reckturm erst nach der Errichtung der Hasengrabenbastionen 1634 als Gefängnis umgebaut, siehe *Schlegel* (wie Anm. 20), S. 55 u. 212.

38 *grimen*: Leibscherzen, Kolik, siehe *Jakob u. Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4/I, Teil 6, Sp. 356.

39 Siehe *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 23.

40 Das 21 Fragen und Antworten umfassende, notariell beglaubigte Verhör mit Kaspar Vogl vom 27. Oktober 1606 behandelt vor allem Steuerfragen und geht ab der 16. Frage gezielt auf die Urbarsbeschreibung ein (BayHStA, HL Salzburg 6; Salzburg, 1606 Oktober 27).

41 Die Beglaubigung des Verhörs vom 27. Oktober 1606 durch den apostolischen Notar Dr. Johannes Richard Holthuetter (*Karl Siegfried Bader*, Rechtswahrzeichen in Notariatssigneten, in: *Kurt Ebert*, FS. Hermann Baltl [Innsbruck 1978], S. 44, Abb. Nr. 5, 46. Holthuetter war 1605–1612 Notar in Salzburg, gleichzeitig Advokat am Hofgericht, lt. Auskunft Dr. Neschwara, Wien) erfolgte am 31. Oktober (BayHStA, Salzburg, 1606 Oktober 27).

42 Hans Christoph Ehinger, Kellermeister, Hofratsdiener, 1608 4600 fl Vermögen lt. Steuerbeschreibung, † 1617; »fürstlicher Hofratsdiener«, siehe *Hauthaler* (wie Anm. 11), S. 82.

43 Fabian Zechentner, Besitzer von Schloß Farmach, verheiratet mit Katharina, Tochter des Hofratsdieners Hans Christoph Ehinger, Salzburger Umgelter zu Saal-

felden bis 1601 und bayerischer Waldmeister, 1617–1642 Pfleger und auch Salzmeier in Reichenhall. Er starb 1649 mit 84 Jahren. Vgl. *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 26, Anm. 38.

44 Hans Khail, Roßschneider von Bruckberg (Peugberg, GB), 84 Jahre alt, ein »revelendo« Roßschneider, besaß ein Viertelhehen in der Propstei Zell, Steuervermögen von 500 fl, katholisch, konnte weder schreiben noch lesen (BayHStA, SL Salzburg 6, Salzburg, Gütiges Verhör, 1606 Juli 28); siehe auch *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 15. Urteil abgedr. ebd., S. 25.

45 Urteil abgedr. bei *Judas Thaddäus Zauner*, Chronik von Salzburg, 7. Teil (Salzburg 1813), S. 198–200, u. *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 25.

46 Weitmoserisches Armenhaus in Zell, wo Vogl seit 1588 Verwalter war (BayHStA, SL Salzburg 6: Unterthenigste Relation der Salzburger Kommissäre Zell, 1607 April vermutl. 22).

47 Herr Dietrich Khuen, Freiherr, verlangte 800 Gulden aus dem Nachlaß von Kaspar Vogl, die aber von den inventierenden Hofräten nicht bestätigt wurden, weil Belege fehlten. Weiters wurden ihm seine Schriften aus dem Nachlaß Vogls nicht ausgefolgt, weshalb er sich am 28. März 1607 brieflich beschwerte (BayHStA, SL Salzburg 6: Schuldforderung, 1607 März 8).

48 *gesäßß*: Hose, siehe *Grimm* (wie Anm. 38), Teil 2, Sp. 3810.

49 *prustflech*: Brustlatz, -tuch, -leder, -pelz, siehe ebd., Sp. 448.

50 *säckhl*: vermutl. Stiefel od. Schuhe, siehe ebd., 10/1, Sp. 1391.

51 *faceleth*: vermutl. Taschentuch, v. italien. »fazzoletto«, siehe ebd., Teil 3, Sp. 1218.

52 Raimund von Lamberg wurde von Wolf Dietrich mit dem Gericht Lichtenberg (Saalfelden) belehnt, siehe *Gerhard Ammerer*, Wolf Dietrich als Verwaltungsreformer, in: Kat. Wolf Dietrich (Salzburg 1987), S. 141.

53 Siehe Anm. 21.

54 Nicht eindeutig zu identifizieren: G Taufkirchen an der Pram, GB Schärding; G Taufkirchen an der Trattnach, GB Grieskirchen.

55 Karl von Griming fordert aus dem Vogl-Nachlaß 20 fl (BayHStA: Inventar, 1607 März 23).

56 Haimeram (!) Ritz († 25. 2. 1617), 1579 salzburgischer Hofjunker, 1587 Hofuntermarschall und Hofrat, 1589 Kämmerer, 1590 Propst im Zillertal und Pfleger von Kropfsberg. Haimeram Ritz kaufte 1604 vom Domkapitel den Bürglsteingarten und 1606 die Sitze Grub und Ramseiden von den Vormündern der drei Töchter Ursula († nach 1659), Elisabeth († vor 1654) und Regina († nach 1665) aus zweiter Ehe von Christoph Weitmoser (18. 12. 1545–24. 3. 1603), der gemeinsam mit seinem Bruder Hans (siehe Anm. 58), Gewerken in Gastein, Besitzer des »Weitmoserschloßs« (Hundsorf) war. Kaspar Vogl war einer der Weitmoserischen Vormünder, siehe *Franz Martin*, Weitmoser, in: MGSL 68 (1928), S. 121–123; *ders.*, Ritz (Salzburger Linie), in: MGSL 70 (1930), S. 62.

57 »Hans Leykofer« kaufte 1604 das Schloßchen Hundsorf (Weitmoserschloß) von den Weitmoserischen Vormündern (siehe Anm. 55). Der Gasteiner Gewerke Leykofer übernahm den Großteil des Weitmoserischen Besitzes. Die protestantische Familie Leykofer verließ 1615 Gastein, siehe *Heinrich von Zimburg*, Die Geschichte Gasteins und des Gasteiner Tales (Wien 1948), S. 125 u. 130.

58 StG Murau, GB Murau.

59 Kaspar Vogl war Vormund der Weitmoserischen Kinder. Hans Weitmoser (27. 11. 1542–1603), verheiratet mit Ursula († protest. 1603), Tochter von Wilhelm von Mosheim (Pfleger von Ramingstein) und der Anna von Haunspurg; siehe *Martin*, Weitmoser (wie Anm. 56), S. 121–123.

60 Drussternpach konnte nicht identifiziert werden.

61 MG Bad Hofgastein, G Badgastein, G Dorfgastein, GB Gastein.

62 Siehe Anm. 21.

63 Prugbeckische Vormundschaft: Im Nachlaßinventar wird ein Kaufbrief vom 9. Jänner 1595 für ein Grundstück ob des marckhts, das Reitt genannt, das Kaspar Vogl als der Prugbeckische klunder gerhaben erkaufft erwähnt.

64 Vgl. zur »Sentenz« *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 25, und mit editorischen Abweichungen *Zauner*, Chronik von Salzburg (wie Anm. 45), 7. Teil, S. 198–200, Beilage Nr. III.

65 Eva Ehingerin war die dritte Frau Kaspar Vogls.

66 Siehe Anm. 42.

67 Kinder von Kaspar Vogl und Eva Ehinger: Jakob (11 Jahre), Hans Christoph (6 Jahre), Valentin (3 Jahre), Magdalena (9 Jahre) und Susanna (½ Jahr). Der älteste Sohn Jakob wurde 1628 Landrichter in St. Johann und starb als solcher in Rauris. Hans Christoph wurde 1630 Landrichter in Großarl und knapp vor seinem Tod von Hüttenstein. Valentin war 1634 gräflich Lamberg'scher Richter zu Amerang geworden, siehe *Martin*, Zur Geschichte (wie Anm. 5), S. 30 (BayHStA, Brief aus Zell an den Hofrat, Zell, 1606 Dezember 23).

68 Margaretha Voglin war zum Zeitpunkt des Prozesses 16 Jahre alt.

69 Die zweite Frau Kaspar Vogls war Maria Schnott.

70 Hans Jud, Wirt aus Piesendorf, war neben Fabian Zechentner (siehe Anm. 43) und dem Zeller Wirt und Bürger Abraham Kamersberg späterer Vormund von Kaspar Vogl (BayHStA, SL Salzburg 6, Rechnungen der Vormünder der Kinder von Kaspar Vogl von 1607 bis 1611).

71 G Piesendorf, GB Zell am See.

72 Schloß Fischhorn, G Bruck an der Großglocknerstraße, GB Zell am See.

73 *plader*: Blase, siehe *Grimm* (wie Anm. 38), Bd. 2, Sp. 77.

74 Eine eindeutige Identifikation ist nicht möglich. Denkbar wäre Nicolaus Salernitanus (um 1150), siehe *G. Keil*, VL 6 (1987), Sp. 1134–1151.

Anschrift der Verfasser:

Harald Tersch

Martin Scheutz

Universität Wien, Institut für Geschichte

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1

A-1010 Wien

Salzburger Notare und Gastwirte im Jahr 1694

Von August Meyer

Das Salzburger Landesarchiv verwahrt unter der Signatur »Hofkammer Bräuwesen in gen. 1645–1666 G« 23 notariell beglaubigte Abschriften aus dem Jahr 1694 über Gastwirtsbehauptungen in der Stadt Salzburg aus den Jahren 1600 bis 1693.

Diese Schriftstücke sind geeignet, etwa für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts Einblicke in die Stadtgeschichte, das Beurkundungswesen, die wirtschaftlichen Umstände und die Notarengeschichte zu gewähren und diesbezügliche Kenntnisse vielleicht um ein geringes zu erweitern, wobei ausdrücklich bemerkt werden muß, daß die folgende Darstellung keineswegs als erschöpfend betrachtet werden darf.

Salzburg am Ende des 17. Jahrhunderts

Zu dieser Zeit war Fürsterzbischof Johann Ernst Graf von Thun, genannt »der Stifter« (1687–1709), an der Regierung. Unter seiner Herrschaft wurde die Erhardskirche im Nonntal von Architekten Zugalli vollendet, er stiftete das Ursulinenkloster, das Priesterhaus und das St.-Johanns-Spital sowie die Kollegienkirche; in diese Zeit fällt auch die Schaffung der Felsengalerie des Hofmarstalls (Felsenreitschule), des Lustschlosses Kleßheim und der Wallfahrtskirche Maria Kirchenthal¹.

Die Schäden des großen Bergsturzes von 1669 – wodurch auch das Priesterseminar zerstört worden war, das Johann Ernst durch den Bau um die Dreifaltigkeitskirche (1696–1700) ersetzen ließ – lagen bereits einige Zeit zurück. Auch der bedenklich nahe gekommene Kriegslärm war nach der Befreiung Wiens von der Türkenbelagerung 1683, an welcher auch ein salzburgisches Kontingent beteiligt war, weiter nach Südosten abgedrängt worden. Die Stadt Salzburg hatte im Jahr 1692 12.994 Einwohner und 2409 Haushalte², 43 Personen waren im Gastgewerbe beschäftigt.

Es galt die »Salzburger Stadt- und Polizeiordnung« von 1524 (bis 1803), darin enthalten eine einheitliche Gewerbeordnung, und seit dem Jahr 1678 eine neue Zivilgerichtsordnung. Rechtsgrundlage des bürgerlichen Rechtslebens war das »Gemeine Recht« oder »Lobenswerte Gewohnheiten und Gebrauch eines jeden Ortes«³.

Im Jahr 1692 ist die in lateinischer Sprache verfaßte »Historia Salisburgensis« der Brüder Joseph, Franz und Paul Mezger (Benediktiner aus St. Peter) erschienen, nachdem im Jahr 1666 die hier mehr